
Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich von Ihrem Makler, Ihrer Bank, Ihrem Anwalt, Ihrem Steuerberater oder einem anderen unabhängigen Finanzberater beraten lassen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, der unter „Unternehmensleitung und Verwaltung“ aufgeführt ist, übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt veröffentlichten Informationen. Nach bestem Wissen des Verwaltungsrates, der diese Informationen mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft hat, entsprechen die Angaben im Prospekt den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

Lazard Global Investment Funds Public Limited Company

(eine in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds untereinander strukturierte offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die mit beschränkter Haftung gegründet wurde und in Irland unter der Register-Nr. 467074 eingetragen ist)

PROSPEKT

**VERWALTUNGSGESELLSCHAFT
Lazard Fund Managers (Ireland) Limited**

Dieser Prospekt ersetzt den Prospekt vom 7. Dezember 2010.

Dieser Prospekt datiert vom 29. August 2011.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält Informationen über die Lazard Global Investment Funds Public Limited Company („die Gesellschaft“), eine nach irischem Recht gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung unter den Teilfonds. Die Gesellschaft ist in Irland von der irischen Zentralbank (*Central Bank of Ireland*) (die „Zentralbank“) als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen. Die Gesellschaft ist in Umbrella-Form strukturiert, so dass das Anteilkapital der Gesellschaft in Anteile unterschiedlicher Klassen aufgeteilt werden kann, wobei eine oder mehrere Klassen einen Teilfonds der Gesellschaft (jeweils ein „Fonds“) bilden. Die Errichtung weiterer Fonds und/oder Anteilklassen zusätzlich zu den zum Datum dieses Prospekts bestehenden Fonds und Anteilklassen erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank und bedarf deren vorheriger Genehmigung.

Dieser Prospekt darf lediglich in Verbindung mit einer oder mehreren Prospektergänzungen, die jeweils die spezifischen Informationen über einen Fonds enthalten, veröffentlicht werden. Sofern ein Fonds aus mehreren unterschiedlichen Anteilklassen gebildet wird, können die einzelnen Anteilklassen in einer einzigen Prospektergänzung oder in mehreren separaten Prospektergänzungen für die einzelnen Anteilklassen beschrieben werden. Dieser Prospekt und die jeweilige Prospektergänzung sind als ein Dokument zu verstehen. Bei Abweichungen zwischen diesem Prospekt und der jeweiligen Prospektergänzung ist die Prospektergänzung maßgeblich.

Zeichnungsanträge für Anteile werden ausschließlich auf der Grundlage dieses Prospekts (sowie der entsprechenden Prospektergänzung), des zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresberichts und Jahresabschlusses sowie eines eventuell danach veröffentlichten ungeprüften Halbjahresberichts berücksichtigt. Die Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

Die Gesellschaft ist von der Zentralbank zugelassen und unterliegt ihrer Aufsicht. Durch die Zulassung der Gesellschaft übernimmt die Zentralbank jedoch keine Haftung oder Garantie für die Gesellschaft. Die Zentralbank ist auch nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zentralbank macht mit der Zulassung der Gesellschaft auch keine Zusicherungen in Bezug auf die Performance der Gesellschaft. Die Zentralbank übernimmt keine Haftung für die Performance oder Nichtleistung seitens der Gesellschaft.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, erfolgen alle Erklärungen in diesem Prospekt auf der Grundlage der zurzeit in Irland geltenden gesetzlichen Vorschriften und der dort gegenwärtig angewendeten Praxis, die sich ändern können.

Niemand hat von der Gesellschaft die Befugnis erhalten, im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen Erklärungen abzugeben, die nicht aus diesem Prospekt, einer Prospektergänzung oder den oben erwähnten Berichten hervorgehen. Sollten anders lautende Erklärungen abgegeben werden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Gesellschaft autorisiert sind. Aus der Verteilung dieses Prospekts (mit oder ohne Beifügung der Berichte) und der Ausgabe von Anteilen ist unter keinen Umständen zu schließen, dass die Lage der Gesellschaft seit der Erstellung des Prospekts oder der betreffenden Prospektergänzung unverändert ist.

Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in einzelnen Ländern Beschränkungen unterliegen. Entsprechend geht die Gesellschaft davon aus, dass sich Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, über diese Beschränkungen informieren und sie einhalten.

Dieser Prospekt ist weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf gegenüber Personen in Ländern, in denen das Angebot oder die Aufforderung zum Kauf nicht zulässig wäre, bzw. gegenüber Personen, denen gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig wäre.

Interessierte Anleger sollten sich über folgende Sachverhalte informieren:

- (a) die für den Erwerb von Anteilen geltenden rechtlichen Vorschriften in den Ländern, deren Staatsangehörige bzw. Staatsbürger sie sind oder in denen sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz haben;
- (b) Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften im Zusammenhang mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Anteile;
- (c) Einkommensteuervorschriften und sonstige Steuerfolgen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz, der Rücknahme, dem Umtausch und der Veräußerung von Anteilen.

Die Gesellschaft ist nach Section 264 des Gesetzes über Finanzdienstleistungen und Märkte aus dem Jahre 2000 (*Financial Services and Markets Act 2000*) („FSMA“) des Vereinigten Königreichs registriert. Anteile können unter Einhaltung der Bestimmungen des FSMA und der geltenden Vorschriften nach diesem Gesetz im Vereinigten Königreich direkt öffentlich angeboten und verkauft und, vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen, von jedem Gebietsansässigen des Vereinigten Königreichs erworben werden.

Interessierten Anlegern im Vereinigten Königreich sollte bewusst sein, dass die aufgrund der Regulierungsstruktur im Vereinigten Königreich bestehenden Schutzmechanismen nicht für den Erwerb von Anteilen der Gesellschaft gelten und die dortige Einlagensicherung (*United Kingdom Investors Compensation Scheme*) nicht greift.

Die Zulassung der Anteile der Gesellschaft zum Vertrieb in anderen Ländern kann beantragt werden. Im Falle einer Zulassung kann oder muss die Gesellschaft in den betreffenden Ländern Zahlstellen (die möglicherweise Konten bereitstellen müssen, über die die Zahlung von Zeichnungsbeträgen und Rücknahmeerlösen erfolgen kann), Vertretungen, Vertriebsstellen oder sonstige Beauftragte bestellen. Für diese Beauftragten werden die handelsüblichen Gebühren und Kosten erhoben, die aus dem Vermögen der Gesellschaft gedeckt werden.

Die Anteile sind nicht nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (siehe „Definitionen“) oder den US-Wertpapiergesetzen auf bundesstaatlicher Ebene zugelassen, und eine Zulassung nach diesen Gesetzen ist auch nicht geplant. Entsprechend dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in den USA an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (siehe „Definitionen“) angeboten oder verkauft werden, es sei denn es liegt eine Befreiung vom Wertpapiergesetz von 1933 oder den anwendbaren bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen vor oder es handelt sich dabei um Transaktionen, auf die diese Gesetze keine Anwendung finden. Jedes Angebot zum Weiterverkauf oder zur sonstigen Weitergabe von Anteilen in den USA bzw. an US-Personen kann einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften in den USA darstellen. Die Anteile wurden weder durch die SEC (siehe „Definitionen“), eine bundesstaatliche US-Wertpapier- und Börsenaufsicht oder eine sonstige Aufsichtsbehörde genehmigt noch wurde eine solche Genehmigung versagt; keine der vorstehenden Behörden hat die Vorteile des Angebots der Anteile oder die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Prospekts (oder der jeweiligen Prospektergänzung) geprüft oder bestätigt. Sollten anderslautende Erklärungen abgegeben werden, sind diese rechtswidrig. Liegt keine Befreiung bzw. Transaktion wie vorstehend beschrieben vor, muss jede Person, die einen Zeichnungsantrag für Anteile stellt, bescheinigen, dass sie weder eine US-Person ist noch ihre Anlageentscheidung von den Vereinigten Staaten aus trifft.

Die Anteile einer oder mehrerer Anteilklassen eines oder mehrerer Fonds können jeweils mit Zustimmung des Verwaltungsrates qualifizierten US-Personen angeboten oder von diesen gekauft werden. Ein solches Angebot bzw. ein solcher Verkauf erfolgt nur auf Basis einer speziell für diesen Zweck erstellten Prospektergänzung. Der Prospekt allein ohne eine solche Prospektergänzung stellt kein Angebot über den Verkauf oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von

Anteilen gegenüber einer US-Person oder gegenüber sonstigen Personen dar, die eine Anlageentscheidung in den Vereinigten Staaten treffen.

Wenn der Gesellschaft bekannt wird, dass es sich bei den direkten bzw. wirtschaftlichen Eigentümern von Anteilen um Personen handelt, die nach den vorstehenden Regelungen vom Anteilbesitz ausgeschlossen sind, kann die Gesellschaft den betreffenden Inhaber der Anteile anweisen, die Anteile an eine zum Besitz der Anteile berechnigte Person zu übertragen oder bei der Gesellschaft zur Rücknahme einzureichen. Wenn der Inhaber der Anteile nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab der Aufforderung durch die Gesellschaft eine Veräußerung vornimmt oder eine Rücknahme durch die Gesellschaft veranlasst, kann die Gesellschaft ihn so behandeln, als hätte er schriftlich die Rücknahme der Anteile beantragt.

Dieser Prospekt und jede der Prospektergänzungen können aus dem Englischen in andere Sprachen übersetzt werden. Übersetzungen dürfen von den englischen Originalen des Prospekts und der Prospektergänzungen inhaltlich nicht abweichen. Bei Widersprüchen zwischen den englischen Originalen des Prospekts bzw. der Prospektergänzungen und den Fassungen des Prospekts bzw. der Prospektergänzungen in einer anderen Sprache sind die englischen Originalen des Prospekts bzw. der Prospektergänzungen maßgeblich, ausgenommen insoweit (und nur insoweit) als in einem Land, in dem die Anteile verkauft werden, gesetzlich vorgeschrieben ist, dass bei Klagen, die auf Angaben in einem Prospekt oder einer Prospektergänzung basieren, welche nicht in englischer Sprache abgefasst sind, die sprachliche Fassung maßgeblich ist, auf die sich die Klage gründet.

Sämtliche Streitigkeiten über Bestimmungen dieses Prospekts oder einer Prospektergänzung unterliegen ungeachtet der Sprache, in die eine Übersetzung erfolgt ist, irischem Recht und sind entsprechend auszulegen.

Der Wert von Fondsanlagen und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und die Anleger erhalten möglicherweise den ursprünglich in einen Fonds angelegten Betrag nicht zurück. Aufgrund der bestehenden Differenz zwischen dem Angebots- und dem Rücknahmepreis für Anteile ist eine Anlage als mittel- bis langfristig anzusehen.

Anlagen in die Gesellschaft sollten keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und sind u.U. nicht für alle Anleger gleichermaßen geeignet. Vor dem Erwerb von Anteilen der Gesellschaft sollten die Anleger die im Abschnitt „Risikofaktoren“ erläuterten Risiken sorgfältig prüfen.

Es ist nicht beabsichtigt, Rücknahmegebühren zu erheben. Der Verwaltungsrat ist jedoch berechnigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 2% des Rücknahmeerlöses zu erheben, sofern er zu der Auffassung gelangt, dass ein die Rücknahme beantragender Anteilinhaber in irgendeiner Form versucht, mit dieser Rücknahme Arbitragegewinne mit den Anteilen zu erzielen.

Anlegern wird empfohlen, diesen Prospekt und die jeweilige(n) Prospektergänzung(en) insgesamt zu lesen, bevor sie einen Zeichnungsantrag stellen.

INHALT

WICHTIGE INFORMATIONEN	2
DEFINITIONEN	7
ADRESSEN	12
LAZARD GLOBAL INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY	13
EINFÜHRUNG	13
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	13
ANLAGE IN DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE	14
OPTIMIERUNG DES PORTFOLIOMANAGEMENTS / DIREKTANLAGEN	14
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	14
BENCHMARK-INDIZES	15
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	15
RISIKOFAKTOREN	17
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	30
VERWALTUNGSRAT	30
PROMOTER	31
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	31
ANLAGEVERWALTER	32
VERWALTUNGSSTELLE, REGISTER- UND TRANSFERAGENT	32
DEPOTBANK	33
VERTRIEBSSTELLEN.....	34
SECRETARY	34
INTERESSENKONFLIKTE	34
HAUPTVERSAMMLUNGEN	35
ABSCHLÜSSE UND INFORMATIONEN	35
WERTERMITTLUNG, ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME	37
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	37
ZEICHNUNG	37
RÜCKNAHME	38
ZEICHNUNG/RÜCKNAHME GEGEN SACHLEISTUNGEN	38
ZAHLUNGSWÄHRUNG UND DEVISENGESCHÄFTE	39
RÜCKNAHME ALLER ANTEILE	39
FONDSWECHSEL	39
VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE.....	40
INFORMATIONSAUSTAUSCH.....	41
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	41
VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG	42
GEBÜHREN UND KOSTEN	44
ZUORDNUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN	47
BESTEUERUNG	48
ALLGEMEINES	48
BESTEUERUNG IN IRLAND.....	48
ANTEILINHABER	54
KAPITALERWERBSSTEUER	56
STEMPELSTEUERN	56
EUROPÄISCHE ZINSRICHTLINIE.....	57

BESTEuerung IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH	57
FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (FATCA)	62
GESETZLICH VORGESCHRIEBENE UND SONSTIGE INFORMATIONEN	63
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	74
ANLAGE I	76
BÖRSEN UND GEREGLTE MÄRKTE	76
ANLAGE II	79
ANLAGE III	81

DEFINITIONEN

„ <i>Companies Acts</i> “	die Companies Acts von 1963 bis 2009 in der jeweils geltenden Fassung
„ <i>Verwaltungsstelle</i> “	State Street Fund Services (Ireland) Limited und/oder eine sonstige nach den Vorgaben der Zentralbank bestellte juristische Person, die Verwaltungsleistungen für die Gesellschaft erbringt
„ <i>Satzung</i> “	die Satzung der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung
„ <i>Abschlussprüfer</i> “	PricewaterhouseCoopers, Wirtschaftsprüfer, Dublin
„ <i>Australischer Dollar</i> “ und „ <i>AUD</i> “	die gesetzliche Währung Australiens
„ <i>Geschäftstag</i> “	im Hinblick auf einen Fonds der bzw. die Tage, die jeweils vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwaltungsstelle als Geschäftstage festgelegt werden (vgl. die jeweilige Prospektergänzung)
„ <i>Zentralbank</i> “	die irische Zentralbank (<i>Central Bank of Ireland</i>) bzw. deren Rechtsnachfolger
„ <i>Gesellschaft</i> “	Lazard Global Investment Funds Public Limited Company
„ <i>Depotbank</i> “	State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine andere mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank als Depotbank der Gesellschaft bestellte juristische Person
„ <i>Handelstag</i> “	die jeweils vom Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Depotbank) festgelegten Geschäftstage, an denen Transaktionen in den Fondsanteilen getätigt werden, wobei es innerhalb von 14 Tagen mindestens einen Handelstag geben muss (vgl. die jeweilige Prospektergänzung)
„ <i>Richtlinie</i> “	die Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), und zwar jeweils in der geltenden Fassung bzw. Neufassung
„ <i>Verwaltungsrat</i> “	der Verwaltungsrat der Gesellschaft oder ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Ausschuss des Verwaltungsrates der Gesellschaft
„ <i>Vertriebsstelle</i> “	Lazard Asset Management Limited und/oder (eine) sonstige nach den Vorgaben der Zentralbank als Vertriebsstelle der Gesellschaft bestellte juristische Person/en
„ <i>Steuern und Gebühren</i> “	sind bei einem Fonds alle Stempel- und sonstigen Steuern, Abgaben sowie Makler-, Bankgebühren, Devisenspreads, Zinsen, Übertragungs-, Eintragungs- und sonstige Gebühren und Kosten, die beim Erwerb von Vermögenswerten, der Erhöhung des

Bestands an Vermögenswerten des Fonds bzw. der Auflegung, der Ausgabe, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen, dem Kauf bzw. Verkauf von Fondsanlagen oder im Zusammenhang mit Zertifikaten oder anderweitig anfallen, und die vor, für oder im Zusammenhang mit Transaktionen zahlbar sind. Hierzu können bei der Berechnung von Zeichnungs- und Rücknahmepreisen auch etwaige Rückstellungen für Spreads (zur Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Vermögenswerte zur Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Preis, zu dem diese Vermögenswerte aufgrund von Zeichnungen erworben bzw. aufgrund von Rücknahmen veräußert wurden) zählen. Nicht als „*Steuern und Gebühren*“ gelten hingegen an Vertreter zu zahlende Verkaufs- oder Kaufprovisionen sowie Provisionen, Steuern, Abgaben und Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts von Anteilen des betreffenden Fonds berücksichtigt wurden.

„ <i>EU</i> “	die Europäische Union
„ <i>Euro</i> “ und „ <i>€</i> “	die einheitliche europäische Währung gemäß Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro
„ <i>FSA</i> “	die Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (<i>Financial Services Authority</i>)
„ <i>Fonds</i> “	ein (mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank) errichteter Fonds von Vermögenswerten mit einer oder mehreren Anteilklassen, bei dem die Anlage entsprechend den Anlagezielen für den jeweiligen Fonds erfolgt
„ <i>Fondaufstellung</i> “	eine Prospektergänzung mit einer Aufstellung der von der Gesellschaft errichteten Fonds
„ <i>Fondsanlage(n)</i> “	jede nach der Gründungsurkunde der Gesellschaft und gemäß der Satzung zulässige Anlage
„ <i>Anlageverwalter</i> “	Lazard Asset Management LLC, und/oder die juristische Person, die jeweils unter Einhaltung der Vorgaben der Zentralbank mit der Erbringung von Anlageverwaltungsleistungen für einen oder mehrere Fonds beauftragt wird
„ <i>Japanischer Yen</i> “, „ <i>Yen</i> “ oder „ <i>¥</i> “	die gesetzliche Währung Japans
„ <i>Lazard-Gruppe</i> “	Lazard Limited und ihre Tochtergesellschaften
„ <i>Verwaltungsgesellschaft</i> “	Lazard Fund Managers (Ireland) Limited oder eine andere juristische Person, die jeweils unter Einhaltung der Vorgaben der Zentralbank zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt wird
„ <i>Mitgliedstaat</i> “	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union

„Mindestbestand“	der Bestand von Anteilen einer Anteilklasse in einem Gesamtwert, der dem in der jeweiligen Prospektergänzung beschriebenen oder vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Mindestbetrag entspricht
„Mindestrücknahme“	bei einer Erst- bzw. Folgerücknahme der Mindestwert der zurückzunehmenden Anteile einer Klasse wie in der jeweiligen Prospektergänzung beschrieben oder vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt
„Mindestzeichnung“	bei einer Erst- bzw. Folgezeichnung der Mindestwert der zu zeichnenden Anteile einer Klasse wie in der jeweiligen Prospektergänzung beschrieben oder vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt
„Nettoinventarwert“	der gemäß der Satzung ermittelte Nettoinventarwert eines Fonds (oder einer Anteilklasse)
„Nettoinventarwert je Anteil“	der Nettoinventarwert je Anteil wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert durch die Anzahl der Anteile des betreffenden Fonds geteilt wird und das Ergebnis soweit erforderlich (wenn der Fonds mehr als eine Klasse von Anteilen umfasst) angepasst wird
„OGAW-Verlautbarungen“	die Verlautbarungen, die von der Zentralbank im Rahmen ihrer Befugnisse nach den OGAW-Vorschriften erlassen werden
„Prospekt“	das vorliegende Dokument in der jeweils im Einklang mit den OGAW-Verlautbarungen und den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung, zusammen mit den betreffenden Prospektergänzungen und Nachträgen, soweit der Kontext dies verlangt oder impliziert
„qualifizierter Inhaber“	jede natürliche oder juristische Person, bei der es sich nicht (i) um eine US-Person (ausgenommen qualifizierte US-Personen), (ii) eine natürliche oder juristische Person, die keine Anteile der Gesellschaft erwerben oder halten kann, ohne dass dies zu einem Verstoß gegen die für sie geltenden gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften oder zu steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Nachteilen für die Gesellschaft führt, oder (iii) eine Verwahrstelle, einen Nominee oder Treuhänder einer in Ziff. (i) oder (ii) genannten natürlichen oder juristischen Person handelt.
„qualifizierte US-Person“	eine US-Person, die mit Zustimmung des Verwaltungsrates Anteile der Gesellschaft erworben hat, wobei die Zahl der qualifizierten US-Personen auf die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegte Höchstzahl zu beschränken ist, um zu vermeiden, dass eine Registrierung der Gesellschaft als Investmentgesellschaft nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 erforderlich wird oder dass die Gesellschaft Berichterstattungs- oder Registrierungspflichten nach dem Börsengesetz von 1934 unterworfen wird.
„Rücknahmepreis“	für jeden Fonds der Preis, zu dem Anteile zurückgenommen werden können und der wie in der betreffenden Prospektergänzung beschrieben berechnet wird

„Geregelte Märkte“	die in Anlage I zu diesem Prospekt aufgeführten Börsen und/oder Geregelten Märkte
„OGAW-Vorschriften“	die irischen Ausführungsverordnungen von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (S.I. Nr. 352 von 2011) in der jeweils geltenden Fassung bzw. Neufassung
„SEC“	die US-amerikanische Börsen- und Wertpapieraufsichtsbehörde (<i>United States Securities and Exchange Commission</i>)
„Secretary“	Wilton Secretarial Limited und/oder eine andere jeweils als Secretary der Gesellschaft bestellte Person
„Anteil(e)“	die nennwertlosen Anteile an der Gesellschaft, die in der Satzung als „Partizipierende Anteile“ bezeichnet werden
„Anteilinhaber“	ein eingetragener Inhaber eines Anteils
„Gründungsanteile“	Anteile am Kapital der Gesellschaft im Nennwert von jeweils £ 1, die in der Satzung als „Gründungsanteile“ bezeichnet werden und zum Zweck der Gründung der Gesellschaft ausgegeben werden
„Prospektergänzung“	jedes von der Gesellschaft herausgegebene und ausdrücklich als Ergänzung zu diesem Prospekt bezeichnete Dokument, einschließlich der Fondsaufstellung
„Pfund Sterling“, „£“ oder „GBP“	die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs
„Zeichnungspreis“	der Preis, zu dem Anteile gezeichnet werden können und der wie in der betreffenden Prospektergänzung beschrieben berechnet wird
„irische Börse“	The Irish Stock Exchange Limited
„OGAW“	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie in ihrer aktuellen Fassung
„Vereinigtes Königreich“	das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland
„USA“ bzw. „US“	die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. deren Territorien, Besitzungen und sonstige Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia
„US-Dollar“, „USD“ und „US\$“	die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten
„US-Person“	vorbehaltlich des geltenden Rechts und der Änderungen, die der Verwaltungsrat Zeichnungsantragstellern oder Übertragungsempfängern von Anteilen mitteilt, jeder Staatsangehörige oder Gebietsansässige der USA (einschließlich aller nach dem Recht der USA oder deren Gebietskörperschaften gegründeten Kapital- und Personengesellschaft bzw. sonstigen

juristischen Personen), Vermögensmassen oder Treuhandvermögen mit Ausnahme von Vermögensmassen oder Treuhandvermögen, deren außerhalb der USA erzielte Einkünfte (die nicht mit einer gewerblichen Tätigkeit in den USA verbunden sind) nicht den Bruttoeinkünften für Zwecke der US-Einkommensteuer auf Bundesebene zugerechnet werden. Nicht als US-Personen gelten Niederlassungen oder Repräsentanzen von US-Banken und -Versicherungsgesellschaften, die außerhalb der USA unter der Aufsicht der zuständigen Behörden des jeweiligen Landes im Banken- oder Versicherungsgeschäft tätig sind, und deren Geschäftszweck nicht ausschließlich die Anlage in Wertpapiere nach dem Wertpapiergesetz von 1933 ist.

„Bewertungszeitpunkt“

der mit Zustimmung der Verwaltungsstelle vom Verwaltungsrat jeweils festgesetzte Zeitpunkt für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds (vgl. die jeweilige Prospektergänzung)

„Wertpapiergesetz von 1933“

das US-Wertpapiergesetz aus dem Jahr 1933 in seiner jeweiligen Fassung

„Börsengesetz von 1934“

das US-Börsengesetz aus dem Jahr 1934 in seiner jeweiligen Fassung

„Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940“

das US-Gesetz über Investmentgesellschaften aus dem Jahr 1940 in seiner jeweiligen Fassung

ADRESSEN

Verwaltungsrat	Eingetragener Sitz	Verwaltungsgesellschaft
Dem Verwaltungsrat der Gesellschaft mit der Geschäftsadresse First Floor Fitzwilton House Wilton Place Dublin 2 Irland	First Floor Fitzwilton House Wilton Place Dublin 2 Irland	Lazard Fund Managers (Ireland) Limited First Floor Fitzwilton House Wilton Place Dublin 2 Irland
gehören folgende Personen an:		Anlageverwalter
Michael Allen John Donohoe Andreas Hübner Daniel Morrissey William Smith		Lazard Asset Management LLC 30 Rockefeller Plaza New York NY 10020 USA
Depotbank	Verwaltungsstelle, Register- und Transferagent	Währungsmanager
State Street Custodial Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 Irland	State Street Fund Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 Irland	State Street Bank Europe Limited 20 Churchill Place London E14 5HJ England
Promoter	Abschlussprüfer	Rechtsberater der Gesellschaft
Lazard Asset Management Limited 50 Stratton Street London W1J 8LL England	PricewaterhouseCoopers George's Quay Dublin 2 Irland	<i>irisches Recht:</i> William Fry Solicitors Fitzwilton House Wilton Place Dublin 2 Irland
Vertriebsstelle	Secretary	<i>englisches Recht:</i>
Lazard Asset Management Limited 50 Stratton Street London W1J 8LL England	Wilton Secretarial Limited First Floor Fitzwilton House Wilton Place Dublin 2 Irland	Macfarlanes LLP 20 Cursitor Street London EC4A 1LT England

LAZARD GLOBAL INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

EINFÜHRUNG

Lazard Global Investment Funds Public Limited Company ist eine nach irischem Recht gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Sie wurde von der Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen; Lazard Asset Management Limited ist derzeit der Promoter der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist ein in Umbrella-Form strukturierter Fonds, so dass mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank verschiedene Fonds aufgelegt werden können. Jeder Fonds kann mehrere Anteilklassen haben. Die Anteile der verschiedenen Anteilklassen eines Fonds sind in jeder Hinsicht gleichrangig, mit Ausnahme der nachstehenden Merkmale:

- Währung der Anteilklasse
- Ausschüttungspolitik
- Gebühren- und Kostenstruktur
- Mindestzeichnung, Mindestbestand und Mindestrücknahme

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds werden getrennt voneinander verwaltet. Die Anlage erfolgt entsprechend den Anlagezielen und der Anlagepolitik für den jeweiligen Fonds.

Die Basiswährung der einzelnen Fonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt und ist in der jeweiligen Prospektergänzung angegeben.

Die gegenwärtig von der Gesellschaft errichteten Fonds sind in der Fondsaufstellung aufgelistet. Bei Auflegung eines Fonds oder einer neuen Anteilklasse eines bestehenden Fonds wird diesbezüglich eine Prospektergänzung veröffentlicht. Darüber hinaus enthalten die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft nähere Angaben zu allen Fonds und ihren Anteilklassen.

Anlageziele und Anlagepolitik

Allgemeines

Die jeweiligen Anlageziele und die Anlagepolitik eines Fonds werden bei seiner Errichtung durch den Verwaltungsrat festgelegt und in der entsprechenden Prospektergänzung veröffentlicht.

Die Börsen und Märkte, an denen ein Fonds anlegen kann, ergeben sich aus Anlage I. Die Veröffentlichung der Börsen und Märkte erfolgt entsprechend den Anforderungen der Zentralbank, die allerdings kein Verzeichnis der zugelassenen Börsen und Märkte herausgibt. Ein Fonds kann in andere Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft anlegen. Ein Fonds darf nur dann für Zwecke der Direktanlage in Finanzderivate anlegen, wenn diese Absicht in der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds vorgesehen ist.

Änderungen der Anlageziele oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Anteilhaber des betreffenden Fonds bzw., bei einer Hauptversammlung von Anteilhabern des betreffenden Fonds, der Mehrheit der auf der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen. Die Anteilhaber werden mit ausreichender Frist vorab

von einer Änderung der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Fonds in Kenntnis gesetzt, die auf einer Hauptversammlung von den Anteilhabern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt wurde, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor der Umsetzung der Änderungen zur Rücknahme einzureichen.

Anlage in derivative Finanzinstrumente Optimierung des Portfoliomanagements / Direktanlagen

Die Gesellschaft kann bei jedem Fonds unter Berücksichtigung der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auf übertragbare Wertpapiere bezogene Techniken und Instrumente, einschließlich einer Anlage in derivative Finanzinstrumente, einsetzen. Diese Techniken und Instrumente dürfen zur Optimierung des Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken (Hedging) oder gegebenenfalls für Zwecke der Direktanlage eingesetzt werden. Nähere Einzelheiten zu den Techniken und Instrumenten, zu denen auch Anlagen in börsengehandelte oder im Freiverkehr (OTC) gehandelte Finanzderivate wie Futures, Termingeschäfte (*Forwards*), Optionen, Swaps, Credit-Default-Swap-Indizes, Swaptions, Credit Linked Notes, wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine gehören, ergeben sich aus Anlage II. Weitere Informationen in Bezug auf die Arten, die zugrunde liegenden Referenzwerte und die wirtschaftlichen Zwecke der derivativen Finanzinstrumente, in die ein Fonds anlegen kann, sind in der Prospektergänzung des betreffenden Fonds ausgeführt. Effizientes Portfoliomanagement umfasst hierbei alle Anlagetechniken, mit denen Transaktionen verbunden sind, die für einen oder mehrere der nachfolgenden spezifischen Zwecke eingesetzt werden: Risikoverringerung, Kostensenkung, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für einen Fonds. Es können neue Techniken und Instrumente konzipiert werden, die für die Gesellschaft geeignet sind und von dieser (unter Berücksichtigung der von der Zentralbank vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen) genutzt werden können, sofern vorab die Prospektergänzung des betreffenden Fonds aktualisiert wurde und die Anteilhaber informiert worden sind. Beabsichtigt die Gesellschaft, diese Instrumente für Direktanlagezwecke zu nutzen, werden alle Einzelheiten hierzu in die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds aufgenommen. Hat ein Fonds die Absicht Transaktionen mit Finanzderivaten zu tätigen, setzt die Gesellschaft entsprechend den Anforderungen der Zentralbank Risikomanagementverfahren ein, die es ihr ermöglichen, die Risiken aller offenen Positionen in Derivaten und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Fonds kontinuierlich zu überwachen, zu messen und zu verwalten. Die Gesellschaft darf nur diejenigen Finanzderivate einsetzen, die in dem aktuellen von der irischen Aufsichtsbehörde genehmigten Risikomanagementverfahren vorgesehen sind.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Anlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds sind die OGAW-Vorschriften einzuhalten. Die für alle Fonds geltenden allgemeinen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen ergeben sich aus Anlage III. Weitere Beschränkungen können vom Verwaltungsrat für jeden Fonds festgelegt werden. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den jeweiligen Prospektergänzungen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat jeweils weitere Anlagebeschränkungen festlegen, die mit den Interessen der Anteilhaber vereinbar sind oder den Interessen der Anteilhaber dienen, um die in den Ländern geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen, in denen die Anteilhaber ansässig sind oder in denen die Anteile vertrieben werden.

Die Gesellschaft erwirbt weder Mehrheitsbeteiligungen noch übernimmt sie die unternehmerische Leitung bei Unternehmen, in die sie Anlagen tätigt.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank befugt ist, Änderungen der sich aus den OGAW-Vorschriften ergebenden Beschränkungen zu nutzen, die es ihr ermöglichen, Anlagen in Wertpapiere, Derivate oder sonstige Vermögenswerte zu tätigen, die zum Datum dieses Prospekts nicht bzw. nur eingeschränkt zulässig sind. Wesentliche Änderungen

der Beschränkungen, die die Gesellschaft zu nutzen beabsichtigt, teilt die Gesellschaft den Anteilhabern mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vorab mit.

Benchmark-Indizes

Die Performance eines Fonds kann an einem spezifischen Index („Benchmark-Index“) gemessen werden.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Benchmark-Index mit Zustimmung der Depotbank durch einen anderen Index zu ersetzen, wenn dies aus seiner Sicht im Interesse der Gesellschaft oder eines Fonds liegt. Dies gilt bei:

- (a) einer Einstellung des Benchmark-Indexes oder der Index-Serie;
- (b) Ersatz des bestehenden Benchmark-Indexes durch einen neuen Index;
- (c) der Einführung eines neuen Indexes, der für den jeweiligen Markt als neuer Standardindex für Anleger gilt und/oder für die Anteilhaber vorteilhafter ist als der alte Benchmark-Index;
- (d) Schwierigkeiten bei der Anlage in im Benchmark-Index enthaltene Wertpapiere;
- (e) der Erhöhung der Gebühren für den Benchmark-Index durch den Anbieter auf ein Niveau, das vom Verwaltungsrat als zu hoch erachtet wird;
- (f) einer vom Verwaltungsrat festgestellten Verschlechterung der Qualität des jeweiligen Benchmark-Indexes (u.a. Richtigkeit und Verfügbarkeit von Daten);
- (g) Ausfall eines liquiden Marktes für Terminkontrakte, an dem ein Fonds Anlagen tätigt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Namen eines Fonds insbesondere bei einer Änderung des jeweiligen Benchmark-Indexes des betreffenden Fonds zu ändern.

Änderungen eines Benchmark-Indexes und des Fondsnamens werden der Zentralbank mitgeteilt und nach ihrer Umsetzung im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des betreffenden Fonds veröffentlicht.

Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat ist befugt, auf die Anteile aller Klassen der Gesellschaft Ausschüttungen zu erklären und zu zahlen.

Sofern Ausschüttungen erklärt werden, erfolgt die Zahlung ausschließlich aus den Nettoanlageerträgen eines Fonds (d.h. Dividenden-, Zins- und sonstige Erträge abzüglich der Aufwendungen, die gemäß Prüfungsvermerk in diesem Zeitraum angefallen sind). Die Termine für Ausschüttungszahlungen ergeben sich für die einzelnen Fonds aus den jeweiligen Prospektergänzungen. Nicht eingeforderte Ausschüttungszahlungen werden nicht verzinst und fallen sechs Jahre nach der Ausschüttungserklärung an den betreffenden Fonds zurück.

An die Anteilhaber zu zahlende Ausschüttungen werden unmittelbar nach dem Zahlungstermin wieder in neue Anteile angelegt, es sei denn, der Anteilhaber verlangt ausdrücklich die Überweisung des Ausschüttungsbetrages. Wünscht ein Anteilhaber eine Barüberweisung der Ausschüttung, so wird davon ausgegangen, dass diese Entscheidung auch für weitere an diesen Anteilhaber zahlbare Ausschüttungen gilt, und zwar so lange, bis er die Entscheidung widerruft. Die Wiederanlage von Ausschüttungen erfolgt am Zahlungstermin für die Ausschüttung. Werden Ausschüttungen eines Anteilhabers wieder in neue Anteile angelegt, so fällt für die neuen Anteile keine Ausgabegebühr an.

Die Gesellschaft beabsichtigt die Einrichtung eines Ausgleichskontos für jeden Fonds, damit das Ausschüttungsniveau für alle Anteilhaber eines Fonds gleich ist. Entsprechend beinhaltet die erste Ausschüttung nach dem Erwerb von Fondsanteilen bei einem bestehendem Ausgleichskonto (mit Ausnahme eines Erwerbs am ersten Tag des Zeitraums, für den die Ausschüttung erfolgt) einen als Ausgleichszahlung bezeichneten Kapitalerstattungsbetrag, der in Irland und im Vereinigten Königreich nicht einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig ist. Die Ausgleichszahlung ist bei der Ermittlung der abzugsfähigen Kosten für diese Anteile für Kapitalertragsteuerzwecke im Vereinigten Königreich bzw. in Irland von dem ursprünglich für die jeweiligen Anteile gezahlten Kaufpreis in Abzug zu bringen.

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Etwaige einer thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden thesauriert und im Namen der Anteilhaber dieser Klasse in den jeweiligen Fonds reinvestiert; außerdem werden diese Erträge und Gewinne im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse reflektiert.

RISIKOFAKTOREN

Allgemeines

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in die Gesellschaft oder in einen bestimmten Fonds die nachstehend dargestellten Risikofaktoren berücksichtigen. Zusätzliche Risikofaktoren werden ggf. in der/den entsprechenden Prospektergänzung(en) beschrieben.

1. *Marktfluktuationen*

Künftige Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen den üblichen Marktschwankungen und sonstigen Risiken unterliegen, die mit einer Anlage in Wertpapiere einhergehen. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die Fondsanlagen im Wert steigen oder die Anlageziele eines Fonds tatsächlich erreicht werden. Der Wert der Fondsanlagen und die daraus resultierenden Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und die Anleger erhalten das ursprünglich von ihnen in einen Fonds angelegte Kapital unter Umständen nicht in voller Höhe zurück. Aufgrund der bestehenden Differenz zwischen dem Angebots- und dem Rücknahmepreis für Anteile ist eine Anlage als mittel- bis langfristig anzusehen. Anlagen in den Fonds sollten lediglich von Anlegern getätigt werden, die in der Lage sind, Verluste hinzunehmen.

2. *Aussetzungen*

Künftige Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anteilrücknahmen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden können (vgl. Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung“ in diesem Prospekt).

3. *Besteuerung*

Potenzielle Anleger werden auf die steuerlichen Risiken hingewiesen, die mit einer Anlage in die Gesellschaft verbunden sind. Nähere Einzelheiten sind im Abschnitt „Steuern“ dargestellt.

4. *Getrennte Haftung*

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung für die Verbindlichkeiten ihrer einzelnen Fonds untereinander strukturiert. Nach irischem Recht steht das Vermögen eines Fonds nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Die Gesellschaft als eine ungeteilte juristische Person kann jedoch ihr Vermögen in ihrem Namen in anderen Rechtsordnungen verwalten oder verwahren lassen oder bezüglich ihres Vermögens Ansprüchen in anderen Rechtsordnungen unterworfen sein, in denen die getrennte Haftung für Verbindlichkeiten der Fonds möglicherweise nicht anerkannt wird.

5. *Zahlungen über Intermediäre*

Potenzielle Anleger, die dafür optieren oder gemäß den örtlichen Bestimmungen verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder über einen Intermediär (z.B. eine Zahlstelle) zu zahlen oder zu vereinnahmen und diese Gelder nicht unmittelbar an die Depotbank zahlen bzw. direkt von dieser erhalten, unterliegen einem Kreditrisiko gegenüber dem Intermediär in Bezug auf:

- (a) Zeichnungsgelder vor der Übertragung dieser Gelder an die Depotbank für Rechnung der Gesellschaft; und
- (b) Rücknahmegelder, die von der Gesellschaft an einen solchen Intermediär zur Auszahlung an den betreffenden Anleger gezahlt werden.

6. ***Abhängigkeit von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen***

Die Gesellschaft und die Fonds stützen sich auf die Dienste des Anlageverwalters, dessen Leistungserfüllung von den Diensten seines Anlageteams abhängt. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Anlageverwalter in der Lage sein wird, sein derzeitiges Anlageteam zu halten. Das Ausscheiden oder die Arbeitsunfähigkeit einer dieser Personen könnte sich negativ auf einen Fonds auswirken.

7. ***Bewertungsrisiko***

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft soweit möglich auf Basis von Preisen ermittelt, die von unabhängigen dritten Quellen (einschließlich Börsen) bezogen wurden. Der angemessene Marktwert der Vermögenswerte eines Fonds, für die kein Preis von dritten Quellen verfügbar ist, wird auf Basis anderer vom Verwaltungsrat in Absprache mit der Verwaltungsstelle als verlässlich eingestufte Quellen bewertet. Anleger sollten berücksichtigen, dass das Risiko besteht, dass Anteilinhaber, die ihre Anteile zu einem Zeitpunkt zurückgeben, zu dem ein Fonds bestimmte Vermögenswerte hält, ggf. einen höheren oder niedrigeren Betrag erhalten, je nachdem, ob der tatsächliche Wert dieser Vermögenswerte höher oder niedriger als der gegenüber der Verwaltungsstelle angegebene Wert ist. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass eine Zeichnung für Anteile zu einer Verwässerung des Basiswertes dieser Vermögenswerte für die anderen Anteilinhaber führt, wenn der tatsächliche Wert der Vermögenswerte höher ist als der gegenüber der Verwaltungsstelle angegebene Wert. Es besteht zudem das Risiko, dass ein Fonds höhere Anlageverwaltungs- und Performancegebühren (soweit Performancegebühren durch einen Fonds zahlbar sind) in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Fonds zahlen muss, als dies möglicherweise der Fall gewesen wäre, wenn der tatsächliche Wert dieser Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten niedriger bzw. höher wäre als der für die Zwecke der Berechnung dieser Gebühren und Zuweisungen ermittelte Wert. Sofern sich herausstellt, dass es sich bei einem Preis, der nach sachgerechter Einschätzung als korrekte Bewertung eines bestimmten Vermögenswertes eines Fonds eingestuft wurde, nicht um den angemessenen Preis handelt, unterliegt weder der Verwaltungsrat, noch der Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle einer diesbezüglichen Haftung oder der Verpflichtung, zu viel gezahlte Anlageverwaltungs- oder Performancegebühren an einen Fonds oder die Anteilinhaber zurückzuerstatten.

8. ***Risiken im Zusammenhang mit Maklern und Unterdepotbanken***

Die Fonds unterliegen dem Kreditrisiko der Kontrahenten oder der Makler bzw. Händler und der Börsen, über die sie Abschlüsse tätigen, unabhängig davon, ob es sich um Börsengeschäfte oder außerbörslich getätigte Transaktionen handelt. Außerdem unterliegen die Fonds bei Betrug oder Konkurs eines Maklers oder bei Konkurs oder Betrug eines Clearing Brokers, über den der Makler Transaktionen für den Fonds ausführt und abwickelt, oder bei Konkurs oder Betrug einer Börsen-Clearingstelle ggf. einem Verlustrisiko in Bezug auf diejenigen ihrer Vermögenswerte, die von dem Makler gehalten werden. Die Fondsanlagen des betreffenden Fonds sind möglicherweise auf den Namen einer Unterdepotbank oder eines Maklers registriert, sofern dies nach dem geltenden Recht oder den Marktusancen eines Landes üblich ist. Diese Fondsanlagen werden unter Umständen nicht getrennt von den Vermögenswerten der Unterdepotbank oder des Maklers gehalten und sind bei Ausfall der Unterdepotbank oder des Maklers möglicherweise nicht geschützt und gehen damit dem Fonds endgültig verloren.

9. ***Kontrahentenrisiko gegenüber der Depotbank***

Die Gesellschaft unterliegt dem Kreditrisiko der Depotbank als Kontrahentin bzw. einer von der Depotbank eingesetzten Verwahrstelle, sofern die Depotbank oder andere Verwahrstellen Barmittel halten. Im Insolvenzfall der Depotbank oder anderer Verwahrstellen wird die Gesellschaft als nicht bevorrechtigte Gläubigerin (*general creditor*) der Depotbank bzw. der anderen Verwahrstellen für die Barbestände der Fonds angesehen. Dagegen werden die

Wertpapiere der Fonds von der Depotbank und anderen Verwahrstellen in getrennten Konten verwahrt und sollten daher bei Insolvenz der Depotbank oder anderer Verwahrstellen geschützt sein. Wenn ein solcher Kontrahent in finanzielle Schwierigkeiten gerät, könnte der Fonds, selbst wenn es ihm gelingt, sein gesamtes Kapital unbeschadet zurück zu erlangen, in der Zwischenzeit mit Störungen seiner Handelsgeschäfte zu kämpfen haben, was zu beträchtlichen Verlusten führen kann.

10. *Systemrisiken*

Die Gesellschaft und die Fonds sind davon abhängig, dass der Anlageverwalter geeignete Systeme für die Fondsaktivitäten entwickelt und implementiert. Die betriebliche Infrastruktur um die Gesellschaft und die Fonds ist in hohem Maße von Computerprogrammen und -systemen für unterschiedliche Zwecke abhängig (und stützt sich in Zukunft möglicherweise auf neue Systeme und Technologien), insbesondere im Zusammenhang mit dem Handel, dem Clearing und der Abwicklung von Transaktionen, der Auswertung bestimmter Finanzinstrumente, der Überwachung ihres Portfolios und des Nettokapitals sowie der Erstellung von Risikomanagement- und sonstigen Berichten, die für die Beaufsichtigung der Fondsaktivitäten von entscheidender Bedeutung sind. Einige der betrieblichen Schnittstellen der Beauftragten eines Fonds und der Gesellschaft werden von Systemen abhängig sein, die durch Dritte, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, Marktkontrahenten und deren Unterdepotbanken und sonstige Dienstleister betrieben werden, und der Anlageverwalter ist unter Umständen nicht in der Lage, die Risiken oder die Zuverlässigkeit dieser externen Systeme zu überprüfen. Diese Programme oder Systeme können bestimmten Beschränkungen unterliegen, insbesondere aufgrund von Computerwürmern, Viren und Stromausfällen. Sämtliche Arbeitsprozesse sind in hohem Maße von diesen Systemen abhängig und der erfolgreiche Betrieb dieser Systeme liegt häufig außerhalb der Kontrolle des Fonds oder des jeweiligen Beauftragten. Der Ausfall einer oder mehrerer Systeme oder unzureichende Kapazitäten dieser Systeme im Hinblick auf das wachsende Geschäftsvolumen der Fonds könnten negative Auswirkungen auf die Fonds haben. Beispielsweise könnten Systemausfälle zu Ausfällen bei der Abwicklung von Handelsabschlüssen und einer falschen Buchung, Eintragung oder Verarbeitung dieser Abschlüsse führen und eine Verfälschung von Berichten verursachen, was die Fähigkeit eines Fonds zur Überwachung seines Anlageportfolios und der Anlagerisiken beeinträchtigen kann.

11. *Schwellenländer*

Fonds, die unmittelbar in Wertpapiere aus Schwellenländern anlegen oder ein sonstiges Engagement in diesen Wertpapieren halten, können den folgenden zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen:

Politische und wirtschaftliche Faktoren

In einigen Schwellenländern ist das Risiko von Verstaatlichung, Enteignung oder einer enteignungsgleichen Besteuerung höher als dies normalerweise der Fall ist; jeder dieser Faktoren kann sich negativ auf den Wert von Fondsanlagen in diesen Ländern auswirken. Schwellenländer können außerdem höheren Risiken politischer Veränderungen, staatlicher Regulierung, sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen (einschließlich Krieg) ausgesetzt sein, welche die Volkswirtschaften der betreffenden Länder und damit den Wert der Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten.

Die Volkswirtschaften vieler Schwellenländer sind stark vom internationalen Handel abhängig, sodass sie in der Vergangenheit von Handelsschranken, Maßnahmen zur Anpassung des relativen Werts von Devisen und anderen protektionistischen Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen sie Handel betreiben, auferlegt oder ausgehandelt werden, sowie von internationalen wirtschaftlichen Entwicklungen im Allgemeinen getroffen wurden und möglicherweise auch in der Zukunft getroffen werden.

Kontrahentenrisiko und Liquiditätsfaktoren

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es einen Markt für die von dem Fonds erworbenen Fondsanlagen geben wird, bzw., sofern es einen lokalen Markt geben sollte, dass eine sichere Methode für die Lieferung gegen Zahlung existiert, die im Falle eines Verkaufs seitens oder im Namen des Fonds das Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Käufer eliminiert. Selbst wenn ein Markt für diese Fondsanlagen besteht, ist er unter Umständen in hohem Maße illiquide. Dieser Mangel an Liquidität kann den Wert dieser Fondsanlagen beeinträchtigen oder ihren Verkauf erschweren. Es besteht das Risiko, dass Kontrahenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und Transaktionen nicht abgewickelt werden.

Rechtliche Faktoren

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Schwellenländern für den Kauf und Verkauf von Anlagen und in Bezug auf wirtschaftliche Beteiligungen an diesen Anlagen sind unter Umständen relativ neu und unerprobt und es ist nicht sicher, wie die Gerichte oder Behörden von Schwellenländern auf in diesen Ländern bezüglich der Anlage des Fonds aufkommende Fragen und diesbezüglich vorgesehene Vereinbarungen reagieren werden.

Es gibt keine Garantie dafür, dass etwaige Übereinkünfte oder abgeschlossene Vereinbarungen zwischen der Depotbank und einer Korrespondenzbank (d.h. einem Beauftragten, einer Unterdepotbank oder einem Bevollmächtigten) von einem Gericht eines Schwellenlandes bestätigt werden würden, oder dass ein von der Depotbank oder der Gesellschaft gegen eine solche Korrespondenzstelle vor einem Gericht einer bestimmten Rechtsordnung erzieltes Urteil von einem Gericht in einem Schwellenland vollstreckt werden würde.

Berichts- und Bewertungsfaktoren

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die in Schwellenländern verfügbaren Informationen in Bezug auf Fondsanlagen korrekt sind, was sich wiederum nachteilig auf die Richtigkeit des Wertes der Anteile an einem Fonds auswirken könnte. Die Buchführungspraxis ist in vielerlei Hinsicht weniger streng als in entwickelteren Märkten. Ähnlich verhält es sich mit der Quantität und der Qualität der für die Rechnungslegung von Unternehmen in Schwellenländern erforderlichen Informationen, die in der Regel geringer sind als in entwickelteren Märkten.

Devisenkontrolle und Kapitalrückführung

Unter Umständen ist ein Fonds nicht in der Lage, Kapital, Ausschüttungen, Zinsen und sonstige Erträge aus Schwellenländern zurückzuführen oder muss staatliche Genehmigungen für eine solche Kapitalrückführung einholen. Einem Fonds könnten durch die Einführung solcher Genehmigungspflichten bzw. einer etwaigen Verzögerung oder Ablehnung von Genehmigungen zur Rückführung von Geldern oder durch ein behördliches Eingreifen bei der Abwicklung von Transaktionen erhebliche Nachteile entstehen. Wirtschaftliche oder politische Bedingungen können zu einem Widerruf oder einer Änderung einer zuvor in Bezug auf eine in einem bestimmten Land getätigte Anlage erteilte Genehmigung oder zu einer Auferlegung neuer Beschränkungen führen.

Abwicklung

Es gibt keine Garantie bezüglich der Funktionsfähigkeit oder der Erfüllung der Abwicklung, des Clearings und der Registrierung von Transaktionen in Schwellenländern oder bezüglich der Zahlungsfähigkeit eines Wertpapiersystems oder der ordnungsgemäßen Registrierung der Depotbank oder der Gesellschaft als Inhaber von Wertpapieren durch ein solches Wertpapiersystem. Sofern organisierte Wertpapiermärkte und Bank- und Telekommunikationssysteme unterentwickelt sind, bestehen unweigerlich Bedenken in Bezug auf die Abwicklung, das Clearing und die Registrierung von Transaktionen in Wertpapieren, die nicht als Direktanlagen erworben werden. Des Weiteren kann aufgrund der Struktur des inländischen Post- und Bankwesens in vielen Schwellenländern keine Gewähr dafür

übernommen werden, dass die Rechte, die mit den von einem Fonds erworbenen notierten und im Freiverkehr gehandelten Wertpapieren verbunden sind, auch ausgeübt werden können.

In einigen Schwellenmärkten ist es zurzeit vorgeschrieben, dass Gelder für die Abwicklung von einem Broker vor Ort einige Tage vor der Abwicklung eingehen müssen und Vermögenswerte erst einige Tage nach der Abwicklung übertragen werden. Die fraglichen Vermögenswerte sind dadurch in diesem Zeitraum Risiken aufgrund von Handlungen, Unterlassungen und der Zahlungsfähigkeit des Brokers und dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt.

Verwahrung

Die Verwahrdienste vor Ort sind in vielen Schwellenländern weiterhin unterentwickelt und es besteht bei Handelsgeschäften an diesen Märkten ein erhebliches Transaktions- und Verwahrisiko. In manchen Fällen ist ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage, einige seiner Vermögenswerte zurückzuerhalten. Zu diesen Fällen gehören u.a. Handlungen oder Unterlassungen oder die Auflösung, der Konkurs oder die Insolvenz einer Unterdepotbank, die rückwirkende Anwendung von Gesetzen sowie Betrug oder die unvorschriftsmäßige Registrierung von Eigentumsansprüchen. Die einem Fonds im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten von Fondsanlagen an diesen Märkten entstehenden Kosten werden in der Regel höher sein als an organisierten Wertpapiermärkten.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland

Bei Fonds, die Anlagen in Russland tätigen, sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass die Gesetze in Bezug auf Wertpapieranlagen und Regulierung in Russland mit Blick auf die gegenwärtige Situation entworfen wurden und in der Regel nicht mit Marktentwicklungen Schritt halten. Dies kann zu unterschiedlichen Interpretationen und einer uneinheitlichen und willkürlichen Anwendung dieser Vorschriften führen. Darüber hinaus sollten Anleger berücksichtigen, dass die Überwachung und Durchsetzung von anwendbaren Bestimmungen nur rudimentär erfolgt.

Aktien in Russland werden nicht in effektiven Stücken begeben und der einzige rechtliche Eigentumsnachweis ist die Eintragung des Namens des Anteilhabers im Aktienregister des Emittenten. Das Konzept der Treuepflichten ist nicht gut etabliert, so dass Anteilhaber unter Umständen eine Verwässerung oder einen Verlust von Anlagen aufgrund von Handlungen der Geschäftsführung hinnehmen müssen, ohne dass ihnen geeignete Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

Vorschriften zur Regelung der Unternehmensführung (Corporate Governance) bestehen entweder überhaupt nicht oder sind unterentwickelt und bieten Minderheitsaktionären wenig Schutz.

Ausfallrisiko

Zu den Fondsanlagen eines Fonds gehören unter Umständen Wertpapiere, die von Unternehmen oder sonstigen nicht-staatlichen Stellen begeben werden, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben, sowie staatliche Schuldverschreibungen von Schwellenländern. Es besteht das Risiko, dass der Emittent in Verzug gerät oder einen anderen Termin für die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen festlegt, und der Fonds hat möglicherweise nur begrenzt Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber dem Emittenten.

Schuldtitel von Unternehmen

Ein Fonds kann in festverzinsliche, von Unternehmen ausgegebene Wertpapiere anlegen, die in der örtlichen Währung des Emittenten oder einer anderen Währung denominated sein können. Der Marktwert dieser Wertpapiere ist anfällig gegenüber individuellen Unternehmensentwicklungen und Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen. Emittenten in Schwellenländern sind unter Umständen in hohem Maße fremdfinanziert und ihnen stehen möglicherweise keine traditionelleren Finanzierungsmethoden zur Verfügung.

Daher kann ihre Fähigkeit zur Bedienung ihrer Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln während eines wirtschaftlichen Abschwungs oder während anhaltender Perioden steigender Zinssätze beeinträchtigt sein, was zu einem höheren Ausfallrisiko führt.

Schuldtitel staatlicher Emittenten

Ein Fonds kann in Schuldtitel staatlicher Emittenten anlegen, die auf die örtliche Währung des Emittenten lauten. Eine Anlage in Schuldtitel staatlicher Emittenten wird den betreffenden Fonds den direkten oder indirekten Folgen politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Veränderungen in den die Wertpapiere ausgebenden Schwellenländern aussetzen. Die Fähigkeit oder Bereitschaft von staatlichen Emittenten in Schwellenländern oder den die Rückzahlung ihrer Schulden verwaltenden Regierungsbehörden, Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen pünktlich zu leisten, ist unter Umständen abhängig von den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen innerhalb des betreffenden Landes. Die Länder, in denen ein Fonds anzulegen beabsichtigt, haben in der Vergangenheit hohe Inflationsraten, hohe Zinssätze, Wechselkursschwankungen, Handelsschwierigkeiten und extreme Armut und Arbeitslosigkeit erfahren und dies wird sich möglicherweise in der Zukunft weiter fortsetzen. Viele dieser Länder sind außerdem von politischer Unsicherheit oder Instabilität gekennzeichnet.

Daher besteht die Möglichkeit, dass ein staatlicher Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In einem solchen Fall stehen dem betreffenden Fonds möglicherweise nur in begrenztem Umfang Rechtsmittel gegen den Emittenten und/oder den Garantiegeber zur Verfügung. In manchen Fällen werden Rechtsmittel bei den Gerichten der säumigen Partei selbst eingelegt, sodass die Möglichkeiten eines Inhabers von ausländischen Staatsschuldtiteln, seine Ansprüche erfolgreich durchzusetzen, dann möglicherweise auch von dem politischen Klima in dem betreffenden Land abhängen.

Staatliche Emittenten in Schwellenländern zählten in der Vergangenheit zu den weltweit größten Schuldnern von Geschäftsbanken, anderen Regierungen, internationalen Finanzorganisationen und sonstigen Finanzinstituten. Diese Emittenten sahen sich in der Vergangenheit erheblichen Schwierigkeiten bei der Bedienung ihrer externen Schuldverschreibungen gegenüber, die zu Ausfällen bei bestimmten Schuldverschreibungen und der Restrukturierung einiger Darlehen geführt haben. Inhaber ausländischer staatlicher Schuldtitel werden möglicherweise aufgefordert, bei der Umschuldung der Verbindlichkeiten mitzuwirken oder weitere Darlehen an deren Emittenten auszureichen.

12. *Mit Schuldtiteln und anderen Festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken*

Kreditrisiko

Die tatsächliche oder wahrgenommene Verschlechterung der Bonität von Emittenten von Schuldtiteln wird in der Regel den Wert ihrer Schuldtitel beeinträchtigen. Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, dass der Emittent oder Garantiegeber eines Schuldtitels oder der Kontrahent von Anlagen des Fonds nicht in der Lage oder nicht bereit ist, Kapital- bzw. Zinszahlungen pünktlich zu leisten, oder anderweitig seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Ein Fonds kann dem Kreditrisiko insoweit unterliegen, als er in Schuldtitel anlegt oder Transaktionen abschließt (z.B. Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte), die ein Versprechen eines Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber dem Fonds beinhalten. Es besteht insbesondere dann ein erhebliches Kreditrisiko, wenn ein Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in „Junk Bonds“ oder Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating anlegt.

Zinsrisiko

Der Preis einer Anleihe oder eines festverzinslichen Wertpapiers hängt von den Zinssätzen ab. Daher werden der Anteilpreis und die Gesamterrendite eines Fonds, der einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Anleihen oder festverzinsliche Wertpapiere anlegt, bei Veränderungen der Zinssätze schwanken. Ein Anstieg der Zinssätze führt zu einer Wertminderung einer Anleihe und umgekehrt. Es besteht die Möglichkeit, dass der Wert der

Anlage eines Fonds in Anleihen und festverzinsliche Wertpapiere sinkt, weil Anleihen und festverzinsliche Wertpapiere im Allgemeinen einen Wertverlust erleiden, wenn die Zinssätze steigen. Je länger die Laufzeit einer Anleihe oder eines festverzinslichen Instruments ist, desto anfälliger sind diese für Wertschwankungen aufgrund von Änderungen der Zinssätze. Änderungen der Zinssätze können erhebliche Auswirkungen auf einen Fonds haben.

Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating

Anleihen mit einem Rating unterhalb Investment Grade sind spekulativ, mit einem größeren Ausfallrisiko des Emittenten verbunden und können stärkeren Marktschwankungen unterliegen als festverzinsliche Wertpapiere mit einem höheren Rating. Sie werden normalerweise von Unternehmen ohne lange Erfolgs- und Erfahrungsgeschichte in den Bereichen Umsatz und Ertrag oder von Unternehmen mit fraglicher Bonität begeben. Der Sekundärmarkt für Privatanleger für diese „Junk Bonds“ ist unter Umständen weniger liquide als der Markt für Wertpapiere mit einem höheren Rating und nachteilige Umstände könnten zeitweise einen Verkauf bestimmter Wertpapiere erschweren oder zu geringeren Preisen führen als die zur Ermittlung des Nettoinventarwertes des Fonds verwendeten Preise. Ein Fonds, der in „Junk Bonds“ anlegt, ist möglicherweise auch einem höheren Kreditrisiko ausgesetzt, da er in Schuldtitel anlegen kann, die im Zusammenhang mit einer Unternehmensumstrukturierung von in hohem Maße fremdfinanzierten Emittenten begeben wurden oder in Schuldtitel, bei denen die Zahlung von Zinsen oder Kapital mit Verzögerung erfolgt oder in Verzug ist. „Junk Bonds“ können Bestimmungen hinsichtlich der Rücknahme oder der Kündigung enthalten. Wenn ein Emittent diese Bestimmungen in Zeiten sinkender Zinsen in Anspruch nimmt, müsste ein Fonds das Wertpapier durch ein Wertpapier mit niedrigeren Erträgen ersetzen, was zu einer verminderten Rendite führen würde. Umgekehrt kommt es in Zeiten steigender Zinsen zu einer Wertminderung des Junk Bonds wie auch der betreffenden Vermögenswerte des Fonds. Sofern der Fonds unerwartete Nettorücknahmen verzeichnet, kann er gezwungen sein, seine Junk Bonds ohne Berücksichtigung ihrer Vorteile als Kapitalanlage zu verkaufen, wodurch sich die Vermögensbasis, auf der sich die Ausgaben des Fonds verteilen, und möglicherweise die Rendite des Fonds verringern.

Asset-Backed Securities (ABS-Anleihen)

ABS-Anleihen verbriefen Beteiligungen an Pools aus Konsumentendarlehen (z.B. Forderungen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und -Leasingverträge, Forderungen aus Leasingverträgen über Betriebsmittel wie Computer, und andere Finanzinstrumente) und unterliegen gewissen zusätzlichen Risiken. Steigende Zinssätze führen in der Regel zu einer Verlängerung der Laufzeit von ABS-Anleihen, wodurch sie empfindlicher auf Änderungen der Zinssätze reagieren. Folglich kann ein Fonds in Zeiten steigender Zinssätze zusätzlichen Schwankungen unterliegen. In Zeiten steigender Zinssätze bzw. höherer Arbeitslosigkeit besteht ein größeres Ausfallrisiko von Schuldner. Darüber hinaus kann das Kapital auf ABS-Anleihen jederzeit zurückgezahlt werden, was zu einer Verminderung der Rendite und des Marktwerts führt. Bei sinkenden Zinssätzen erfolgen normalerweise mehr Darlehensrückzahlungen, da die Darlehensnehmer eine höhere Motivation zur Tilgung von Schulden und zur Refinanzierung zu niedrigeren Zinssätzen haben, so dass die Lebensdauer dieser Wertpapiere verringert wird. Die Wiederanlage von Barmitteln aus vorzeitigen Rückzahlungen erfolgt daher in der Regel zu einem niedrigeren Zinssatz als die ursprüngliche Anlage, was zu einer geringeren Rendite eines Fonds führt. Vorzeitige Rückzahlungen unterliegen außerdem Schwankungen u.a. aufgrund von allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und anderen demografischen Umständen.

Wenn ein Fonds ABS-Anleihen erwirbt, die anderen Beteiligungen am selben Vermögenspool „untergeordnet“ sind, erhält dieser Fonds als Inhaber der Wertpapiere möglicherweise erst dann Zahlungen, nachdem die Verpflichtungen des Pools gegenüber anderen Anlegern erfüllt sind. Darüber hinaus kann die Instabilität an den Märkten für ABS-Anleihen die Liquidität dieser Wertpapiere beeinträchtigen, d.h. der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, die Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt und Preis zu verkaufen. Folglich kann der Wert dieser Wertpapiere sinken und der Fonds kann größere Verluste beim Verkauf dieser

Wertpapiere erleiden, als dies unter stabileren Marktbedingungen der Fall gewesen wäre. Außerdem kann die Instabilität und Illiquidität am Markt für ABS-Anleihen mit niedrigerem Rating Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für diese Wertpapiere haben und so auch die Liquidität und den Wert von Wertpapieren mit einem höheren Rating beeinträchtigen.

Mortgage Backed Securities (MBS)

Das Kapital aus MBS-Anleihen kann jederzeit vorzeitig zurückgezahlt werden, was zu einer Verminderung der Rendite und des Marktwerts führt. Bei sinkenden Zinssätzen erfolgen normalerweise mehr vorzeitige Rückzahlungen, da die Darlehensnehmer eine höhere Motivation zur Tilgung von Schulden und zur Refinanzierung zu niedrigeren Zinssätzen haben. Steigende Zinssätze führen in der Regel zu einer Verlängerung der Laufzeit von MBS-Anleihen, wodurch sie empfindlicher auf Änderungen der Zinssätze reagieren. Folglich kann ein Fonds, der MBS-Anleihen hält, in Zeiten steigender Zinssätze zusätzlichen Schwankungen unterliegen. Dies wird als Extension Risk (Risiko einer verlängerten Laufzeit) bezeichnet. Darüber hinaus besteht in Zeiten steigender Zinssätze bzw. höherer Arbeitslosigkeit ein größeres Ausfallrisiko von Schuldnern. Die vorzeitige Tilgung von bestimmten Klassen oder Serien eines von einem Fonds gehaltenen besicherten Hypothekendarlehens (CMO) hätte die gleichen Auswirkungen wie die vorzeitige Rückzahlung von Hypotheken, die anderen MBS-Anleihen zu Grunde liegen.

Wenn ein Fonds MBS-Anleihen erwirbt, die anderen Beteiligungen am selben Hypothekenpool „untergeordnet“ sind, erhält dieser Fonds als Inhaber der Anleihen möglicherweise erst dann Zahlungen, nachdem die Verpflichtungen des Pools gegenüber anderen Anlegern erfüllt sind. Beispielsweise kann eine unerwartet hohe Ausfallquote bei den in einem Hypothekenpool gehaltenen Hypotheken die Fähigkeit des Pools zur Leistung von Kapital- oder Zinszahlungen an den Fonds als Inhaber dieser untergeordneten Anleihen erheblich einschränken, so dass der Wert dieser Anleihen vermindert wird oder in manchen Fällen sogar ein vollständiger Wertverlust eintritt. Einige MBS-Anleihen umfassen möglicherweise von einem Pool von Hypothekendarlehen besicherte Wertpapiere, die an „Subprime“-Darlehensnehmer oder Darlehensnehmer mit einer mangelhaften Bonität ausgereicht wurden; das Ausfallrisiko ist bei Hypothekenpools im Allgemeinen höher, wenn sie diese Subprime-Hypotheken beinhalten. Die Kreditqualitätsregeln (*underwriting standards*) für Subprime-Darlehen sind flexibler als die Standards, die normalerweise von Banken für Darlehensnehmer mit einwandfreier Bonität in Bezug auf deren Kreditwürdigkeit und Rückzahlungsfähigkeit ausgereicht werden. Subprime-Darlehensnehmer haben in der Regel eine schlechtere Kreditvergangenheit; hierzu können u.a. schwerwiegende nachteilige Kreditfaktoren wie ausstehende Urteile oder vorangegangene Insolvenzen zählen. Darüber hinaus stehen diesen Darlehensnehmern möglicherweise nicht die Nachweise zur Verfügung, die sie für die Gewährung eines standardmäßigen Hypothekendarlehens vorlegen müssten. Daher besteht eine größere Wahrscheinlichkeit, dass bei den Hypothekendarlehen in dem Hypothekenpool ein höherer Anteil von Zahlungsverzug, Zwangsvollstreckung und Insolvenz betroffen sein wird, und dass dieser Anteil auch erheblich über den entsprechenden Zahlen bei Hypothekendarlehen, die in einer eher traditionellen Weise garantiert wurden, liegt. Außerdem können sich Veränderungen des Wertes der hypothekarisch belasteten Grundstücke sowie Änderungen der Zinssätze stärker auf den Anteil an von Zahlungsverzug, Zwangsvollstreckung und Insolvenz betroffenen Hypothekendarlehen in dem Hypothekenpool auswirken als auf Hypothekendarlehen herkömmlicher Art. Darüber hinaus kann Instabilität an den Märkten für MBS-Anleihen die Liquidität dieser Wertpapiere beeinträchtigen, d.h. ein Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, die Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt und Preis zu verkaufen. Dies führt möglicherweise zu einem Absinken des Wertes dieser Wertpapiere, wodurch einem Fonds ggf. größere Verluste beim Verkauf dieser Wertpapiere entstehen, als dies unter stabileren Marktbedingungen der Fall gewesen wäre. Außerdem kann die Instabilität und Illiquidität am Markt für MBS-Anleihen mit niedrigerem Rating Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für diese Wertpapiere haben und so auch die Liquidität und den Wert von Wertpapieren mit einem höheren Rating beeinträchtigen.

13. *Hebelrisiko (Leverage)*

Wenn ein Fonds Fremdmittel aufnimmt oder seine Bestände anderweitig hebelt, wie beispielsweise beim Einsatz von Finanzderivaten, führt dies zu erhöhter Volatilität des Wertes einer Anlage in den Fonds und tendenziell zu einer Kumulierung aller anderen Risiken.

14. *Mit Finanzderivaten verbundene Risikofaktoren*

Allgemeines

Ein Fonds kann vorbehaltlich der in Anlage II aufgeführten Anlagebeschränkungen und -bedingungen Finanzderivate einsetzen. Diese Derivatepositionen können entweder an einer organisierten Börse oder im Freiverkehr (over-the-counter - „OTC“) ausgeführt werden, wobei Finanzderivate erfahrungsgemäß einer höheren Volatilität unterliegen als die Wertpapiere, die ihnen zugrunde liegen. Dementsprechend sind sie mit einem höheren Risiko behaftet. Die hauptsächlich mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken sind (i) die Unfähigkeit, die Richtung der Marktbewegungen genau vorherzusagen, (ii) Marktrisiken, z.B. ein Mangel an Liquidität oder Korrelation der Wertänderung des Basiswertes mit der Wertänderung der Derivate eines Fonds, und (iii) Betriebsrisiken, z.B. das Risiko direkter oder indirekter Verluste aufgrund von Unzulänglichkeiten oder Ausfällen bei Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen. Diese Techniken sind unter Umständen nicht immer einsetzbar oder nicht wirksam bei der Steigerung der Renditen oder der Risikominderung. Die Anlage eines Fonds in OTC-Derivate unterliegt dem Risiko des Ausfalls des Kontrahenten. Darüber hinaus ist ein Fonds unter Umständen gezwungen, Transaktionen mit Kontrahenten zu Standardbedingungen abzuschließen, die er nicht verhandeln kann, und er trägt möglicherweise ein Verlustrisiko, wenn ein Kontrahent nicht die nötige Geschäftsfähigkeit für den Abschluss einer Transaktion besitzt oder die Transaktion aufgrund von maßgeblichen Gesetzen und Bestimmungen nicht mehr durchführbar ist. Soweit ein Fonds in Finanzderivate anlegt, ist er in Bezug auf seine Handelspartner möglicherweise einem Kreditrisiko ausgesetzt, und trägt darüber hinaus ein Abwicklungsausfallrisiko. Jeder Einsatz von Finanzderivaten erfolgt im Einklang mit den Vorgaben der Zentralbank und dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Risiken in Bezug auf OTC-Transaktionen

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen an den OTC-Märkten (an denen Währungen, Termingeschäfte, Kassa- und Optionskontrakte, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und bestimmte Optionen auf Währungen normalerweise gehandelt werden) in geringerem Umfang einer staatlichen Regulierung und Aufsicht als Transaktionen an organisierten Börsen. Darüber hinaus stehen viele der Schutzmechanismen, die Teilnehmern an einigen organisierten Börsen gewährt werden, wie die Leistungsgarantie durch ein Clearinghaus einer Börse, im Zusammenhang mit OTC-Transaktionen mit Finanzderivaten möglicherweise nicht zur Verfügung. Daher unterliegt ein Fonds, der OTC-Transaktionen abschließt, dem Risiko, dass sein direkter Kontrahent seinen Verpflichtungen aus der Transaktion nicht nachkommt und er dadurch Verluste erleidet. Die Gesellschaft wird Transaktionen nur mit Kontrahenten abschließen, die sie als kreditwürdig erachtet; durch den Einsatz von Akkreditiven und Sicherheiten von bestimmten Kontrahenten kann die Gesellschaft außerdem das im Zusammenhang mit diesen Transaktionen bestehende Risiko verringern. Unabhängig von den Maßnahmen, welche die Gesellschaft zur Reduzierung des Kreditrisikos der Kontrahenten umsetzt, kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass es nicht zu einem Kontrahentenausfall kommt oder dass ein Fonds aufgrund dessen keine Verluste erleidet.

Es kann zeitweise der Fall sein, dass Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft Transaktionen durchführt, in Bezug auf bestimmte Instrumente keinen Markt mehr bereitstellen bzw. keine Kurse mehr stellen. In solchen Fällen ist es der Gesellschaft unter Umständen nicht möglich, eine gewünschte Transaktion im Zusammenhang mit Währungen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps bzw. eine entsprechende Glattstellungstransaktion in Bezug auf eine offene

Position einzugehen, was sich nachteilig auf ihre Wertentwicklung auswirken kann. Des Weiteren bieten Devisentermin-, Devisenkassa- und Devisenoptionsgeschäfte im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten dem Anlageverwalter nicht die Möglichkeit, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch ein entsprechendes Gegengeschäft glattzustellen. Daher ist die Gesellschaft bei Abschluss von Termin-, Kassa- oder Optionsgeschäften ggf. verpflichtet (und sie muss in der Lage sein), ihren Verpflichtungen gemäß den Kontrakten nachzukommen.

Terminengagements

Ein Fonds kann Kontrakte zum Kauf von Währungen zu einem festgelegten Preis und zu einem vorab bestimmten künftigen Datum außerhalb der üblichen Abwicklungsfristen abschließen („Terminengagements“), da neue Emissionen von Wertpapieren Anlegern, wie z.B. einem der Fonds, häufig auf dieser Basis angeboten werden. Terminengagements sind mit einem Verlustrisiko verbunden, falls der Wert des zu erwerbenden Wertpapiers vor dem Abwicklungsdatum sinkt. Dieses Risiko besteht zusätzlich zu dem Risiko der Wertminderung der anderen Vermögenswerte eines Fonds. Auch wenn ein Fonds diese Kontrakte mit der Absicht des Erwerbs der Wertpapiere abschließen wird, kann der Fonds ein Terminengagement vor dem Abwicklungsdatum verkaufen, wenn der Anlageverwalter dies für sinnvoll hält. Ein Fonds kann bei dem Verkauf von Terminengagements kurzfristige Gewinne oder Verluste realisieren.

Termingeschäfte

Devisentermingeschäfte und Optionen darauf werden anders als Terminkontrakte (Futures) nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln. Termingeschäfte und Cash Trading sind im Wesentlichen nicht reguliert; es bestehen keine Beschränkungen für tägliche Kursschwankungen oder spekulative Positionen. Beispielsweise bestehen keine Vorgaben hinsichtlich der Aufbewahrung von Nachweisen, der finanziellen Verantwortung oder der Trennung von Kundengeldern oder -positionen. Im Gegensatz zu börsengehandelten Futures stützen sich zwischen Banken gehandelte Instrumente darauf, dass der Händler oder der Kontrahent seinen Kontrakt erfüllt. Folglich unterliegt der Handel von Devisenkontrakten am Interbankenmarkt unter Umständen mehr Risiken als der Futures- oder Optionshandel an geregelten Börsen, insbesondere dem Ausfallrisiko aufgrund der Nichterfüllung eines Kontrahenten, mit dem der Fonds ein Devisentermingeschäft abgeschlossen hat. Auch wenn alle Fonds den Handel mit verantwortungsvollen Kontrahenten anstreben, könnte der betreffende Fonds unerwartete Verluste erleiden, wenn ein Kontrahent seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die an den Terminmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, weiterhin einen Markt in den von ihnen gehandelten Währungen oder Waren zu unterhalten, und diese Märkte können zuweilen über einen erheblichen Zeitraum illiquide sein. In manchen Zeiten haben bestimmte Teilnehmer an diesen Märkten Preise mit einem ungewöhnlich weiten Spread zwischen dem Preis, zu dem sie kaufen wollten, und dem Preis, zu dem sie verkaufen wollten, angegeben. An jedem Devisenmarkt, auf dem ein Fonds Handel treibt, können Marktstörungen aufgrund von ungewöhnlich hohen oder niedrigen Handelsvolumina, politischen Interventionen oder sonstigen Faktoren entstehen. Die Auferlegung von Kontrollen durch Regierungsbehörden könnte den Handel mit Termingeschäften ebenfalls auf ein geringeres Maß beschränken, als es der Anlageverwalter andernfalls erfahren würde, und dies könnte für einen Fonds von Nachteil sein. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds führen.

Swapgeschäfte

Ein Fonds kann Swaps und Optionen auf Swaps vereinbaren („Swaptions“). Diese Vereinbarungen können individuell verhandelt und so strukturiert werden, dass ein Engagement an einer Vielzahl verschiedener Arten von Anlagen, Vermögensklassen oder Marktfaktoren ermöglicht wird. Ein Fonds kann beispielsweise Swapgeschäfte in Bezug auf Zinssätze,

Kreditausfälle, Währungen, Wertpapiere, Wertpapierindizes und sonstige Anlagen oder sonstige Risiko- oder Renditemaßnahmen abschließen. Je nach ihrer Struktur können Swapgeschäfte das Engagement eines Fonds beispielsweise in Bezug auf Aktienwerte, lang- oder kurzfristige Zinssätze, den Wert von Devisen, Kredit-Spreads und sonstige Faktoren erhöhen oder verringern. Swapgeschäfte können in vielen verschiedenen Formen abgeschlossen werden und ganz unterschiedliche Bezeichnungen tragen. Ein Fonds ist nicht auf eine bestimmte Form eines Swapgeschäfts beschränkt, sofern die Einhaltung des Anlageziels des Fonds gewahrt bleibt.

Ob der Einsatz von Swapgeschäften oder Swaptions durch einen Fonds erfolgreich ist, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters zur Auswahl geeigneter Transaktionen für den Fonds ab. Der Fonds trägt darüber hinaus im Falle des Ausfalls oder der Insolvenz seines Kontrahenten das Verlustrisiko in Höhe des Betrages, den er nach dem Swapgeschäft erhalten sollte. Außerdem trägt ein Fonds das Verlustrisiko in Bezug auf Swapgeschäfte beispielsweise für Verstöße gegen diese Vereinbarungen oder das Unterlassen des Fonds, die erforderlichen Sicherheiten zu stellen oder aufrechtzuerhalten. Viele Swapmärkte sind relativ neu und befinden sich noch in der Entwicklung. Es ist möglich, dass Entwicklungen an den Swapmärkten, einschließlich einer etwaigen staatlichen Regulierung, die Fähigkeit eines Fonds zur Kündigung bestehender Swapgeschäfte oder zur Realisierung von ihm zustehenden Beträgen aus diesen Geschäften beeinträchtigen können.

Call-Optionen

Ein Fonds geht unter Umständen Risiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und Kauf von Call-Optionen ein. Der Verkäufer einer gedeckten Call-Option (d.h. der Verkäufer hält den Basiswert) geht das Risiko eines Abfalls des Marktpreises des Basiswertes unter den Kaufpreis des Basiswertes abzüglich der erhaltenen Prämie ein, und verzichtet damit auf die Möglichkeit, von einem Anstieg des Basiswertes über den Ausübungspreis der Option zu profitieren. Der Verkäufer einer ungedeckten Call-Option geht das Risiko ein, dass der Marktpreis des Basiswertes theoretisch unbegrenzt über den Ausübungspreis der Option steigen kann. Die für die Ausübung einer ungedeckten Call-Option erforderlichen Wertpapiere sind unter Umständen nur zu viel höheren Preisen zum Kauf verfügbar, so dass der Wert der Prämie reduziert wird oder vollständig wegfällt. Der Kauf von Wertpapieren zur Deckung der Ausübung einer ungedeckten Call-Option kann zu einem Anstieg des Preises der Wertpapiere und somit zu höheren Verlusten führen. Der Käufer einer Call-Option geht das Risiko ein, seine gesamte Prämie in der Call-Option zu verlieren.

Put-Optionen

Ein Fonds geht unter Umständen Risiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und Kauf von Put-Optionen ein. Der Verkäufer einer gedeckten Put-Option (d.h. der Verkäufer hält eine Short-Position in dem Basiswert) geht (bei Eingehen der Short-Position) das Risiko eines Anstiegs des Marktpreises des Basiswertes über den Verkaufspreis des Basiswertes zuzüglich der erhaltenen Prämie ein, und verzichtet damit auf die Möglichkeit, von einem Absinken des Marktpreises unter den Ausübungspreis der Option zu profitieren. Der Verkäufer einer ungedeckten Put-Option geht das Risiko ein, dass der Marktpreis des Basiswertes unter den Ausübungspreis der Option sinkt. Der Käufer einer Put-Option geht das Risiko ein, seine gesamte Anlage in der Put-Option zu verlieren.

Optionsscheine

Optionsscheine ähneln Optionen insoweit, als sie dem Inhaber das Recht, aber nicht die Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf von Aktien zu einem festgesetzten Preis in der Zukunft verleihen. Ein Optionsschein garantiert dem Inhaber das Recht zum Kauf (oder Verkauf) einer bestimmten Anzahl an Aktien zu einem bestimmten Preis (dem Ausübungspreis) innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Im Gegensatz zu Optionen auf Aktientitel, die an Börsen notiert sind und gehandelt werden, erfolgt die Emission von Optionsscheinen in der Regel von Unternehmen über private Transaktionen und der Handel normalerweise im Freiverkehr. Die

allgemeinen Bewegungen an den Aktienmärkten, die vorherrschenden und erwarteten und allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, Zinsbewegungen, das Strike Level und die bis zum Ablauf verbleibende Zeit könnten den Wert eines Optionsscheins beeinflussen. Der Käufer eines Optionsscheins geht das Risiko ein, seine gesamte Anlage in dem Optionsschein zu verlieren.

Terminkontrakte (Futures)

Transaktionen mit Terminkontrakten beinhalten die Verpflichtung zur Lieferung oder zum Erhalt des Basiswertes des Kontrakts in der Zukunft oder in manchen Fällen zur Begleichung der Position mit Barmitteln. Sie sind mit einem hohen Risiko verbunden. Die niedrigen Einschusszahlungen, die normalerweise bei Terminkontrakten erforderlich sind, sorgen für eine große Hebelwirkung (*leverage*). Daher kann eine relativ geringe Schwankung des Preises eines Terminkontrakts zu einem Gewinn oder Verlust führen, der im Verhältnis zu dem Betrag der effektiv als Einschuss platzierten Mittel hoch ist, sowie zu einem nicht zu quantifizierenden weiteren Verlust, der die hinterlegte Einschusszahlung übersteigt. Der Handel mit vielen Terminkontrakten an Terminkontraktbörsen (jedoch in der Regel nicht in Währungen) unterliegt Beschränkungen hinsichtlich der täglichen Preisschwankungen, die allgemein als Tagesgrenzen (*daily limits*) bezeichnet werden und die die Ausführung von Handelstransaktionen mit Terminkontrakten über eine vorgeschriebene Preisspanne, die auf den Schlusskursen des Vortags basiert, an dem jeweiligen Tag verbietet. Tagesgrenzen beschränken nicht die letztendlichen Verluste, können aber dazu führen, dass es für den Anlageverwalter kostspielig oder unmöglich ist, einen zum Markt gegenläufigen Terminkontrakt glattzustellen. Eine Reihe von „Grenzbewegungen“ (*limit moves*), bei denen der Marktpreis die Tagesgrenze verschiebt, wobei nur wenig oder gar kein Handel stattfindet, könnte für den Fonds zu hohen Verlusten führen.

Sonstige Instrumente

Ein Fonds darf Anlagemöglichkeiten in Bezug auf bestimmte andere Instrumente nutzen, die derzeit nicht vorgesehen oder verfügbar sind, die jedoch noch entwickelt werden können, soweit diese Möglichkeiten mit dem Anlageziel des Fonds im Einklang und rechtlich zulässig sind. Mit Instrumenten, in die ein Fonds in Zukunft anlegen wird, können spezielle Risiken verbunden sein, die zum jetzigen Zeitpunkt oder bis zur Entwicklung dieser Instrumente oder der Anlage durch den Fonds nicht bestimmt werden können.

15. Devisentransaktionen

Da die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds ggf. in anderen Währungen denominated sind als der Basiswährung eines Fonds, wird der Fonds unter Umständen positiv oder negativ von Devisenkontrollbestimmungen oder Veränderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und anderen Währungen beeinflusst. Veränderungen der Wechselkurse können Auswirkungen auf den Wert der Anteile eines Fonds, die erhaltenen Dividenden oder Zinsen sowie die realisierten Gewinne oder Verluste haben. Wechselkurse zwischen Währungen werden von Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten, der internationalen Zahlungsbilanz, staatlichen Interventionen, Spekulation und anderen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen bestimmt.

In Abhängigkeit von der Referenzwährung des Anlegers können sich Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung eines Anlegers und der Basiswährung des betreffenden Fonds nachteilig auf den Wert einer Anlage in einen oder mehrere Fonds auswirken.

Wenn die Währung, in der ein Wertpapier denominated ist, gegenüber der Basiswährung an Wert gewinnt, steigt der Wert des Wertpapiers. Umgekehrt hätte ein Abfall des Wechselkurses der Währung nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Wertpapiers.

Ein Fonds kann zur Absicherung gegen das Wechselkursrisiko Devisentransaktionen abschließen, wobei jedoch keine Garantie besteht, dass eine Absicherung oder ein Schutz erzielt werden kann. Diese Strategie kann außerdem dazu führen, dass der Fonds von der

Wertentwicklung der Wertpapiere des Fonds in geringerem Maße profitiert, wenn die Währung, in der die von dem Fonds gehaltenen Wertpapiere denominated sind, gegenüber der Basiswährung des Fonds steigt. Im Falle einer abgesicherten Klasse (die in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds denominated ist), gilt dieses Risiko gleichermaßen.

16. ***Liquiditätsrisiko***

Bei einigen der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere ist es unter Umständen schwierig (oder unmöglich), sie zu dem von dem Anlageverwalter angestrebten Zeitpunkt und Preis zu verkaufen. Ein Fonds ist möglicherweise gezwungen, diese Wertpapiere länger als gewünscht zu halten, wodurch ihm unter Umständen andere Anlagemöglichkeiten entgehen. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Fonds Geld verliert oder an der Erzielung von Veräußerungsgewinnen gehindert wird, wenn er ein Wertpapier nicht zu dem für den Fonds günstigsten Zeitpunkt und Preis verkaufen kann. Fonds, die in privat platzierte Wertpapiere, bestimmte Titel von kleineren Unternehmen, hochverzinsliche Anleihen, MBS-Anleihen, ausländische Titel oder Wertpapiere aus Schwellenländern anlegen, die alle Zeiten von Illiquidität zu verzeichnen hatten, unterliegen Liquiditätsrisiken.

17. ***Wandelbare Wertpapiere***

Zu den wandelbaren Wertpapieren gehören Industriefestverzinsliche Anleihen, Schuldscheine, Vorzugsaktien oder Schuldtitel von Emittenten, die zu einem festen Kurs oder Satz in Stammaktien oder andere Eigenkapitalbeteiligungen gewandelt (d.h. getauscht) werden können. Wandelbare Wertpapiere umfassen auch andere Wertpapiere, wie Optionsscheine, die die Möglichkeit einer Eigenkapitalbeteiligung bieten. Da wandelbare Wertpapiere in Aktienwerte umgewandelt werden können, bewegt sich ihr Wert meist ähnlich dem der zugrunde liegenden Aktienwerte. Durch die Wandlungsoption bieten wandelbare Wertpapiere in der Regel eine geringere Rendite als nicht wandelbare festverzinsliche Wertpapiere mit vergleichbarer Kreditqualität und Laufzeit. Zu den Anlagen in wandelbare Wertpapiere eines Fonds können zu jeder Zeit sowohl Wertpapiere mit einer Wandlungspflicht gehören, d.h. dass die Wertpapiere automatisch an einem bestimmten Termin und in einem festgelegten Wandelverhältnis in Stammaktien gewandelt werden, als auch Wertpapiere, bei denen eine Wandlung im Ermessen des Emittenten liegt. Sofern die Wandlung nicht in das Ermessen des Inhabers des Wertpapiers gestellt ist, ist ein Fonds unter Umständen zu einer Wandlung in die zugrunde liegende Stammaktie verpflichtet, und zwar auch dann, wenn die zugrunde liegende Stammaktie einen erheblichen Wertverlust verzeichnet.

UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG

Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat geleitet, der für die Gesamtanlagepolitik verantwortlich ist und die entsprechenden Vorgaben jeweils an die Verwaltungsgesellschaft weitergibt. Die Verwaltungsgesellschaft hat bestimmte Aufgaben an den Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle delegiert.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat, dessen Mitglieder nachstehend vorgestellt werden, leitet die Gesellschaft und überwacht ihre Geschäftstätigkeit. Bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates handelt es sich um *non-executive directors*, d.h. um Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft in nicht geschäftsführenden Funktionen.

Michael Allen (Brite). Michael Allen ist Director bei Lazard Asset Management Limited und für die Erbringung und Beaufsichtigung von Verwaltungsleistungen für Lazards verschiedene britische und Offshore-Fonds zuständig. Vor seinem Eintritt in die Lazard-Gruppe war Michael Allen als Chief Operating Officer bei Augustus Asset Managers Limited und nach dem Erwerb dieses Unternehmens durch GAM (UK) Limited als Head of Investment Administration Fixed Income tätig. Michael Allen ist seit über 20 Jahren im Investment-Sektor tätig und Mitglied des Chartered Institute for Securities & Investment.

John Donohoe (Ire). John Donohoe ist Chief Executive Officer und Principal bei Carne Global Financial Services Limited, einem führenden Berater für globale Vermögensverwalter. Er verfügt über annähernd 20 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche aus seinen Führungspositionen bei der Deutschen Bank (Managing Director), State Street und KPMG. Er hatte verschiedene geschäftsführende und nicht-geschäftsführende Positionen als Director in verschiedenen Verwaltungsräten der Deutschen Bank inne, einschließlich Deutsche International (Ireland) Limited und deren Tochtergesellschaften, Morgan Grenfell & Co Limited (die britische Investmentbank der Deutschen Bank), Deutsche Trustees (UK) Limited und The WM Company Limited. John Donohoe war 12 Jahre bei der Deutschen Bank, wo er bis zum CEO, Europe, Asia and Offshore, Deutsche Global Fund Services, aufstieg. Vor der Errichtung von Carne war John Donohoe im Anschluss an den Erwerb des Global Securities Services Geschäfts der Deutschen Bank Senior Vice President bei State Street Corp.. John Donohoe qualifizierte sich bei KPMG in Dublin zum Chartered Accountant. Er ist ein Fellow des Institute of Chartered Accountants und verfügt über ein First Class Honours Degree in Accounting & Finance der Universität Dublin.

Andreas Hübner (Deutscher). Andreas Hübner ist Senior Managing Director bei Lazard Asset Management und Chief Executive Officer der Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main. Er wechselte 1999 von Schröder Münchmeyer Hengst & Co, wo er Mitglied des Vorstands und persönlich haftender Gesellschafter war, zu Lazard. Darüber hinaus hatte Andreas Hübner verschiedene leitende Positionen in verbundenen Unternehmen von Schröder Münchmeyer Hengst & Co inne. Zuvor war Andreas Hübner für die DG Bank in New York und Frankfurt am Main tätig. Andreas Hübner lebt in Frankfurt am Main.

Daniel Morrissey (Ire). Daniel Morrissey ist Partner der Kanzlei William Fry in Dublin. Er schloss 1976 sein Zivilrechtsstudium am University College in Dublin mit Auszeichnung ab. Nach dem Abschluss des Erststudiums erwarb er einen Abschluss in Europarecht ebenfalls am University College in Dublin und wurde 1977 als Solicitor zugelassen. Daniel Morrissey ist seit 1981 Partner der Kanzlei William Fry, wo er sich zunächst auf Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt Cross Border M&As und Joint Ventures spezialisierte. Im Jahr 1992 gründete er den Fachbereich Asset Management und Investment Funds der Kanzlei und ist seither Leiter dieses Bereichs. Daniel Morrissey ist ehemaliger Vorsitzender der Irish Funds Industry Association und war in den Jahren

2000 bis 2006 Mitglied des dortigen Beirates. Außerdem ist Daniel Morrissey Non-Executive Director bei mehreren irischen Unternehmen.

William Smith (Brite). William Smith ist Senior Managing Director bei Lazard Asset Management Limited und Chief Executive des UK-Geschäfts. Er kam 2002 von ABN AMRO, wo er Leiter der Abteilung European Equities und Global Head of Research war, zu Lazard. William Smith war zuvor in einer Reihe leitender Positionen bei Barclays Bank tätig, darunter als Head of Savings and Investments, stv. Vorsitzender von Barclays Asset Management und Leiter der Research-Abteilung bei BZW. Während seiner Tätigkeit bei Standard Life wurde er als Fellow der Faculty of Actuaries aufgenommen und ist Fellow des Institute of Mathematics and its Applications. Er verfügt über einen BSc (Hons) in reiner Mathematik der Heriot Watt University und lebt in London.

Promoter

Lazard Asset Management Limited ist der Promoter der Gesellschaft.

Lazard Asset Management Limited wurde am 12. Oktober 1953 nach englischem und walisischem Recht gegründet. Lazard Asset Management Limited wurde von der Financial Services Authority zur Durchführung ihrer aufsichtspflichtigen Geschäfte im Vereinigten Königreich zugelassen. Michael Chapman und William Smith, die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind, sind gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates des Promoters. Lazard Asset Management Limited ist der in London ansässige, für Investment-Services, Kundendienste und Marketingleistungen zuständige Zweig von Lazard Asset Management und erbringt Dienstleistungen für institutionelle Kunden, Vertriebsleistungen für Dritte und Privatkundenleistungen im Vereinigten Königreich, in Nordeuropa und im Nahen Osten.

Verwaltungsgesellschaft

Nach Maßgabe des Verwaltungsvertrages vom 26. Februar 2009 hat die Verwaltungsgesellschaft Lazard Fund Managers (Ireland) Limited als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Nach den Bestimmungen des Verwaltungsvertrages ist die Verwaltungsgesellschaft für die Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft und den Vertrieb der Anteile unter der Gesamtaufsicht und -kontrolle des Verwaltungsrates zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Anlageverwalter mit der Anlageverwaltung für den Fonds betraut und die administrativen Aufgaben an die Verwaltungsstelle delegiert.

Bei der Verwaltungsgesellschaft handelt es sich um eine am 1. Februar 1996 in Irland gegründete Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung nach irischem Recht. Sie gehört der Lazard-Gruppe an und ist eine indirekte Tochtergesellschaft der Lazard Limited. Das genehmigte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 5.000.000 GBP und das ausgegebene und voll eingezahlte Kapital beläuft sich auf 125.000 GBP. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Erbringung von Fondsmanagement- und Fondsverwaltungsleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen wie die Gesellschaft. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft sind gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft. Der Secretary der Gesellschaft ist auch der Secretary der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft erbringt auch Managementleistungen für andere in Irland ansässige Investmentgesellschaften, deren Sponsor die Lazard-Gruppe ist, und zwar für die Lazard Global Active Funds plc und die Lazard Portfolio Funds plc.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Zuständigkeit für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Gesellschaft an Lazard Asset Management LLC delegiert.

Lazard Asset Management LLC ist eine mittelbare Tochtergesellschaft von Lazard Limited, der Konzernobergesellschaft der Lazard-Gruppe. Lazard Asset Management LLC ist bei der SEC als Anlageberater (*investment adviser*) im Sinne des US-amerikanischen Gesetzes über Anlageberater (*United States Investment Advisers Act*) von 1940 registriert.

Lazard Asset Management LLC wurde in Delaware, USA, am 20. August 2002 gegründet. Lazard Asset Management LLC erbringt Anlageverwaltungs- und -beratungsdienste für institutionelle Kunden, Finanzmittler, Privatkunden und Anlagevehikel weltweit. Zu diesen Kunden gehören institutionelle Kunden (Unternehmen, Gewerkschaften, staatlichen Rentenkassen, Versicherungen und Banken; sowie über Unterberatungsfunktionen Sponsoren von Publikumsfonds, Broker-Dealer und registrierte Berater) und Privatkunden (insbesondere sog. Family Offices und High Net Worth Individuals).

Der Anlageverwalter ist für die Verwaltung der Vermögenswerte und der Anlagen der einzelnen Fonds der Gesellschaft entsprechend den in den jeweiligen Prospektergänzungen beschriebenen Anlagezielen und Anlagestrategien und der Anlagepolitik unter der ständigen Aufsicht und Anleitung des Verwaltungsrates und der Verwaltungsgesellschaft zuständig. Der Anlageverwalter kann Aufgaben an Unteranlageverwalter/-berater oder andere Beauftragte delegieren; Informationen über die jeweiligen Beauftragten werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und in den periodischen Berichten veröffentlicht. Die Gebühren und Kosten eines Unteranlageverwalters/-beraters oder anderen Beauftragten werden vom Anlageverwalter aus den an ihn gezahlten Gebühren oder, sofern mit der Gesellschaft vereinbart und im Prospekt und/oder der jeweiligen Prospektergänzung ausgeführt, direkt aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gezahlt.

Der Anlageverwalter kann Soft-Commission-Vereinbarungen treffen, um Dienstleistungen von spezialisierten Anbietern in Anspruch nehmen zu können, die bei der Erbringung von Anlagediensten an die Fonds von Nutzen sind. Diese Dienste können Zugang zu Research- oder Preisstellungsdiensten umfassen. Alle auf Soft-Commission-Basis durchgeführten Transaktionen unterliegen dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung (*best execution*) durch den Broker/Kontrahenten und werden darüber hinaus in den darauf folgenden Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft offengelegt.

Währungsmanager

Der Anlageverwalter hat State Street Bank Europe Limited (der „Währungsmanager“) beauftragt, ihm bezüglich der Gesellschaft Währungsabsicherungsdienstleistungen (ohne Entscheidungsbefugnis) zu erbringen.

Der Währungsmanager ist eine in England errichtete Bank, die durch die FSA zugelassen wurde und deren Geschäftstätigkeit durch die FSA reguliert wird. Der Währungsmanager ist als Dienstleister für institutionelle Anleger tätig und ist eine mittelbare Tochtergesellschaft der State Street Corporation.

Verwaltungsstelle, Register- und Transferagent

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Verwaltungsstelle und als Register- und Transferagent im Rahmen des Verwaltungsstellenvertrages zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 22. Oktober 2010 in der durch den ergänzenden Verwaltungsstellenvertrag vom 7. Dezember 2010 geänderten Fassung (der „Verwaltungsstellenvertrag“) an State Street Fund Services (Ireland) Limited (die „Verwaltungsstelle“) delegiert. Die Verwaltungsstelle ist, unter der Gesamtaufsicht des

Verwaltungsrates, für die Abwicklung des Tagesgeschäfts und der täglichen Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft zuständig, einschließlich der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen, der Ermittlung des Nettoinventarwertes, der Führung von Geschäftsbüchern und -unterlagen, der Auszahlung von Geldern, der Errichtung und Führung der Konten für die Gesellschaft sowie aller sonstigen gewöhnlich bei einem Investmentfonds anfallenden administrativen Angelegenheiten. Die Verwaltungsstelle übernimmt außerdem die Buchführung der Gesellschaft im Einklang mit internationalen Rechnungslegungsstandards. Des Weiteren obliegt der Verwaltungsstelle die Führung des Anteilregisters.

Bei der Verwaltungsstelle handelt es sich um eine Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung, die am 23. März 1992 nach irischem Recht gegründet wurde. Die Verwaltungsstelle ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Das genehmigte Kapital der Verwaltungsstelle beläuft sich auf GBP 5.000.000 mit einem ausgegebenen und eingezahlten Kapital von GBP 350.000.

State Street Corporation ist ein führendes global tätiges auf Investment-Dienstleistungen und Anlageverwaltungsdienste für erfahrene Anleger weltweit spezialisiertes Unternehmen. Der Hauptgeschäftssitz der State Street Corporation befindet sich in Boston, Massachusetts, USA; ihre Aktien werden an der New York Stock Exchange unter dem Symbol „STT“ gehandelt.

Depotbank

Die Gesellschaft hat State Street Custodial Services (Ireland) Limited (die „Depotbank“) gemäß Depotbankvertrag vom 22. Oktober 2010 zwischen der Gesellschaft und der Depotbank (der „Depotbankvertrag“) als Depotbank für ihr Vermögen bestellt.

Die Haupttätigkeit der Depotbank umfasst die Erbringung von Treuhand- und Verwahrdiensten für Investmentfonds wie die Gesellschaft. Die Depotbank ist als Depotbank für sämtliche Wertpapiere, Barmittel und sonstige Vermögensgegenstände der Gesellschaft verantwortlich und führt bezüglich dieser Wertpapiere, Barmittel und sonstigen Vermögensgegenstände sämtliche Aufgaben eines Treuhänders und einer Verwahrstelle nach Maßgabe der Bestimmungen des Depotbankvertrages, der der Satzung und der OGAW-Verlautbarungen aus. Die Depotbank ist für die Verwahrung sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich, die innerhalb ihrer Organisation an Verwahrstellen gehalten werden. Die Depotbank haftet den Anteilhabern und der Gesellschaft gegenüber für Verluste, die diesen aufgrund ungerechtfertigter Pflichtversäumnisse oder nicht ordnungsgemäßer Pflichterfüllung seitens der Depotbank entstehen.

Bei der Depotbank handelt es sich um eine Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung, die am 22. Mai 1991 nach irischem Recht gegründet wurde. Wie die Verwaltungsstelle ist die Depotbank eine 100%-ige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Ihr genehmigtes Kapital beläuft sich auf GBP 5.000.000 mit einem ausgegebenen und voll eingezahlten Kapital von GBP 200.000. Zum 30. April 2011 befanden sich Vermögenswerte im Wert von über USD 357,7 Milliarden bei der Depotbank in Verwahrung. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Depotbank besteht in der Erbringung von Verwahr- und Treuhanddiensten für OGA und andere Portfolios.

Die Depotbank ist berechtigt, Vereinbarungen mit Unterdepotbanken abzuschließen. Der Depotbank werden Gebühren und Transaktionskosten (zu den handelsüblichen Sätzen) sowie angemessene Auslagen der Unterdepotbanken aus dem Vermögen der Gesellschaft erstattet. Die Depotbank muss bei der Auswahl und Bestellung dieser Unterdepotbanken eine angemessene Sorgfalt und Umsicht walten lassen, um zu gewährleisten, dass die eingesetzten Depotbanken über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Sachkenntnis und Kompetenz sowie über ein entsprechendes Ansehen verfügen. Die Depotbank wird alle Unterdepotbanken in angemessenem Umfang überwachen und zu gegebener Zeit geeignete Prüfungen durchführen, um zu gewährleisten, dass die Pflichten der Unterdepotbanken fachgerecht erfüllt werden.

Gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrages ist die Depotbank uneingeschränkt befugt, ihre Verwahraufgaben vollständig oder teilweise zu delegieren. Die Depotbank haftet jedoch auch dann, wenn sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte insgesamt oder teilweise zur Verwahrung an Dritte weitergegeben hat.

Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Lazard Asset Management Limited, die Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH und die Lazard Asset Management Securities LLC als ihre Vertriebsstellen bestellt. Künftig können zudem weitere Vertriebsstellen bestellt werden.

Die Vertriebsstellen sind für Vertrieb und Vermarktung der Anteile der Gesellschaft zuständig. Die Vertriebsstellen können zudem Vertriebsbeauftragte und -unterbeauftragte bestellen, wobei die Verwaltungsratsmitglieder weiterhin für Handlungen und Unterlassungen dieser Vertriebsbeauftragten und -unterbeauftragten haften.

Secretary

Wilton Secretarial Limited wurde sowohl von der Gesellschaft als auch von der Verwaltungsgesellschaft als Secretary bestellt.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und andere Unternehmen der Lazard-Gruppe sowie deren verbundene Unternehmen, Führungskräfte, Aktionäre bzw. Gesellschafter (gemeinschaftlich als „Parteien“ und einzeln als „Partei“ bezeichnet) sind in anderen Bereichen der Finanzanlage und -wirtschaft tätig oder können in solchen anderen Bereichen tätig sein, wodurch sich in Einzelfällen Interessenkonflikte im Hinblick auf die Verwaltung der Gesellschaft ergeben können. Diese Tätigkeiten beinhalten Verwaltungsleistungen für andere Fonds, Wertpapierkäufe und -verkäufe, Beratungsleistungen im Hinblick auf Anlagen und Anlagenmanagement, Maklerleistungen sowie die Übernahme der Funktion eines Verwaltungsratsmitglieds, eines Mitglieds der Geschäftsführung, eines Beraters oder Vertreters bei anderen Fonds oder Gesellschaften, darunter auch Unternehmen, in die die Gesellschaft anlegt. Insbesondere ist vorgesehen, dass die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter andere Investmentfonds mit ähnlichen oder zum Teil identischen Anlagezielen wie die Gesellschaft beraten können. Jede Partei wird sicherstellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nicht durch derartige anderweitige Tätigkeiten beeinträchtigt und eine ausgewogene Lösung für eventuell entstehende Interessenkonflikte gefunden wird. Würden Vermögenswerte der Gesellschaft in einem der oben erwähnten Investmentfonds angelegt, so verzichtet die Partei, die die betreffenden Management- oder Beratungsleistungen erbringt, auf sämtliche Ausgabegebühren oder sonstige bei Erstausgabe fällige Gebühren, auf die sie ansonsten einen Anspruch hätte. Falls von einem Unternehmen der Lazard-Gruppe auf Grund einer Anlage von Vermögenswerten der Gesellschaft in einen solchen Investmentfonds Provisionen oder Gebühren vereinnahmt werden oder würden, so sind diese an die Gesellschaft für deren eigene Rechnung zu zahlen.

Interessenkonflikte können auch durch die breit gefächerte Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und der Depotbank sowie deren jeweiliger Holdinggesellschaften, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (jeweils ein „Beteiligter“) entstehen. Ein Beteiligter kann Fondsanlagen erwerben oder veräußern, obgleich sich vergleichbare oder gleiche Fondsanlagen im Besitz der Gesellschaft befinden bzw. für Rechnung der Gesellschaft gehalten werden oder anderweitig mit ihr in Verbindung stehen. Ferner kann ein Beteiligter Fondsanlagen erwerben, halten oder veräußern, obwohl diese Fondsanlagen von bzw. für die Gesellschaft im Rahmen einer Transaktion erworben oder veräußert wurden, in die der Beteiligte involviert war, sofern der Erwerb durch einen Beteiligten zu marktüblichen Konditionen

erfolgt und die Fondsanlagen der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber zu den bestmöglichen Konditionen erworben werden. Ein Beteiligter kann auch als Auftraggeber oder Vertreter der Gesellschaft tätig werden, sofern diesen Geschäften marktübliche Konditionen zu Grunde liegen, d.h. dass

- (a) das Geschäft von einem unabhängigen Sachverständigen als marktüblich bewertet wird, der von der Depotbank (oder vom Verwaltungsrat, sofern das Geschäft mit der Depotbank geschlossen wird) genehmigt worden ist; oder
- (b) das Geschäft bestmöglich an einer organisierten Investmentbörse im Einklang mit deren Vorschriften durchgeführt wird; oder
- (c) das Geschäft in dem Fall, dass die Voraussetzungen gemäß lit. (a) und (b) nicht erfüllbar sind, zu Konditionen durchgeführt wird, bei denen sich die Depotbank (bzw. der Verwaltungsrat, sofern das Geschäft mit der Depotbank geschlossen wird) vergewissert hat, dass die Durchführung den vorstehend dargestellten Grundsätzen entspricht.

Bei einem tatsächlich auftretenden Interessenkonflikt wird sich der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, eine ausgewogene Lösung zu finden.

Der Anlageverwalter erhält möglicherweise in Bezug auf einen Fonds Performancegebühren im Zusammenhang mit einem Zuwachs des Nettoinventarwertes je Anteil des betreffenden Fonds. Eine solche Vergütungsvereinbarung kann einen Anreiz darstellen, Anlagen zu tätigen, die riskanter oder spekulativer sind, als die Anlagen, die ohne eine solche Gebührenvereinbarung getätigt würden.

Darüber hinaus obliegt es möglicherweise dem Anlageverwalter, einen angemessenen Marktwert (*fair value price*) für Vermögenswerte festzusetzen, für die keine verlässliche Preisermittlung möglich ist oder deren verfügbarer Preis nicht ihrem Wert entspricht. Dies kann zu einem potenziellen Interessenkonflikt führen, da sich die Gebühr des Anlageverwalters bei einem Anstieg des Nettoinventarwertes eines Fonds ggf. ebenfalls erhöht.

Sofern ein Interessenkonflikt auftritt wird der Anlageverwalter zu jedem Zeitpunkt seiner Verpflichtung, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, nachkommen; die Verwaltungsgesellschaft wird sich, soweit ihr dies im angemessenen Rahmen möglich ist, um eine sachgerechte und faire Lösung des Interessenkonflikts bemühen.

Hauptversammlungen

Die Anteilhaber der Gesellschaft sind berechtigt, an Hauptversammlungen der Gesellschaft und den dort durchgeführten Abstimmungen teilzunehmen. Die Jahreshauptversammlung findet im Regelfall innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres in Irland statt. Einladungen zu den Jahreshauptversammlungen werden den Anteilhabern mindestens 21 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung zusammen mit dem Jahresabschluss und den Berichten zugeschickt.

Abschlüsse und Informationen

Der Berichtszeitraum der Gesellschaft endet am 31. März eines jeden Jahres.

Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss, die innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Bezugszeitraums veröffentlicht werden. Darüber hinaus erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht und ungeprüfte Halbjahresabschlüsse jeweils zum 30. September eines jeden Jahres, die innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Halbjahreszeitraums veröffentlicht werden.

Beide Berichte werden jeweils an die Anteilhaber versandt.

Der erste Halbjahresbericht bezieht sich auf den Zeitraum ab Gründung der Gesellschaft bis zum 30. September 2009; der erste Jahresbericht erstreckt sich auf den Zeitraum ab Gründung bis zum 31. März 2010.

Exemplare dieses Prospekts, der Prospektergänzung sowie der Jahres- und Halbjahresberichte können über die Verwaltungsstelle unter der im Abschnitt „Adressen“ angegebenen Adresse angefordert werden.

WERTERMITTLUNG, ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Fonds wird in seiner Basiswährung angegeben. Die Ermittlung des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds und ihrer jeweiligen Anteilklassen erfolgt durch die Verwaltungsstelle entsprechend den Bestimmungen der Satzung. Nähere Einzelheiten sind im nachstehenden Abschnitt „Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen“ dargestellt. Soweit die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht unter den im nachstehenden Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung“ dargestellten Umständen ausgesetzt oder aufgeschoben ist, erfolgt die Ermittlung des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds, des Nettoinventarwerts je Anteil (und – bei Fonds mit mehreren Anteilklassen – die Ermittlung des Nettoinventarwerts für die einzelnen Klassen sowie des Nettoinventarwerts je Anteil je Klasse) zum Bewertungszeitpunkt. Die Nettoinventarwerte stehen den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung. Der Nettoinventarwert je Anteil wird außerdem zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen des Anlageverwalters und der Verwaltungsstelle bekannt gemacht und täglich gemäß Festlegung durch den Verwaltungsrat in der London Financial Times und/oder auf der Website des Promoters www.lazardnet.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.

Der auf die einzelnen Anteilklassen eines Fonds entfallende Nettoinventarwert wird durch Bildung der Differenz der auf die Klasse entfallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds ermittelt. Der Nettoinventarwert je Anteil je Klasse entspricht dem auf die Klasse entfallenden Nettoinventarwert geteilt durch die Zahl der Anteile dieser Klasse.

Zeichnung

Vom Verwaltungsrat können für jeden Fonds Anteile jeder Klasse zu von ihm jeweils festgelegten Konditionen ausgegeben werden. Die Ausgabebedingungen für die Anteile der einzelnen Anteilklassen, einschließlich näherer Angaben zu dem Preis, zu dem Anteile ausgegeben werden, sowie die Zeichnungs- und Zahlungsregelungen ergeben sich aus der entsprechenden Prospektergänzung. Alle Anteile werden als Namensanteile eingetragen; dieser Eintrag im Anteilregister der Gesellschaft gilt entsprechend als Nachweis über den Anteilbesitz. Es werden keine Anteilscheine ausgegeben. Jeder Anteilinhaber erhält eine Bestätigung der Transaktion, in der das Eigentum an den Anteilen bestätigt wird.

Nach der Satzung hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile nach freiem Ermessen auszugeben und Zeichnungsanträge für Anteile ganz oder teilweise anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Verwaltungsrat ist weiter berechtigt, die Beschränkungen festzulegen, die von ihm für erforderlich gehalten werden, um sicherzustellen, dass keine Anteile von Personen erworben werden, bei denen die Gefahr besteht, dass das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum auf Personen übergeht, die keine qualifizierten Inhaber sind, oder dass dies für die Gesellschaft zu steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Konsequenzen führt.

Wenn ein Antrag abgelehnt wird, wird der für die Zeichnung erhaltene Betrag (ohne Zinsen, Kostenerstattung oder Entschädigung) abzüglich aller entstehenden Bearbeitungskosten so bald als möglich durch telegrafische Banküberweisung an den Antragsteller zurückgeschickt.

Während einer Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts einer Anteilklasse werden keine Anteile dieser Klasse ausgegeben oder zugeteilt.

Rücknahme

Die Anteilhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag auf die in der jeweiligen Prospektergänzung beschriebene Weise zu dem gemäß der Prospektergänzung ermittelten Preis zur Rücknahme einreichen.

Zeichnung/Rücknahme gegen Sachleistungen

Zeichnung gegen Sachleistung

Der Verwaltungsrat kann Anteile eines Fonds unter folgenden Voraussetzungen gegen Fondsanlagen ausgeben:

- (a) Bei einer Person, die noch nicht Anteilhaber ist, dürfen Anteile erst ausgegeben werden, wenn die Person ein Antragsformular entsprechend den Anforderungen dieses Prospekts (oder anderen jeweils geltenden Anforderungen) ausgefüllt und bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht hat und/oder alle sonstigen Anforderungen des Verwaltungsrates und der Verwaltungsgesellschaft an ihren Antrag erfüllt hat;
- (b) die auf einen Fonds übertragenen Fondsanlagen müssen die Voraussetzungen einer Fondsanlage des betreffenden Fonds erfüllen, d.h. mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen dieses Fonds im Einklang stehen;
- (c) Anteile dürfen erst ausgegeben werden, wenn die Anlagen in für die Depotbank zufrieden stellender Weise in den Besitz der Depotbank oder einer Unterdepotbank übergegangen sind und sich die Depotbank davon überzeugt hat, dass sich die Bedingungen dieser Abwicklung nicht nachteilig auf die bestehenden Anteilhaber des Fonds auswirken werden;
- (d) die Ausgabe gegen Sachleistung von Anlagen hat unter bestimmten Bedingungen zu erfolgen, einschließlich der Bedingung, dass alle mit dem Austausch verbundenen Kosten und etwaige Ausgabegebühren, die bei einer Barzahlung zu leisten wären, gezahlt werden, und dass die Zahl der ausgegebenen Anteile nicht die Zahl der Anteile überschreitet, die bei einer Ausgabe gegen Zahlung eines Barbetrages in Höhe des Wertes der eingebrachten Fondsanlagen ausgegeben worden wäre, wobei der Wert der Fondsanlagen nach dem Verfahren für die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft berechnet wird. Diesem Betrag kann ein Betrag für Steuern und Gebühren hinzugerechnet werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrates bei Barerwerb der Fondsanlagen durch den Fonds zu tragen gewesen wären; analog dazu kann ein Betrag für Steuern und Gebühren abgezogen werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrates bei Barerwerb der Fondsanlagen durch den Fonds an diesen zu zahlen gewesen wären.

Rücknahme gegen Sachleistungen

- (a) Mit der Zustimmung eines Anteilhabers, der seine Anteile an einem Fonds zur Rücknahme eingereicht hat, kann die Verwaltungsgesellschaft unter der Voraussetzung, dass sie sich davon überzeugt hat, dass die Bedingungen einer Rücknahme gegen Sachleistungen nicht zu Nachteilen für die anderen Anteilhaber des Fonds führen, entscheiden, dass die Rücknahme nicht gegen Barzahlung, sondern gegen Sachleistung in Form einer Übertragung von Anlagen auf den betreffenden Anteilhaber erfolgt, wobei der Wert der zu übertragenden Fondsanlagen nicht den Betrag überschreiten darf, der bei einer Rücknahme gegen Barzahlung zu zahlen

gewesen wäre. Eine eventuelle Differenz zwischen dem Wert der im Rahmen der Rücknahme gegen Sachleistungen übertragenen Fondsanlagen und dem bei einer Rücknahme gegen Barzahlung fällig werdenden Betrag ist in bar auszugleichen.

- (b) Sofern die Verwaltungsgesellschaft ihre vorstehend unter (a) beschriebene Befugnis ausübt, wird sie die Depotbank hiervon in Kenntnis setzen und ihr nähere Einzelheiten zu den zu übertragenden Fondsanlagen und zu der an den Anteilhaber zu leistenden Barzahlung übermitteln. Die Zuteilung von Fondsanlagen im Rahmen einer Rücknahme gegen Sachleistung bedarf der Genehmigung der Depotbank. Alle bei einer solchen Übertragung anfallenden Stempelsteuern, Übertragungs- und Registergebühren gehen zu Lasten des Anteilhabers.
- (c) Beantragt ein Anteilhaber die Rücknahme von Anteilen im Wert von 5% oder mehr des Nettoinventarwertes eines Fonds, kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile nach ihrem eigenen Ermessen gegen Zuteilung von Fondsanlagen zurücknehmen; in diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft auf Verlangen des die Rücknahme beantragenden Anteilhabers die betreffenden Fondsanlagen für den Anteilhaber veräußern. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anteilhabers.

Zahlungswährung und Devisengeschäfte

In Ausnahmefällen können Zahlungen beim Erwerb oder der Rücknahme von Anteilen oder für Ausschüttungen in einer anderen Währung als der jeweiligen Währung des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse des Fonds angeboten oder verlangt werden. In diesen Fällen werden notwendige Devisenumtauschtransaktionen von der Verwaltungsstelle bei Zeichnung mit Eingang des frei verfügbaren Betrags, bei Rücknahme zum Zeitpunkt des Eingangs und der Annahme der Rückgabemitteilung und bei Ausschüttungen zum Zahlungszeitpunkt auf Kosten und Gefahr des Anlegers veranlasst. Für diese Geschäfte gilt der aktuelle Wechselkurs, der von den Bankberatern der Verwaltungsstelle angegeben wird.

Rücknahme aller Anteile

Die Rücknahme sämtlicher Anteile der Gesellschaft oder eines Fonds ist wie folgt möglich:

- (a) nach dem Ermessen des Verwaltungsrates durch entsprechende schriftliche Mitteilung an alle betroffenen Anteilhaber mit einer Frist von mindestens 30 Tagen, oder
- (b) durch einen entsprechenden außerordentlichen Beschluss der Anteilhaber der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds.

Fondswechsel

Nach dem Ermessen des Verwaltungsrates ist den Inhabern von Anteilen einer Klasse eines Fonds der Umtausch ihrer Anteile gegen Anteile der Anteilklassen eines oder mehrerer anderer Fonds gestattet.

Die Inhaber von Anteilen einer Klasse eines Fonds können ihre Anteile in Anteile einer entsprechenden Anteilklasse (soweit vorhanden) in einem der anderen Fonds umtauschen. Bei der Errichtung eines neuen Fonds (oder einer neuen Anteilklasse) legt der Verwaltungsrat die Umtauschrechte für den neuen Fonds (oder die neue Anteilklasse) fest, sofern diese Rechte von den nachstehend in diesem Abschnitt beschriebenen Rechten abweichen.

Ein Umtausch erfolgt durch Antrag an die Verwaltungsstelle unter Verwendung des vom Verwaltungsrat vorgegebenen Antragsformulars.

Wenn der Wechsel von einem Fonds (dem „Ursprünglichen Fonds“) in einen anderen Fonds (den „Neuen Fonds“) dazu führen würde, dass der Bestand der Anteile des Anteilinhabers am Ursprünglichen Fonds unter den Mindestbestand sinkt, kann die Gesellschaft (oder die Verwaltungsstelle für die Gesellschaft) nach ihrem Ermessen den gesamten Bestand des Antragstellers an Anteilen an dem Ursprünglichen Fonds umtauschen oder den Umtausch ablehnen. Ein Umtausch erfolgt nicht, solange das Recht der Anteilinhaber auf Rücknahme ihrer Anteile ausgesetzt ist. Die allgemeinen Vorschriften über Rücknahmen (einschließlich der Vorschriften über Rücknahmegebühren) gelten auch für Umtauschtransaktionen.

Die Zahl der Anteile an einem Neuen Fonds, die auszugeben sind, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times (C \times D \times F)}{E}$$

Es bedeuten:

A = Zahl der zuzuteilenden Anteile an dem Neuen Fonds

B = Zahl der umzutauschenden Anteile an dem Ursprünglichen Fonds

C= Rücknahmepreis je Anteil an dem Ursprünglichen Fonds in Bezug auf den Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag

D= der bei unterschiedlichen Basiswährungen für den Ursprünglichen Fonds und den Neuen Fonds von der Verwaltungsstelle festgelegte Währungsumrechnungsfaktor entsprechend dem geltenden Wechselkurs für die Übertragung von Werten zwischen den betreffenden Fonds an dem betreffenden Handelstag (D = 1 bei gleicher Basiswährung der beiden Fonds)

E= Zeichnungspreis je Anteil des Neuen Fonds in Bezug auf den Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag, zuzüglich der jeweiligen Umtauschgebühr (von bis zu 1% des Rücknahmepreises für die Anteile an dem Ursprünglichen Fonds); und

F = Umtauschfaktor bei einem Wechsel zwischen Fonds mit unterschiedlichen Abwicklungsterminen, der von der Verwaltungsstelle auf der Basis der Kreditzinsen (für Privatkunden oder Unternehmen in Abhängigkeit vom Volumen des Umtauschs) festgelegt wird, wenn der Abwicklungstermin für Anteile des Neuen Fonds vor dem Abwicklungstermin für Anteile des Ursprünglichen Fonds liegt, um bei dem Neuen Fonds einen Ausgleich für die spätere Abwicklung zu schaffen (F = 1 bei gleichem Abwicklungstermin für die beiden Fonds).

Bei einem Umtausch von Anteilen werden Anteile an dem Neuen Fonds im Verhältnis A : B für Anteile an dem Ursprünglichen Fonds zugeteilt und ausgeben.

Verhinderung von Geldwäsche

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche erfordern ggf. einen detaillierten Identitätsnachweis der bestehenden Anteilinhaber, der Antragsteller und der potentiellen Erwerber von Anteilen. Je nach den Umständen jedes einzelnen Falls kann auf einen detaillierten Nachweis verzichtet werden, wenn (i) der Zeichner die Zahlung von einem Konto vornimmt, das auf den Namen des Antragstellers bei einem anerkannten Finanzinstitut gehalten wird, oder (ii) der Zeichnungsantrag über einen anerkannten Finanzmittler gestellt wird. Diese Ausnahmen gelten nur dann, wenn sich das Finanzinstitut oder der o.g. Finanzmittler in einem Land befinden, das in Irland als ein Land anerkannt ist, in dem entsprechende Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche gelten.

Beispielsweise kann eine Person dazu aufgefordert werden, eine notariell beglaubigte Kopie ihres Passes oder Personalausweises zusammen mit einem Nachweis ihrer Adresse (in Form von entweder (a) zwei unterschiedlichen Verbrauchsabrechnungen oder (b) einer Verbrauchsabrechnung und eines Kontoauszuges, und zwar jeweils im Original oder in beglaubigter Kopie und nicht älter als drei Monate) und des Geburtsdatums vorzulegen. Bei juristischen Personen müssen ggf. eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (sowie etwaiger Namensänderungen), der Satzung (oder eines entsprechenden Dokuments), die Namen, Berufsbezeichnungen, Geburtsdaten und Wohn- und Geschäftsadressen aller Mitglieder des Verwaltungsrats (*Directors*) dieser juristischen Person vorgelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, die notwendigen Informationen zum Identitätsnachweis eines Zeichners anzufordern. Falls der Zeichner die erforderlichen Informationen zum Identitätsnachweis mit Verzögerung oder gar nicht zur Verfügung stellt, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, nach eigenem Ermessen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Ablehnung des Zeichnungsanspruchs und der Gelder zur Zeichnung, und, falls bereits Anteile ausgegeben wurden, der zwangsweisen Rücknahme dieser Anteile. Sie ist ebenfalls berechtigt, Rücknahmeerlöse einzubehalten und ihre Zustimmung zu einer Übertragung der Anteile zurückzuhalten, falls die Umstände dies rechtfertigen.

Jeder Antragsteller bestätigt, dass die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle von allen Verlusten freigestellt werden, die aufgrund der Nichtabwicklung eines Antrages zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen entstehen, sofern die vorstehenden ordnungsgemäß von der Verwaltungsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft angeforderten Informationen und Unterlagen nicht vom Antragsteller vorgelegt wurden. Darüber hinaus werden bei Ablehnung eines Antrages Zeichnungsgelder nur dann zurückgezahlt, wenn dies nach den irischen Geldwäschebestimmungen zulässig ist.

Informationsaustausch

Die Europäische Union hat die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („Zinsrichtlinie“) verabschiedet. Nach der Zinsrichtlinie müssen Mitgliedstaaten den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten Informationen über Zahlungen von Zinsen (ggf. einschließlich Ausschüttungen oder Rücknahmezahlungen von Fonds für gemeinsame Anlagen, einschließlich OGAW) oder ähnlichem Einkommen zur Verfügung stellen, die eine Person einer natürlichen Person oder bestimmten anderen Personen in anderen Mitgliedstaaten gezahlt hat. Ausgenommen hiervon sind Österreich, Belgien und Luxemburg, die das Recht haben, stattdessen für einen Übergangszeitraum ein Quellensteuersystem einzuführen, sofern sie während dieses Zeitraums nicht für einen Informationsaustausch optieren.

Dementsprechend können die Depotbank, die Verwaltungsstelle oder eine andere Einrichtung, die als „Zahlstelle“ im Sinne der Zinsrichtlinie gilt, dazu aufgefordert werden, den irischen Finanzbehörden ggf. detaillierte Informationen über Zinszahlungen oder Zahlungen von sonstigem ähnlichem Einkommen an die Anleger der Gesellschaft zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang benötigt die Depotbank, die Verwaltungsstelle oder eine andere Einrichtung, die als „Zahlstelle“ gilt, ggf. Nachweise betreffend die Identität, den Wohnsitz und die entsprechenden Steuerunterlagen von einzelnen Anlegern. Werden die o.g. Informationen nicht zur Verfügung gestellt, kann dies zur Ablehnung eines Zeichnungs- oder eines Rücknahmeantrages führen.

Übertragung von Anteilen

Soweit nachstehend keine anderweitige Regelung getroffen wird und vorbehaltlich zusätzlicher Bestimmungen in der entsprechenden Prospektergänzung, sind Anteile frei übertragbar und können schriftlich in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen werden. Vor der Eintragung

einer Übertragung in die Bücher der Gesellschaft muss der Erwerber ein Antragsformular ausfüllen und alle sonstigen Informationen (z.B. hinsichtlich seiner Identität) beibringen, die von der Gesellschaft oder ihren Vertretern im angemessenen Rahmen verlangt werden. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn

- (a) er weiß oder der Überzeugung ist, dass die Übertragung dazu führen würde, dass das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen auf eine Person übergehen würde, die kein qualifizierter Inhaber ist, oder die Gesellschaft steuerliche oder aufsichtsrechtliche Nachteile erleiden würde; oder
- (b) bei einer Übertragung auf eine Person, die noch nicht Anteilinhaber ist, der Erwerber nach dieser Übertragung den Mindestbestand nicht erreichen würde.

Vorübergehende Aussetzung

Die Gesellschaft kann in den folgenden Fällen die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen einer oder mehrerer Anteilklassen eines Fonds vorübergehend aussetzen:

- (a) Eine Aussetzung ist für den gesamten Zeitraum oder den Teil eines Zeitraums möglich, in dem ein wichtiger Markt, an dem ein wesentlicher Teil der jeweiligen Fondsanlagen des betreffenden Fonds notiert ist oder gehandelt wird, (außer an Wochenenden und den üblichen Feiertagen) geschlossen ist, der Handel mit diesen Wertpapieren eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder der Handel an einer/m für die Gesellschaft relevanten Terminbörse/Terminmarkt eingeschränkt oder ausgesetzt ist.
- (b) Eine Aussetzung ist für den gesamten Zeitraum oder den Teil eines Zeitraums möglich, in dem eine Veräußerung oder Wertermittlung für die Fondsanlagen des betreffenden Fonds nach Überzeugung des Verwaltungsrates auf Grund von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder währungspolitischen Entwicklungen oder anderen Umständen (außerhalb der Kontrolle, der Verantwortung und der Einflussnahme durch den Verwaltungsrat) nicht möglich ist, ohne dass hierdurch den Inhabern der Anteile insgesamt oder der Anteile an einem betroffenen Fonds Nachteile oder Schäden entstehen, oder wenn nach Ansicht des Verwaltungsrates der Nettoinventarwert nicht sachgerecht ermittelt werden kann.
- (c) Eine Aussetzung ist für den gesamten Zeitraum oder den Teil eines Zeitraumes möglich, in dem die normalerweise für die Ermittlung des Werts der Fondsanlagen der Gesellschaft eingesetzten Kommunikationsmittel ausfallen oder der Wert der Fondsanlagen oder sonstigen Vermögensgegenstände eines Fonds aus einem anderen Grund nicht sachgerecht oder in angemessener Weise ermittelt werden kann.
- (d) Eine Aussetzung ist für den gesamten Zeitraum oder den Teil eines Zeitraums möglich, in dem für die Gesellschaft eine Rückführung von Mitteln, die sie für Rücknahmezahlungen benötigt, unmöglich ist oder derartige Zahlungen nach Überzeugung des Verwaltungsrates nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen abgewickelt werden können oder Schwierigkeiten bei der Überweisung von Beträgen für Zeichnungen, Rücknahmen oder den Handel bestehen oder zu erwarten sind.
- (e) Eine Aussetzung ist auch bei Veröffentlichung einer Einberufungsmitteilung für eine Hauptversammlung möglich, in der über die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden soll.

- (f) Eine Aussetzung ist auch in denjenigen Zeiträumen möglich, in denen die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat es als im besten Interesse der Anteilhaber ansieht, den Handel in den betreffenden Fonds oder Anteilklassen auszusetzen.

Die Gesellschaft ergreift, soweit möglich, alle Maßnahmen zur möglichst baldigen Beendigung der Aussetzung.

Wenn an einem Handelstag bei einem Fonds die Gesamtzahl der Rücknahmeaufträge und/oder der Umtauschtaufträge 10% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt, können nach freiem Ermessen des Verwaltungsrates die einzelnen Rücknahme- oder Umtauschtaufträge proportional so reduziert werden, dass die Gesamtwert aller an dem Handelstag insgesamt zurückgenommenen oder umgetauschten Anteile 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreitet. Die reduzierten Rücknahme- oder Umtauschtaufträge sind auf den nächsten Handelstag bzw., sofern erforderlich, auf die nachfolgenden Handelstage zu verschieben und an diesem (oder den späteren) Handelstag(en) vor später eingehenden Rücknahme- oder Umtauschtaufträgen abzuwickeln. Von einer solchen Verschiebung von Rücknahme- und Umtauschtaufträgen sind die betroffenen Anteilhaber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Eine solche Aussetzung ist von der Gesellschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Financial Times zu veröffentlichen und der Zentralbank sowie den zuständigen Stellen in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Staat, in dem die Anteile vertrieben werden, unverzüglich (in jedem Fall noch während des Geschäftstages, an dem die Aussetzung erfolgt) mitzuteilen.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Allgemeines

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft werden von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Promoter, nicht jedoch von der Gesellschaft, getragen.

Mehrwertsteuer, die auf von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren anfällt, wird ggf. von der Gesellschaft übernommen.

Performancegebühr

Einzelheiten zu Performancegebühren sind, sofern sie vorgesehen sind, in der Prospektergänzung des betreffenden Fonds ausgeführt.

Gebühren des Währungsmanagers

Die Gesellschaft zahlt dem Währungsmanager eine jährliche Gebühr, die taggenau berechnet und erhoben wird und vierteljährlich nachträglich zahlbar ist; diese Gebühr darf 0,06% p.a. des Nettoinventarwerts jeder ausgegebenen abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen; diese Gebühr wird ausschließlich der besicherten Anteilklasse zugerechnet, für die sie angefallen ist. Die vorstehende Gebühr gilt mit der Maßgabe, dass der Währungsmanager einer jährliche Mindestgebühr in Höhe von US\$ 75.000 erhält, die taggenau berechnet und erhoben wird und vierteljährlich nachträglich zahlbar ist und die allen betroffenen besicherten und ausgegebenen Anteilklassen anteilig in Rechnung gestellt wird.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren, die den Anteilklassen der einzelnen Fonds von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden, ergeben sich aus der jeweiligen Prospektergänzung. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen aus ihrer Gebühr.

Sonstige Aufwendungen

Vorbehaltlich einer ggf. geltenden und in der Prospektergänzung des betreffenden Fonds beschriebenen Gebührenhöchstgrenze übernimmt die Gesellschaft für jeden Fonds auch die nachstehend aufgeführten Verbindlichkeiten:

Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Vergütung, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Eine Vergütung für ein Mitglied des Verwaltungsrates von mehr als 65.000 EUR pro Geschäftsjahr bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates der Gesellschaft. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Führungspositionen innerhalb der Lazard-Gruppe einnehmen, erhalten für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft keine gesonderte Vergütung. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden auch die ihnen in Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates entstehenden Kosten wie zum Beispiel Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft anfallenden Kosten in angemessener Höhe erstattet.

Betriebliche Kosten

Folgende Kosten der Gesellschaft gehen zu Lasten der einzelnen Fonds:

- (a) Verwaltungs- und Depotbankgebühren und –aufwendungen;
- (b) Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts (sowie der Preisveröffentlichung), des Nettoinventarwerts je Anteil und des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Anteilklasse;
- (c) Stempelsteuern;
- (d) Branchenfinanzierungsabgabe (*industry funding levy*) der Zentralbank;
- (e) Steuern;
- (f) Honorar des Secretary der Gesellschaft;
- (g) (etwaige) Rating-Kosten;
- (h) Maklerprovisionen und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf und der Veräußerung von Fondsanlagen;
- (i) Honorare und Kosten für Abschlussprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und sonstige Beratung der Gesellschaft;
- (j) Gebühren im Zusammenhang mit der Notierung der Anteile an Börsen;
- (k) Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile und Kosten der Registrierung und Vertretung der Gesellschaft außerhalb von Irland (zu den handelsüblichen Sätzen);
- (l) Kosten der Erstellung, des Drucks und der Verteilung dieses Prospekts, der Prospektergänzungen, der Vereinfachten Prospekte, der Geschäftsberichte, der Abschlüsse und erläuternder Unterlagen;
- (m) anfallende Übersetzungskosten;
- (n) Kosten der regelmäßigen Aktualisierung des Prospekts der Gesellschaft, der Prospektergänzungen und der Vereinfachten Prospekte sowie Kosten in Verbindung mit der Änderung von gesetzlichen Vorschriften oder der Einführung neuer Gesetze (einschließlich Kosten in Verbindung mit der Einhaltung von einschlägigen Normen, unabhängig davon, ob sie Gesetzeskraft haben);
- (o) für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft, für das Aufwendungen ermittelt werden, der ggf. auf das jeweilige Geschäftsjahr entfallende Teil der Abschreibung der Gründungskosten;
- (p) die Kosten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Gesellschaft und/oder eines Fonds;
- (q) sonstige Gebühren und Kosten, die mit der Führung und Verwaltung der Gesellschaft zusammenhängen oder den Anlagen der Gesellschaft zuzurechnen sind.

Die vorstehenden Kosten werden entsprechend den (von der Depotbank genehmigten und vom Verwaltungsrat als sachgerecht angesehenen) Vorgaben auf die einzelnen Fonds und Anteilklassen verteilt.

Alle Aufwendungen und Kosten, Steuern und Gebühren werden dem Fonds (und gegebenenfalls der oder den jeweiligen Anteilklasse(n)) belastet, für den (bzw. die) sie entstanden sind. Soweit Aufwendungen und Kosten entsprechend den Festlegungen des Verwaltungsrates keinem spezifischen Fonds (bzw. einer spezifischen Anteilklasse) zugeordnet werden können, werden sie in der Regel auf alle Fonds anteilig auf der Basis der jeweiligen Nettoinventarwerte verteilt. Kosten, die unmittelbar einer Anteilklasse oder bestimmten Anteilklassen zugeordnet werden können, gehen zu Lasten der zur Verteilung an die Inhaber von Anteilen dieser Klasse für Ausschüttungen zur Verfügung stehenden Erträge. Bei regelmäßig zu zahlenden Honoraren und Kosten wie zum Beispiel den Vergütungen für den Abschlussprüfer kann der Verwaltungsrat den Aufwand auf jährlicher oder sonstiger Basis im Voraus schätzen und gleichmäßig auf die Periode verteilen.

ZUORDNUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Die Satzung enthält die folgenden Regelungen für den Betrieb eines Fonds:

- (a) Die Bücher und Konten jedes Fonds sind getrennt in der Basiswährung des betreffenden Fonds zu führen.
- (b) Die Verbindlichkeiten eines bestimmten Fonds sind ausschließlich diesem Fonds zuzuordnen.
- (c) Die Vermögenswerte eines bestimmten Fonds stehen ausschließlich diesem Fonds zu, sind in den Büchern der Depotbank von den Vermögenswerten anderer Fonds zu trennen, und werden (soweit nicht in den Companies Acts abweichend vorgesehen) weder unmittelbar noch mittelbar zur Erfüllung von Verbindlichkeiten anderer Fonds oder Ansprüchen gegen einen Fonds verwendet und stehen für diesen Zweck nicht zur Verfügung.
- (d) Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen einer Klasse ist dem aus den betreffenden Anteilklassen gebildeten Fonds zuzuschreiben und die diesem Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen für diesen Fonds zu verbuchen.
- (e) Soweit ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, ist dieser Vermögenswert dem selben Fonds zuzurechnen wie der ursprüngliche Vermögenswert, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes werden Werterhöhungen oder Wertminderungen des Vermögenswerts dem betreffenden Fonds zugerechnet.
- (f) Soweit ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Abschlussprüfers die Basis festlegen, auf der dieser Vermögenswert bzw. die Verbindlichkeit auf die einzelnen Fonds verteilt wird. Der Verwaltungsrat ist jederzeit mit Zustimmung des Abschlussprüfers berechtigt, diese Basis zu ändern. Eine Zustimmung des Abschlussprüfers ist nicht erforderlich, soweit die Verteilung des Vermögenswertes oder der Verbindlichkeit auf sämtliche Fonds anteilig im Verhältnis der Nettoinventarwerte erfolgt.

BESTEUERUNG

Allgemeines

Die Informationen in diesem Teil des Prospekts sind nicht umfassend und sollten nicht als Rechts- oder Steuerberatung angesehen werden. Interessierte Anleger sollen sich bei ihren sachkundigen Beratern über die Konsequenzen der Zeichnung, des Kaufs, des Besizes, des Umtauschs und der Veräußerung von Anteilen nach dem Recht des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, informieren.

Nachstehend wird zusammenfassend auf bestimmte Aspekte des Steuerrechts Irlands und des Vereinigten Königreichs und der dortigen steuerlichen Praxis im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt behandelten Transaktionen eingegangen. Grundlage sind die zurzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften, die derzeitige Anwendungspraxis und offizielle Auslegung, welche jeweils Änderungen unterliegen können.

Auf (eventuelle) Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge, die die Gesellschaft aus ihren Fondsanlagen vereinnahmt, können (außer bei den Wertpapieren irischer Emittenten) Steuern einschließlich Quellensteuern in den Sitzstaaten der Emittenten anfallen. Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft keinen Anspruch auf reduzierte Quellensteuersätze nach den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern hat. Falls sich diese Rechtslage ändert und die Anwendung eines reduzierten Steuersatzes zu Steuererstattungen an die Gesellschaft führt, werden die Nettoinventarwerte nicht rückwirkend geändert. Vielmehr wird die Erstattung anteilig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilhaber verteilt.

Besteuerung in Irland

Der Verwaltungsrat wurde dahingehend beraten, dass unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft ihren Steuersitz in Irland hat, sich die steuerliche Situation der Gesellschaft und der Anteilhaber wie nachstehend aufgeführt darstellt.

Definitionen

Für die nachstehenden steuerlichen Betrachtungen gelten die folgenden Definitionen:

„Steuerbegünstigter irischer Anleger“

Steuerbegünstigte irische Anleger sind folgende Personen:

- ein Finanzmittler
- ein nach Section 774 des Steuergesetzes zugelassener steuerbegünstigter Altersvorsorgeplan bzw. ein Rentenplan oder Rentenfonds im Sinne von Section 784 bzw. 785 des Steuergesetzes
- Unternehmen der Lebensversicherung im Sinne von Section 706 des Steuergesetzes
- ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739 (B)(1) des Steuergesetzes
- ein spezielles Anlageprogramm im Sinne von Section 737 des Steuergesetzes
- ein Unit Trust im Sinne von Section 731 (5)(a) des Steuergesetzes
- eine gemeinnützige Einrichtung nach Section 739 D(6)(f)(i) des Steuergesetzes
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft (*qualifying management company*) im Sinne von Section 734(1) des Steuergesetzes
- eine spezifische Gesellschaft (*specified company*) im Sinne von Section 734(1) des Steuergesetzes
- Personen mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer gemäß Section 784 A(2) des Steuergesetzes, soweit es sich bei den Anteilen um Vermögenswerte eines

zugelassenen Altersvorsorgefonds oder eines zugelassenen Mindestaltersversorgungsfonds handelt

- ein qualifizierter Spareinlagenverwalter (*qualifying savings manager*) im Sinne von Section 848B des Steuergesetzes in Bezug auf Anteile, die Vermögenswerte eines Sondereinlagensparplans (*spezial savings incentive account*) im Sinne von Section 848C des Steuergesetzes sind
- Personen, die gemäß Section 787I des Steuergesetzes Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer haben, und sofern die gehaltenen Anteile Bestandteil eines PRSA sind
- ein Kreditinstitut (*credit union*) im Sinne von Section 2 des Credit Union Act, 1997
- ein in Irland ansässiges Unternehmen, das in Geldmarktfonds anlegt, bei dem es sich um eine Person gemäß Section 739D(6)(m) des Steuergesetzes handelt
- die National Pensions Reserve Fund Commission
- ein in Irland ansässiges Unternehmen, bei dem es sich um eine Person gemäß Section 739D(6)(m) des Steuergesetzes handelt; oder
- jede sonstige in Irland ansässige Person bzw. Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, die nach der Steuergesetzgebung oder im Rahmen der (schriftlich niedergelegten) Verwaltungspraxis oder aufgrund Genehmigung der Finanzbehörden Anteile halten kann, ohne dass die Gesellschaft steuerlich belastet oder die Steuerbefreiung der Gesellschaft gefährdet wird,

sofern diese Personen die erforderliche Maßgebliche Erklärung abgegeben haben.

„Steuerausländer“

Ein Steuerausländer ist eine Person, die im Sinne der Steuergesetzgebung weder eine in Irland ansässige Person noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, die bei der Gesellschaft die Maßgebliche Erklärung gemäß Schedule 2B des Steuergesetzes eingereicht hat und über die der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die nach vernünftigen Maßstäben darauf hinweisen, dass die Maßgebliche Erklärung nicht zutreffend ist oder dies zu irgendeinem Zeitpunkt nicht war.

„Finanzmittler“

Ein Finanzmittler ist eine Person,

- die eine geschäftliche Tätigkeit ausübt, die ganz oder teilweise darin besteht, Zahlungen eines Anlageorganismus für Dritte entgegen zu nehmen oder
- die Anteile an einem Anlageorganismus für Dritte hält.

„Irland“

Unter Irland ist die Republik Irland/der Staat zu verstehen.

„Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“

Als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gilt:

- bei natürlichen Personen eine Person, die steuerlich als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gilt, und
- bei Trusts ein Trust, der steuerlich als Trust mit gewöhnlichem Sitz in Irland gilt.

Für den gewöhnlichen Aufenthalt von natürlichen Personen ist von den irischen Finanzbehörden die nachstehende Definition herausgegeben worden:

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ unterscheidet sich von dem Begriff des „Wohnsitzes“ insofern, als er sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer natürlichen Person bezieht und ein gewisses Maß an Kontinuität bezüglich des Aufenthaltes an einem Ort ausdrückt.

Bei einer natürlichen Person, die für drei aufeinander folgende Steuerjahre ihren Wohnsitz in Irland gehabt hat, wird mit Beginn des vierten Steuerjahres ein gewöhnlicher Aufenthalt unterstellt.

Der gewöhnliche Aufenthalt einer natürlichen Person wird als nicht mehr gegeben angesehen, wenn die natürliche Person am Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres ihren Wohnsitz nicht mehr in Irland unterhält. Demzufolge gilt eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Steuerjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 in Irland hat und die Irland in diesem Steuerjahr verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland.

„In Irland ansässige Person“

Als in Irland ansässige Person gilt:

- bei natürlichen Personen eine steuerlich in Irland ansässige Person,
- bei Trusts ein steuerlich in Irland ansässiger Trust und
- bei Unternehmen ein steuerlich in Irland ansässiges Unternehmen.

Für den Wohnsitz von natürlichen Personen und den Sitz von Unternehmen sind von den Finanzbehörden die nachstehenden Definitionen herausgegeben worden:

Wohnsitz – Natürliche Personen

Eine natürliche Person gilt für ein bestimmtes zwölfmonatiges Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn:

- sie sich in dem zwölfmonatigen Steuerjahr 183 Tage oder länger in Irland aufhält oder
- sie sich in dem zwölfmonatigen Steuerjahr und dem vorherigen zwölfmonatigen Steuerjahr insgesamt 280 Tage in Irland aufhält, wobei bei dem 2-Jahres-Kriterium eine Anwesenheit von bis zu 30 Tagen in einem zwölfmonatigen Steuerjahr unberücksichtigt bleibt. Eine Anwesenheit in Irland von einem Tag bedeutet, dass die natürliche Person persönlich zu jedem Zeitpunkt an diesem Tag anwesend sein muss.

Sitz – Trust

Ein Trust wird steuerlich als in Irland ansässig, wenn die Mehrzahl seiner Trustees steuerlich in Irland ansässig sind.

Sitz – Unternehmen

Nach irischem Steuerrecht gilt eine Gesellschaft, die in Irland errichtet wurde, uneingeschränkt als steuerlich in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren Hauptverwaltung und Geschäftsleitung sich in Irland befinden, gilt unabhängig vom Ort ihrer Errichtung als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren Hauptverwaltung und Geschäftsleitung sich nicht in Irland befinden, die jedoch in Irland errichtet wurde, gilt als in Irland ansässig, es sei denn

- die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen ist in Irland gewerblich tätig und die oberste Leitung liegt bei Personen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ansässig sind, oder die Gesellschaft oder das verbundene Unternehmen ist an einer anerkannten Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, notiert

oder

- die Gesellschaft gilt nach einem von Irland mit einem anderen Land abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen als nicht in Irland ansässig.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung, ob eine Gesellschaft in Irland steuerlich ansässig ist, in bestimmten Fällen äußerst komplex sein kann. Es wird in diesem Zusammenhang auf die spezifischen Bestimmungen in Section 23A des Steuergesetzes verwiesen.

„Anlageorganismus mit persönlich beeinflussbarem Portfolio“ („*Personal Portfolio Investment Undertaking*“) oder „PPIU“

Darunter ist ein Anlageorganismus zu verstehen, dessen Vermögenswerte im Rahmen der Anlagebedingungen insgesamt oder teilweise von dem Anleger, einer von dem Anleger beauftragten oder mit ihm verbundenen Person, einer mit einem Beauftragten des Anlegers, dem Anleger und einer mit ihm verbundenen Person oder einer sowohl vom Anleger als auch von einer mit dem Anleger verbundenen Person beauftragten Person ausgewählt werden kann oder ausgewählt wurde oder diese Person Einfluss auf die Auswahl aller oder einiger der Vermögenswerte nehmen kann oder konnte.

„Maßgebliche Erklärung“

Unter der Maßgeblichen Erklärung ist eine Erklärung des Anteilinhabers im Sinne von Schedule 2B zum Steuergesetz zu verstehen. Die Maßgebliche Erklärung von Anlegern, die keine in Irland ansässigen Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland (oder Finanzmittler für diese Personen) sind, ist in dem der jeweiligen Ergänzung zu diesem Prospekt beigefügten Antragsformular enthalten.

„Relevanter Zeitraum“

Bezeichnet einen Zeitraum von 8 Jahren ab dem Erwerb der Anteile durch einen Anteilinhaber und jeden nachfolgenden Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorausgehenden relevanten Zeitraum beginnt.

„Irischer Steuerinländer“

Irische Steuerinländer sind alle Personen mit Ausnahme von

- Steuerausländern; oder
- steuerbegünstigten irischen Anlegern.

„Steuergesetz“

Steuergesetz bezeichnet das irische Steuerkonsolidierungsgesetz von 1997 (*The Taxes Consolidation Act 1997*) in seiner jeweiligen Fassung.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft gilt als in Irland steuerlich ansässig, wenn Hauptverwaltung und Leitung ihrer Geschäftstätigkeit in Irland ausgeübt werden und die Gesellschaft nicht anderswo als ansässig gilt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass die Gesellschaft als steuerlich in Irland ansässig gilt.

Nach den dem Verwaltungsrat vorliegenden Informationen gilt die Gesellschaft als Anlageorganismus im Sinne von Section 739 B des Steuergesetzes. Nach den zurzeit in Irland geltenden gesetzlichen Vorschriften und der anwendbaren Praxis unterliegt die Gesellschaft damit in Bezug auf ihre Einkünfte und ihre Gewinne in Irland keiner Steuerpflicht.

Eine Steuerpflicht kann jedoch bei einem „steuerpflichtigen Vorgang“ bei der Gesellschaft entstehen. Als steuerpflichtige Vorgänge gelten unter anderem Ausschüttungen an Anteilinhaber sowie die Einlösung, Rücknahme, Einziehung oder Übertragung von Anteilen oder die Zuteilung bzw. Entwertung von Anteilen eines Anteilinhabers durch die Gesellschaft zur Begleichung einer Steuerschuld für aus einer Übertragung des Anspruchs auf einen Anteil erzielte Gewinne. Für am oder nach dem 1. Januar 2001 erworbene Anteile gilt der Ablauf eines jeden Zeitraums von acht Jahren nach dem Erwerb der Anteile ebenfalls als steuerpflichtiger Vorgang, unabhängig davon, ob die Anteile eingelöst, zurückgenommen, eingezogen oder übertragen wurden. Keine Steuerpflicht der Gesellschaft fällt bei steuerpflichtigen Vorgängen an, wenn der Anteilinhaber zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Vorgangs weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, die Maßgebliche Erklärung erfolgt ist und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Maßgeblichen Erklärung enthaltenen Angaben im wesentlichen nicht länger den Tatsachen entsprechen. Falls die Maßgebliche Erklärung nicht vorliegt, wird unterstellt, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Die folgenden Vorgänge sind keine steuerpflichtigen Vorgänge:

- Umtausch durch einen Anteilinhaber von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft zu marktüblichen Bedingungen (*arm's length*-Prinzip);
- Anteiltransaktionen (die ansonsten als steuerpflichtiger Vorgang angesehen würden) in Bezug auf Anteile, die in einem von den irischen Finanzbehörden durch Verfügung anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung des Eigentums an einem Anteil durch den Inhaber auf seinen Ehepartner oder früheren Ehepartner;
- Tausch von Anteilen bei einer Verschmelzung oder Neustrukturierung der Gesellschaft (im Sinne von Section 739H des Steuergesetzes) (*qualifying amalgamation / reconstruction*) mit einem anderen Anlageorganismus;
- Transaktionen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf die betreffenden Anteile an einem Anlageorganismus, die ausschließlich aufgrund eines Wechsels des der gerichtlichen Aufsicht unterstehenden Fondsverwalters (*court funds manager*) für diesen Organismus erfolgen.

Wenn die Gesellschaft auf Grund eines steuerpflichtigen Vorgangs steuerpflichtig wird, ist die Gesellschaft berechtigt, von der entsprechenden Zahlung einen Betrag in Höhe der Steuer einzubehalten und/oder gegebenenfalls eine der Steuer entsprechende Zahl von Anteilen des Anteilinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers einzuziehen oder zu entwerten. Der betreffende Anteilinhaber ist verpflichtet, die Gesellschaft von Schäden frei zu stellen, die ihr durch eine Steuerpflicht bei einem steuerpflichtigen Vorgang entstehen, wenn der Schaden nicht durch eine

Einbehaltung von Zahlungen oder einen Einzug bzw. eine Entwertung von Anteilen ausgeglichen wird.

Im irischen Finanzgesetz 2008 (Finance Act 2008) wurde eine Änderung in Bezug auf den für irische Steuerinländer geltenden 8-Jahres-Zeitraum (*eight year deemed disposal rule*) eingeführt. Dadurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, die Anteile an zwei Terminen im Jahr (d.h. am 30. Juni oder am 31. Dezember) zu bewerten, anstatt jeweils zum Stichtag am Ende des 8-Jahres-Zeitraums. Somit kann die Gesellschaft unwiderruflich dafür optieren, dass die Bewertung der Anteile im Rahmen der Berechnung der Gewinne im Zusammenhang mit einer angenommenen Verfügung („fiktive Veräußerung“) in Bezug auf irische Steuerinländer zum 30. Juni oder, sofern später, zum 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräußerung, erfolgt und nicht an dem Datum der fiktiven Veräußerung selbst.

Sofern weniger als 10% des Nettoinventarwerts der Anteile der Gesellschaft von irischen Steuerinländern gehalten wird, kann die Gesellschaft die Entscheidung treffen, dass bei einer fiktiven Veräußerung der Anteile der Gesellschaft kein Quellensteuerabzug vorgenommen wird; die Gesellschaft informiert die irischen Finanzbehörden in diesem Fall über diese Entscheidung. Anteilinhaber, die irische Steuerinländer sind, sind daher in einem solchen Fall verpflichtet, in Bezug auf eine fiktive Veräußerung der Anteile direkt bei den irischen Finanzbehörden über alle Gewinne eine Steuererklärung abzugeben und entsprechende Steuern an diese abzuführen. Anteilinhabern wird empfohlen, sich bei der Gesellschaft zu erkundigen, ob sie sich für diese Vorgehensweise entschieden hat und ob sie verpflichtet sind, Steuern an die irischen Finanzbehörden abzuführen.

Sofern weniger als 15% des Nettoinventarwerts der Anteile der Gesellschaft von irischen Steuerinländern gehalten wird, kann die Gesellschaft die Entscheidung treffen, etwaig zuviel gezahlte Steuern nicht an die Anteilinhaber zurückzuerstatten; stattdessen müssen die betroffenen Anteilinhaber die Erstattung direkt bei den irischen Finanzbehörden beantragen. Anteilinhabern wird empfohlen, sich bei der Gesellschaft zu erkundigen, ob sie sich für diese Vorgehensweise entschieden hat, um festzustellen, ob sie selbst die Erstattung zuviel gezahlter Steuern direkt bei den irischen Finanzbehörden beantragen müssen.

Mit Wirkung ab dem 20. Februar 2007 finden Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerumgehung bei bestimmten Anlagen in Anlageorganismen (wie die Gesellschaft) Anwendung. Wenn der Anlageorganismus als Anlageorganismus mit persönlich beeinflussbarem Portfolio („*Personal Portfolio Investment Undertaking*“ oder „PPIU“) angesehen wird, dann wird jede Zahlung an einen solchen Anteilinhaber mit dem Standardsatz zuzüglich 30% besteuert. Hierbei kommt es darauf an, ob ein Anteilinhaber oder eine verbundene Person tatsächlich die Möglichkeit der persönlichen Einflussnahme auf das Portfolio im Sinne der Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerumgehung hat. Weitere Strafbesteuerungen können Anwendung finden, soweit von einem Anteilinhaber eingereichte Steuererklärungen in Bezug auf Ausschüttungen eines PPIU unzutreffend sind.

Auf Dividendenzahlungen an die Gesellschaft können bei irischen Aktien, in die die Gesellschaft angelegt hat, Quellensteuern in Höhe des Standardsatzes der Einkommensteuer in Irland (zurzeit 20%) anfallen. Die Gesellschaft kann aber gegenüber dem dividendenpflichtigen Unternehmen die Erklärung abgeben, dass sie ein Anlageorganismus (im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes) mit einem Dividendenanspruch als wirtschaftlicher Eigentümer ist, nach der die Gesellschaft dann Anspruch auf Ausschüttung der Dividende ohne Abzug der Quellensteuern hat.

Nachfolgend ist im Abschnitt „Anteilinhaber“ dargestellt, welche steuerlichen Folgen sich für die Gesellschaft und die Anteilinhaber bei einem steuerpflichtigen Vorgang in Bezug auf

- Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben; und

- Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, ergeben.

Anteilinhaber

(i) Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben

Die Gesellschaft ist bei einem steuerpflichtigen Vorgang bei einem Anteilinhaber nicht zum Abzug von Steuern verpflichtet, wenn (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, (b) eine Maßgebliche Erklärung des Anteilinhabers vorliegt und (c) der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Maßgeblichen Erklärung enthaltenen Angaben im wesentlichen nicht länger den Tatsachen entsprechen. Wenn keine Maßgebliche Erklärung vorliegt, entsteht bei einem steuerpflichtigen Vorgang bei der Gesellschaft auch dann eine Steuerpflicht, wenn der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Der entsprechende Steuerabzug ergibt sich aus der unten stehenden Ziff. (ii).

Durch das Irische Finanzgesetz von 2010 (Finance Act 2010) wurden die gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf die Pflicht einer Gesellschaft zur Abgabe einer Nicht-Ansässigkeitserklärung (*non-resident tax declaration*) für bestimmte Anteilinhaber geändert. Infolge dieser Änderung kann die Gesellschaft jetzt ihrer Verpflichtung zur Vorlage der Nicht-Ansässigkeitserklärung dadurch nachkommen, dass sie gegenüber den irischen Finanzbehörden eine Erklärung (die sog. *Listing Declaration*) abgibt, mit der bestätigt wird, dass kein Anteilinhaber (außer den in der Erklärung aufgelisteten) in Irland steueransässig ist (die Liste wird grundsätzlich auf Basis der Adressen der Anteilinhaber erstellt, die diese der Gesellschaft genannt haben). Diejenigen Anteilinhaber, die nicht in der Erklärung als steueransässige Anleger aufgeführt sind, sind berechtigt, Zahlungen von der Gesellschaft ohne Abzug von irischen Quellensteuern zu erhalten. Für den Fall, dass die Gesellschaft den Irischen Finanzbehörden eine solche Erklärung vorlegt, werden alle Anteilinhaber hierüber zum betreffenden Zeitpunkt informiert.

Soweit ein Anteilinhaber als Finanzmittler für eine Person tätig ist, die weder in Irland ansässig ist noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, wird von Seiten der Gesellschaft kein Steuerabzug bei Eintritt eines steuerpflichtigen Vorganges vorgenommen, wenn der Finanzmittler eine Maßgebliche Erklärung abgibt, nach der er für eine Person handelt, die weder in Irland ansässig ist noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Maßgeblichen Erklärung enthaltenen Angaben im wesentlichen nicht länger den Tatsachen entsprechen.

Für Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, und die Maßgeblichen Erklärungen abgegeben haben (und sofern der Gesellschaft in Bezug auf diese Anteilinhaber keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Maßgeblichen Erklärung enthaltenen Angaben im wesentlichen nicht bzw. nicht länger den Tatsachen entsprechen), fällt auf Einkünfte aus den Anteilen oder Kapitalerträge aus der Veräußerung der Anteile keine irische Steuer an. Eine Gesellschaft, die zwar nicht in Irland ansässig ist, die Anteile aber unmittelbar oder mittelbar über oder für eine Niederlassung oder Vertretung in Irland hält, ist jedoch für die Einkünfte aus den Anteilen und Kapitalerträge aus der Veräußerung der Anteile in Irland steuerpflichtig.

Wenn von der Gesellschaft Steuern einbehalten werden, weil vom Anteilhaber gegenüber der Gesellschaft keine Maßgebliche Erklärung abgegeben worden ist, ist nach der irischen Gesetzgebung keine Steuerrückerstattung möglich. Eine Steuerrückerstattung ist nur unter den folgenden Umständen zulässig:

- i. Die jeweilige Steuer wurde von der Gesellschaft ordnungsgemäß abgeführt und die Gesellschaft kann innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Steuererklärung zur Zufriedenheit der Steuerbehörde nachweisen, dass die Rückzahlung der gezahlten Steuer an die Gesellschaft gerechtfertigt und angemessen ist.
- ii. Sofern die Rückerstattung von irischen Steuern nach den Sections 189, 189A und 192 des Steuergesetzes (Entlastungsbestimmungen für nicht geschäftsfähige Personen, Treuhandvermögen für diese Personen und Personen, deren Behinderung auf die Einnahme von Thalidomid-haltigen Medikamenten zurückzuführen ist) beantragt wird, werden die erhaltenen Erträge als Nettoerträge behandelt, die nach Case III, Schedule D [des Steuergesetzes] zu versteuern sind und von denen Steuern abgezogen worden sind.
- iii. Ist ein in Irland ansässiges Unternehmen in Bezug auf die betreffende Zahlung der Gesellschaft steuerpflichtig und hat die Gesellschaft von dieser Zahlung Steuern einbehalten, kann dieser Steuerbetrag mit der Körperschaftsteuerschuld des Anteilhabers in Irland verrechnet und ein etwaiger Überschussbetrag zurückgefordert werden.

(ii) Anteilhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben

Soweit es sich bei einem Anteilhaber nicht um einen steuerbegünstigten irischen Anleger (wie vorstehend definiert) handelt, der eine Maßgebliche Erklärung abgibt (und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im wesentlichen nicht bzw. nicht länger den Tatsachen entsprechen), sind von der Gesellschaft von (jährlichen oder häufigeren) Ausschüttungen an Anteilhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, Steuern in Höhe von 27% einzubehalten. Analog hierzu ist von der Gesellschaft eine Steuer in Höhe von 30% auf andere Auszahlungen oder Gewinne aus der Einlösung, der Rücknahme, Entwertung oder Übertragung von Anteilen an Anteilhaber einzubehalten, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (mit Ausnahme von steuerbegünstigten irischen Anlegern).

Eine Reihe von Personen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, ist von den vorstehend beschriebenen Regelungen befreit, wenn die Maßgeblichen Erklärungen vorliegen. Der Personenkreis wird als steuerbegünstigte irische Anleger bezeichnet. Darüber hinaus werden, sofern die Anteile in Irland bei Gericht (*Courts Service*) gehalten werden, von der Gesellschaft keine Steuerabzüge bei Zahlungen an den *Courts Service* vorgenommen. Der *Courts Service* muss die entsprechenden Steuerabzüge bei den erhaltenen Zahlungen der Gesellschaft vornehmen, wenn er diese Zahlungen an die wirtschaftlichen Eigentümer weiterleitet.

Anteilhaber, die in Irland ansässige Unternehmen sind und die Ausschüttungen (auf jährlicher Basis oder in kürzeren Abständen) erhalten, von denen Steuern einbehalten worden sind, werden als Empfänger einer steuerpflichtigen jährlichen Leistung entsprechend Case IV in Schedule D des Steuergesetzes behandelt, bei der die Steuer in Höhe des Standardsatzes in Abzug gebracht wurde. Bei diesen Anteilhabern fallen grundsätzlich keine weiteren irischen Steuern auf Zahlungen auf ihre Anteile an, von denen Steuern einbehalten worden sind. Bei

einem in Irland ansässigen Unternehmen, das Anteile im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit hält, sind alle Einkünfte und Gewinne im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit steuerpflichtig, wobei von der Gesellschaft in Abzug gebrachte Steuern auf die von diesen Gesellschaften zu entrichtende Körperschaftsteuer angerechnet werden können. Handelt es sich bei den Anteilhabern um natürliche Personen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, fallen grundsätzlich bei Abzug der Steuern durch die Gesellschaft keine weiteren irischen Steuern auf Einkünfte aus den Anteilen oder Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an. Soweit sich bei der Veräußerung von Anteilen Wechselkursgewinne für den Anteilhaber ergeben, kann allerdings für das Steuerjahr, in dem die Anteile veräußert werden, eine Kapitalertragsteuer zu zahlen sein.

Anteilhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und eine Ausschüttung (auf jährlicher Basis oder in kürzeren Abständen) erhalten oder bei denen bei Einlösung, Rücknahme, Einziehung oder Übertragung eines Anteils ein Gewinn anfällt, von dem durch die Gesellschaft keine Steuer einbehalten worden ist, können mit diesem Gewinn einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig sein. Andere Anteilhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und andere Ausschüttungen oder einen Gewinn bei Einlösung, Rücknahme, Einziehung oder Übertragung eines Anteils erhalten, von dem durch die Gesellschaft keine Steuer einbehalten worden ist, können einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig sein. Ob diese Anteilhaber, die keine Unternehmen sind, einer weiteren Steuer unterliegen, hängt davon ab, ob ihre Steuererklärungen ordnungsgemäß vor dem angegebenen Stichtag abgegeben wurden.

Kapitalerwerbssteuer

Die Verfügung über einen Anteil unterliegt nicht der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbssteuer), solange die Gesellschaft ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes ist und sofern (a) der Begünstigte der Schenkung oder der Erbe zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, (b) der Verfügende zum Zeitpunkt der Verfügung nicht in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und (c) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder der Erbschaft und zum Zeitpunkt der Bewertung Teil der Schenkung bzw. Erbschaft sind.

Stempelsteuern

Grundsätzlich fallen in Irland auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft keine Stempelsteuern an. Wenn Anteile gegen Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Vermögensgegenstände gezeichnet oder zurückgenommen werden, könnte die Übertragung dieser Wertpapiere oder Vermögensgegenstände der Stempelsteuer unterliegen.

Keine irische Stempelsteuer ist von der Gesellschaft auf die Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren zu zahlen, wenn die Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft begeben sind, bzw. wenn die Übertragung nicht im Zusammenhang mit einem in Irland belegenen Grundstück, grundstücksgleichen Rechten oder Beteiligungen bzw. Aktien oder marktfähigen Wertpapieren einer in Irland eingetragenen Gesellschaft (außer einem Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes) steht.

Für Umstrukturierungen oder Verschmelzungen von Anlageorganismen sind gemäß Section 739H des Steuergesetzes keine Stempelsteuern zu zahlen; dies gilt mit der Maßgabe, dass die Umstrukturierungen oder Verschmelzungen in gutem Glauben zu geschäftlichen Zwecken und nicht mit der Absicht einer Steuerumgehung erfolgen.

Europäische Zinsrichtlinie

Die Europäische Union hat die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („Zinsrichtlinie“) verabschiedet. Nach der Zinsrichtlinie müssen Mitgliedstaaten den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten Informationen über Zahlungen von Zinsen (ggf. einschließlich Ausschüttungen oder Rücknahmezahlungen von Investmentfonds für gemeinsame Anlagen, einschließlich OGAW) oder ähnlichem Einkommen zur Verfügung stellen, die eine Person einer natürlichen Person oder bestimmten anderen Personen in anderen Mitgliedstaaten gezahlt hat. Ausgenommen hiervon sind Österreich und Luxemburg, die das Recht haben, stattdessen für einen Übergangszeitraum ein Quellensteuersystem einzuführen, sofern sie während dieses Zeitraums nicht für einen Informationsaustausch optieren.

Gemäß der Definition der Zinsrichtlinie umfasst der Begriff „Zinszahlungen“ Ertragsausschüttungen bestimmter Investmentfonds für gemeinsame Anlagen (sofern der Fonds mehr als 15% seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere angelegt hat) sowie Erträge, die durch den Verkauf, die Rückerstattung oder die Rücknahme der Fondsanteile realisiert wurden (sofern der Fonds 40% seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere angelegt hat).

Besteuerung im Vereinigten Königreich

DIE GESELLSCHAFT

Allgemeines

Die Besteuerung von Einkünften und Veräußerungsgewinnen der Gesellschaft und der Anteilhaber unterliegt den in Irland geltenden Steuergesetzen und der dortigen Praxis sowie den Gesetzen in den Rechtsordnungen, in denen die Gesellschaft anlegt und in denen Anteilhaber ansässig oder anderweitig steuerpflichtig sind.

Die nachstehende Zusammenfassung soll einen kurzen und allgemeinen Überblick über die wesentlichen für den Besitz und die Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft maßgeblichen Aspekte des derzeit im Vereinigten Königreich (UK) gültigen Steuerrechts und der Verwaltungspraxis der britischen Finanzbehörden (HMRC) (die sich gegebenenfalls ändern können) bieten. Diese Zusammenfassung ist keine spezifische Steuerberatung und sollte nicht als Grundlage für die Vornahme oder die Unterlassung bestimmter Handlungen herangezogen werden. Die Beschreibung ist nicht erschöpfend und enthält grundsätzlich keine Ausführungen zu Steuerbefreiungen oder Steuervergünstigungen. Interessierte Anleger, die Fragen im Hinblick auf die Anlage in Anteile, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen und die Vereinnahmung von Ausschüttungen auf Anteile (sei es bei Rücknahme oder anderweitig) nach dem Recht der Länder, in denen sie steuerpflichtig sind, haben, sollten sich mit ihrem in Fragen des britischen Steuerrechts sachkundigen Berater in Verbindung setzen.

Die Zusammenfassung richtet sich an gewöhnliche Anleger, deren als Anlage gehaltene Anteile sich in ihrem alleinigen wirtschaftlichen Eigentum befinden; für besondere Klassen von Anteilhabern wie etwa Finanzinstitute ist die Zusammenfassung dagegen nicht gedacht. Die Anwendbarkeit wird daher von den speziellen Umständen des jeweiligen Anteilhabers abhängen. Bestimmte Klassen von Anlegern unterliegen außerdem im Vereinigten Königreich speziellen Vorschriften, deren Konsequenzen hier nicht im Einzelnen behandelt werden. Auch die steuerliche Position von im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhabern (UK-Anteilhaber), die von der Steuer befreit sind oder für die spezielle Steuervorschriften gelten, ist nicht Gegenstand dieser Zusammenfassung.

Diese Zusammenfassung basiert auf dem zum Datum dieses Dokuments im Vereinigten Königreich geltenden Steuerrecht. Interessierte Anleger sollten bedenken, dass sich die jeweiligen Steuervorschriften bzw. deren Auslegung nach diesem Datum ändern können.

Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft möglichst so zu führen, dass die Gesellschaft im Vereinigten Königreich kein Steuerinländer wird. Entsprechend wird die Gesellschaft, sofern ihre Tätigkeit keine gewerbliche Tätigkeit über eine als ständige Betriebsstätte geltende feste Geschäftsstelle oder Vertretung im Vereinigten Königreich darstellt, im Vereinigten Königreich mit ihren Einkünften und Veräußerungsgewinnen nicht der Körperschaftsteuer unterliegen. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass diese Absicht auch tatsächlich umgesetzt werden kann. Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat haften für etwaige Steuern, die von der Gesellschaft oder einem Anteilinhaber aufgrund der Tatsache zu zahlen sind, dass die Gesellschaft im Vereinigten Königreich gebietsansässig ist oder ihre Tätigkeit aus irgendeinem Grund eine gewerbliche Tätigkeit im Vereinigten Königreich darstellt.

DIE ANTEILINHABER

Einkommensteuer

Die Anteile der Gesellschaft werden auf breiter Basis zur Verfügung gestellt. Der Verwaltungsrat bestätigt, dass die vorgesehenen Gruppen von Anlegern nicht „beschränkt“ im Sinne der britischen Verordnung über die Besteuerung von Offshore-Funds (*Offshore Fund (Tax) Regulation*) von 2009 sind. Die Vermarktung und das Angebot der Anteile werden ausreichend weit gefasst sein und in der im Hinblick auf die vorgesehene Zielgruppe von Anlegern erforderlichen Form erfolgen.

In Abhängigkeit von den persönlichen Umständen werden die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilinhaber in Bezug auf Dividenden und sonstige Ertragsausschüttungen der Gesellschaft (unabhängig davon, ob diese wieder angelegt werden) sowie in Bezug auf ausgewiesene Erträge, sofern diese etwaig erhaltene Ausschüttungen übersteigen, der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen. Darüber hinaus kann eine Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht im Vereinigten Königreich für zugeflossene Ertragsausgleichszahlungen anfallen, bei denen es sich um aufgelaufene Erträge handelt und die Teil der Rücknahmeerlöse sind. Sofern ein Ertragsausgleich stattfindet, enthält die erste Ausschüttung oder Thesaurierung von Erträgen nach Ausgabe der Anteile ggf. einen Betrag, der im Ausgabepreis enthaltene aufgelaufene Erträge repräsentiert. Dabei kann es sich auch um einen Kapitalbetrag (bzw. bei ausschüttenden Anteilen eine Kapitalrückzahlung) handeln, der normalerweise nicht einkommensteuerpflichtig wäre.

Bei im Vereinigten Königreich gebietsansässigen natürlichen Personen beläuft sich die Einkommensteuer auf ausländische Dividenden auf den Standardsteuersatz für Dividenden (zurzeit 10%), wenn sie keine „*higher rate taxpayers*“ oder „*additional rate taxpayers*“ sind, bzw. auf den erhöhten Steuersatz für Dividenden (zurzeit 32,5%), wenn sie „*higher rate taxpayers*“ sind, oder auf den zusätzlichen Dividendensteuersatz (zurzeit 42,5%), wenn sie „*additional rate taxpayers*“ sind, jeweils vorbehaltlich etwaiger Steuerbefreiungen aus bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen. Für im Vereinigten Königreich gebietsansässige Anteilinhaber, die natürliche Personen ohne Wohnsitz im Vereinigten Königreich sind, gelten andere Regelungen, die in dieser Zusammenfassung nicht erläutert werden.

Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber, die natürliche Personen sind und die eine Ausschüttung oder ausgewiesene Erträge von der Gesellschaft erhalten, haben möglicherweise Anspruch auf eine nicht-erstattungs-fähige Steuergutschrift in Bezug auf Ausschüttungen von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen, die mit der nicht-erstattungs-fähigen Steuergutschrift für Ausschüttungen von im Vereinigten Königreich gebietsansässigen Unternehmen

vergleichbar ist. Diese Anteilhaber können die nicht-erstattungsfähige Steuergutschrift von der auf ihre Gesamteinkünfte zahlbaren Einkommensteuer für das Steuerjahr in Abzug bringen, in dem die Ausschüttung besteuert wird. Diese nicht-erstattungsfähige Steuergutschrift entspricht 10% der Ausschüttung zzgl. der Steuergutschrift.

Nach Inkrafttreten des britischen Finanzgesetzes (*Finance Act*) von 2009 werden im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber, die juristische Personen und im Vereinigten Königreich Körperschaftsteuerpflichtig sind, mit bis zum 1. Juli 2009 von einem Fonds erhaltene Ausschüttungen voraussichtlich unter eine der Regelungen zur Körperschaftsteuerbefreiung im Vereinigten Königreich fallen. Die Befreiung von der Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich sollte ebenfalls für Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen gelten, die im Vereinigten Königreich ein Gewerbe über eine ständige Betriebsstätte betreiben, soweit die von diesem Unternehmen gehaltenen Anteile von dieser ständigen Betriebsstätte genutzt oder für diese gehalten werden. Für ausgewiesene Erträge gilt in diesem Zusammenhang das Gleiche wie für Dividendenausschüttungen. Sofern keine der Befreiungen zutrifft, unterliegen die Ausschüttungen der Körperschaftsteuer zum Standardtarif. „Ausgewiesene Erträge“ sind nachstehend im Einzelnen unter der Überschrift „Besteuerung von Veräußerungsgewinnen“ näher erläutert.

Rentenfonds

Sofern der Fonds mehr als 60% seines Vermögens in verzinslicher (oder ähnlicher) Form hält, werden alle Ausschüttungen und ausgewiesenen Erträge als auf Ebene eines einkommensteuerpflichtigen UK-Steuerzahlers vereinnahmte Zinsen behandelt. Das bedeutet, dass keine Steuergutschriften möglich sind und die für Zinsen geltenden Steuersätze Anwendung finden.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Da die Gesellschaft ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist, wird sie erwartungsgemäß als offener Investmentfonds in Form einer Körperschaft außerhalb des Vereinigten Königreichs im Sinne der im Vereinigten Königreich anwendbaren Regelungen zu „Offshore-Fonds“ errichtet. Jeder Teilfonds und jede Anteilklasse der Gesellschaft wird für diese Zwecke als separater Offshore-Fonds angesehen.

Am 1. Dezember 2009 traten wesentliche Änderungen hinsichtlich der „Offshore-Fonds“-Regelungen des Vereinigten Königreichs in Kraft. Die „neuen“ Vorschriften sind in Teil 8 des Steuergesetzes (Internationale und Sonstige Vorschriften) (*Taxation (International and Other Provisions) Act 2010* („TIOPA 2010“)) und in den gemäß den Befugnissen in diesem Teil 8 erlassenen Verordnungen enthalten und finden auf die Gesellschaft Anwendung.

Gewinne aus der Veräußerung oder fiktiven Veräußerung (einschließlich im Zusammenhang mit einem Wechsel zwischen Teilfonds) und aus Rücknahmen einer Beteiligung an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, bei dem es sich um einen Offshore-Fonds handelt, werden grundsätzlich wie Einkünfte (und nicht wie Veräußerungsgewinne) besteuert, es sei denn, der Fonds ist von den britischen Finanzbehörden (HMRC) zu allen relevanten Zeitpunkten als „berichtender Fonds“ anerkannt worden (d.h. der Fonds muss in allen Zeiträumen, in denen Beteiligungen von UK-Anteilhabern gehalten werden, die Voraussetzungen eines berichtenden Fonds erfüllen). Bestände an Anteilen der Gesellschaft gelten als eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der „neuen“ Vorschriften für Offshore-Fonds. Wurde ein Offshore-Fonds als „*reporting fund*“ d.h. als berichtender Fonds zertifiziert, unterliegen Anteilhaber, die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben (mit Ausnahme von Personen, die mit den Anteilen handeln und für die andere Vorschriften gelten) (UK-Anteilhaber), grundsätzlich – sofern sie nicht aus anderen Gründen von der Steuer befreit sind – im Vereinigten Königreich der Kapitalertragsteuer auf Gewinne aus der Veräußerung oder fiktiven Veräußerung bzw. der Rücknahme ihrer Anteile, es sei denn, die Gesellschaft besteht nicht den „*qualifying investment test*“ (siehe unten).

Ein berichtender Fonds (*reporting fund*) ist generell gesagt ein Offshore-Fonds, der bestimmte Vorab- und Jahresberichtspflichten gegenüber HMRC und seinen Anteilhabern erfüllt. Nach den neuen Vorschriften für berichtende Fonds erhalten die betreffenden Anteilklassen den Status als berichtende Fonds im Wege eines einmaligen Vorab-Genehmigungsverfahrens, im Rahmen dessen sich die Anteilklassen verpflichten, jährlich Berichte über Erträge und Einkünfte des Fonds an die betreffenden Anleger zu geben. Diese jährliche Berichtspflicht umfasst die Berechnung und Ausweisung von Erträgen für jeden Anteil des Offshore-Fonds für jeden Berichtszeitraum (wie im britischen Steuerrecht definiert) an alle betroffenen Anteilhaber (wie ebenfalls dort definiert). UK-Anteilhaber, die Beteiligungen am Ende des Berichtszeitraums halten, auf den sich die ausgewiesenen Einkünfte beziehen, unterliegen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer in Bezug auf geleistete Barausschüttungen bzw., sofern höher, in Bezug auf den vollen ausgewiesenen Betrag. Der ausgewiesene Ertrag gilt an dem Datum der Ausgabe des Berichts durch den Verwaltungsrat als den UK-Anteilhabern zugeflossen, sofern der Bericht innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres des Fonds ausgegeben wird. Ein den jeweiligen Anteilklassen einmal durch die HMRC gewählter Status als berichtende Fonds bleibt dauerhaft bestehen, sofern die jährlichen Anforderungen erfüllt werden.

Die jeweilige Prospektergänzung für einen Fonds enthält Angaben darüber, ob die Gesellschaft beabsichtigt, die Anerkennung eines Fonds oder einer bestimmten Anteilklasse als berichtender Fonds (*reporting fund*) zu beantragen.

Steuerpflichtige Gewinne, die aus der Veräußerung von Kapitalanlagen durch im Vereinigten Königreich gebietsansässige natürliche Personen entstehen, unterliegen der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen zum Satz von 18% (dem Eingangssatz für Steuerzahler) bzw. von 28%, soweit der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne des Steuerzahlers die Höchstgrenze für den Eingangssatz (derzeit £ 37.400 für das Steuerjahr 2010/2011) überschreitet.

Anteilhaber, die juristische Personen sind, unterliegen hinsichtlich ihrer steuerpflichtigen Gewinne der Körperschaftsteuer. Der Basissatz der Körperschaftsteuer beträgt derzeit 28%; die Regierung hat jedoch angekündigt, den Satz für das Geschäftsjahr ab 1. April 2011 auf 27% und für jedes weitere Jahr um ein weiteres Prozent herabzusetzen, so lange bis der Satz für das am 1. April 2014 beginnende Geschäftsjahr 24% beträgt.

Anteile im Rahmen eines Schuldverhältnisses

Für körperschaftsteuerpflichtige Anteilhaber gelten in Verbindung mit der Erhebung der Körperschaftsteuer Sonderregelungen, nach denen die Anteile im Sinne der Vorschriften des Vereinigten Königreiches für Industrieschuldtitel unter bestimmten Umständen als Forderungen im Rahmen eines Schuldverhältnisses behandelt werden könnten. Das Körperschaftsteuergesetz von 2009 (*Corporate Tax Act 2009* – „CTA 2009“) sieht vor, dass, sofern zu einem Zeitpunkt innerhalb eines Rechnungslegungszeitraums eine im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Person eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der maßgeblichen Bestimmungen des Steuergesetzes hält und der Fonds zu einem Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitraums die Anforderungen des „*non-qualifying investment test*“ nicht erfüllt, der Handel mit Anteilen der Gesellschaft als ein Schuldverhältnis im Sinne des britischen Körperschaftsteuergesetzes behandelt wird. Ein Fonds erfüllt dann nicht die Anforderungen des *non-qualifying investment test*, wenn die Gesellschaft mehr als 60% ihres Vermögens in Schuldtitel von Unternehmen und in Staatsanleihen, in Bareinlagen oder in bestimmte Derivatekontrakte oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen, die als nicht qualifiziert (*non-qualifying*) gelten, anlegt. Der Test wird auf die Gesellschaft insgesamt angewendet und nicht auf einzelne Fonds. Sofern Anteile als im Rahmen eines Schuldverhältnisses begeben gelten, erfolgt die Besteuerung bzw. Steuerbefreiung aller Erträge aus den Anteilen für den Rechnungslegungszeitraum der betreffenden Person (einschließlich Veräußerungsgewinnen und Gewinnen und Verlusten) „zum Marktwert“ der jeweiligen Einkünfte oder Aufwendungen. Entsprechend kann eine Person, die Anteile der Gesellschaft erwirbt, in Abhängigkeit von ihren

individuellen Umständen der Körperschaftsteuer auf nicht realisierte Wertzuwächse ihres Anteilbestandes unterliegen (bzw., analog dazu, Abzüge bei der Körperschaftsteuer aufgrund von nicht realisierten Wertverlusten ihres Anteilbestands geltend machen).

Erbschaftsteuer

Eine Schenkung von Anteilen oder der Tod eines Inhabers von Anteilen kann zu einer Erbschaftsteuerpflicht im Vereinigten Königreich führen. Hierbei kann eine Übertragung von Vermögensgegenständen unterhalb des vollen Marktwerts als Schenkung behandelt werden. Eine natürliche Person, die keinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat und auch auf Grund von Sonderregelungen zum längeren Aufenthalt oder zu früheren Aufenthalten im Vereinigten Königreich nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, unterliegt jedoch normalerweise bei Vermögensgegenständen, die sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden, nicht der britischen Erbschaftsteuer. Anteile der Gesellschaft dürften im Sinne der Erbschaftsteuergesetze als Vermögensgegenstände gelten, die sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden.

Stempelsteuer (*Stamp Duty Reserve Tax* – „SDRT“)

Soweit künftige Anteilhaber keine Befreiung erhalten (wie sie für Finanzmittler gemäß Section 88A des Finanzgesetzes von 1986 vorgesehen ist), wird für künftige Anteilhaber bei Erwerb von Anteilen an im Vereinigten Königreich gegründeten Unternehmen oder an Unternehmen, die für Folgezeichnungen von Anteilen ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, eine Stempelsteuer oder -abgabe (SDRT oder *stamp duty*) in Höhe von 0,5% fällig; diese Stempelsteuer kann auch bei einer Übertragung von Fondsanlagen an Anteilhaber bei Rücknahme fällig werden.

Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich eingetragen ist und die Register für die Anteilhaber außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt werden, wird – außer in den vorgenannten Fällen - keine Stempelsteuer bei der Übertragung, der Zeichnung oder der Rücknahme von Anteilen fällig. Die Stempelsteuerpflicht wird nicht anfallen, wenn alle schriftlichen Übertragungsinstrumente für Anteile der Gesellschaft zu jeder Zeit außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgefertigt und aufbewahrt werden.

Regelungen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung

Von natürlichen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich sind die Bestimmungen in Chapter 2 (Übertragung von Vermögenswerten im Ausland) von Teil 13 des britischen Einkommensteuergesetzes von 2007 (*Income Tax Act 2007*, „ITA 2007“) zu berücksichtigen. Ziel dieser Bestimmungen ist die Verhinderung der Hinterziehung britischer Einkommensteuer durch Transaktionen (die den Erwerb von Anteilen der Gesellschaft einschließen könnten), die zu einer Übertragung von Vermögenswerten oder Einkünften an Personen (einschließlich Unternehmen) mit Wohnsitz (oder Sitz) außerhalb des Vereinigten Königreichs führen. Aus diesen Bestimmungen kann den betreffenden Personen eine Einkommensteuerpflicht im Vereinigten Königreich auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft entstehen. Diese Vorschriften beziehen sich nicht auf die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Von Anteilhabern, die im Vereinigten Königreich gebietsansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (und, sofern es sich um natürliche Personen handelt, deren Wohnsitz im Vereinigten Königreich liegt) ist auch Section 13 des britischen Gesetzes zur Besteuerung von Kapitalerträgen (*Taxation of Chargeable Gains Act*) von 1992 zu berücksichtigen. Diese Bestimmungen können für Personen wichtig werden, deren anteilige Beteiligung an der Gesellschaft (als Anteilhaber oder anderweitig als „Beteiligter“ (*participator*) im Sinne des britischen Steuerrechts) zusammen mit den Beteiligungen von mit dieser Person verbundenen Personen 10% beträgt, oder mehr, sofern die Gesellschaft zum gleichen Zeitpunkt selbst in einem Beherrschungsverhältnis steht, mit dem sie steuerlich als „*close company*“ (d.h. eine von wenigen Anteilhabern kontrollierte Gesellschaft) eingestuft würde, wäre sie steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig. Sofern angewendet werden diese Regelungen dazu führen, dass Anteilhaber für einen Teil der der Gesellschaft zufließenden

Veräußerungsgewinne der britischen Kapitalertragsteuer (bzw. bei Gesellschaften der Körperschaftsteuer auf nach dem Körperschaftsteuerrecht zu versteuernde Gewinne) unterliegen, so als wären diese Veräußerungsgewinne dem betreffenden Anteilhaber direkt zugeflossen.

Nach den Regelungen über kontrollierte ausländische Gesellschaften in Chapter IV, Part XVII des ICTA 1988, kann ein Anleger (der eine juristische Person ist) im Vereinigten Königreich für Gewinne oder auf der Basis der Gewinne eines außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässigen Unternehmens (wie z.B. der Gesellschaft) der Körperschaftsteuer unterliegen, wenn mehr als 50% des Anteilkapitals der Gesellschaft von Personen gehalten werden, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, da die Gesellschaft dann als eine „kontrollierte ausländische Gesellschaft“ gilt. Diese Steuerpflicht entsteht jedoch nicht, wenn weniger als 25% des „steuerpflichtigen Gewinns“ des nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmens der im Vereinigten Königreich ansässigen juristischen Person bzw. den mit dieser verbundenen Personen aufgrund der von diesen an der nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen zugerechnet werden kann. Diese gesetzliche Regelung stellt nicht auf die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen ab. Anteilhaber, die juristische Personen sind, sollten bedenken, dass die britische Regierung die gesetzlichen Regelungen über kontrollierte ausländische Gesellschaften derzeit einer Überprüfung unterzieht; zum Datum dieses Prospekts sind nähere Einzelheiten zu den vorgesehenen Änderungen jedoch noch nicht veröffentlicht worden.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Der *Hiring Incentives to Restore Employment Act* (der „Hire Act“) wurde im März 2010 in den Vereinigten Staaten erlassen. Er enthält Regelungen, die allgemein als FATCA bekannt sind. Mit diesen Regelungen soll dafür gesorgt werden, dass Finanzinstitute Angaben über US-amerikanische Anleger, die Vermögenswerte außerhalb der Vereinigten Staaten halten, an die amerikanische Steuerbehörde (IRS) weitergeben, um so eine Umgehung der US-amerikanischen Steuern zu verhindern. Um nicht-US-amerikanische Finanzinstitute davon abzuhalten, sich diesen Regelungen als nicht für sie verbindlich zu entziehen, ist im Hire Act vorgesehen, dass alle US-amerikanischen Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht diesen Regelungen unterwirft und diese befolgt, einer US-amerikanischen Quellensteuer in Höhe von 30% auf Bruttoverkaufserlöse sowie Einkünfte unterliegen. Diese Regelungen werden ab dem 1. Januar 2013 in Kraft treten. Nach den grundlegenden Bestimmungen des Hire Act scheint die Gesellschaft derzeit als „Finanzinstitut“ (Financial Institution) zu gelten, so dass die Gesellschaft zur Einhaltung des Gesetzes, ggf. alle Anteilhaber auffordern muss, die zwingend erforderlichen Nachweise über ihren Steuerwohnsitz vorzulegen. Der Hire Act gewährt der US-amerikanischen Finanzbehörde jedoch umfassende Befugnisse zur Lockerung dieser Anforderungen oder zu einer diesbezüglichen Befreiung, wenn bei einem Institut das Risiko gering ist, dass es für die Zwecke der Umgehung der US-amerikanischen Steuern genutzt wird. Die detaillierten Regelungen, in denen voraussichtlich festgelegt wird, inwieweit diese Befugnisse tatsächlich ausgeübt werden, wurden noch nicht veröffentlicht, so dass die Gesellschaft derzeit das Ausmaß der ihr gemäß dem FATCA auferlegten Anforderungen noch nicht genau einschätzen kann.

GESETZLICH VORGESCHRIEBENE UND SONSTIGE INFORMATIONEN

1. Gründung, Sitz und Kapital

- (a) Die Gesellschaft wurde mit beschränkter Haftung in Irland mit der Bezeichnung Lazard Global Investment Funds plc am 3. Februar 2009 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds untereinander gegründet. Die Gesellschaft ist unter der Nummer 467074 im Handelsregister eingetragen.
- (b) Der Sitz der Gesellschaft ist First Floor, Fitzwilton House, Wilton Place, Dublin 2, Irland.
- (c) Das genehmigte Anteilkapital der Gesellschaft beläuft sich auf zwei Gründungsanteile mit einem Nennwert von jeweils 1 GBP und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile. Die beiden Gründungsanteile werden von der Verwaltungsgesellschaft und vom Promoter gehalten.
- (d) Weder die Gründungsanteile noch die Anteile sind mit Vorkaufsrechten verbunden.

2. Mit den Anteilen verbundene Rechte

Die Anteile gewähren

- (a) bei Abstimmungen durch Handzeichen eine Stimme pro Inhaber und bei schriftlichen Abstimmungen eine Stimme pro ganzem Anteil,
- (b) einen Anspruch auf Ausschüttungen in der jeweils vom Verwaltungsrat erklärten Höhe,
- (c) bei der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft die nachstehend unter „Auskehrung bei Liquidation“ dargestellten Ansprüche; ferner gilt:
- (d) Die Inhaber von Gründungsanteilen haben keinerlei Anspruch auf Ausschüttungen in Bezug auf die von ihnen gehaltenen Gründungsanteile.

3. Stimmrechte

Die von einem Anteil gewährten Stimmrechte sind vorstehend unter „Mit den Anteilen verbundene Rechte“ dargestellt. Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, können an Hauptversammlungen und Abstimmungen persönlich oder durch einen Vertreter teilnehmen. Anteilinhaber, die juristische Personen sind, können an Hauptversammlungen und Abstimmungen über einen beauftragten Vertreter oder Bevollmächtigten teilnehmen.

Vorbehaltlich besonderer Bedingungen zum Stimmrecht, unter denen Anteile unter Umständen ausgegeben oder zum jeweiligen Zeitpunkt gehalten werden, hat jeder Anteilinhaber bei Abstimmungen auf Hauptversammlungen durch Handzeichen bei persönlicher Anwesenheit, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, oder bei Anwesenheit eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters, wenn es sich um eine juristische Person handelt, eine Stimme. Bei schriftlichen Abstimmungen hat jeder anwesende oder vertretene Anteilinhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil.

Ordentliche Beschlüsse einer Hauptversammlung der Gesellschaft bedürfen der einfachen Mehrheit der von den anwesenden und vertretenen Anteilhabern auf der Hauptversammlung, auf der über einen Beschlussvorschlag abgestimmt wird, abgegebenen Stimmen.

Außerordentliche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden oder vertretenen (stimmberechtigten) Anteilhabern, die auf der Hauptversammlung ihre Stimmen abgeben. Dazu gehören insbesondere Beschlüsse (i) zur Aufhebung, Änderung oder Ergänzung von Satzungsbestimmungen, zur Einfügung neuer Satzungsbestimmungen sowie (ii) zur Auflösung der Gesellschaft.

4. Gründungsurkunde

Die Gründungsurkunde der Gesellschaft nennt als einzigen Zweck der Gesellschaft die gemeinsame Anlage ihres vom Publikum bereitgestellten Kapitals in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Vermögenswerte gemäß den OGAW-Vorschriften im Rahmen ihrer nach dem Grundsatz der Risikostreuung und nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften ausgeübten Geschäftstätigkeit. Der Zweck der Gesellschaft ist umfassend in Ziff. 3 der Gründungsurkunde dargestellt, die am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme verfügbar ist.

5. Satzung

Wesentliche Bestimmungen der Satzung, die in diesem Prospekt bisher noch nicht angesprochen wurden, werden nachstehend kurz dargestellt.

Änderung des Anteilkapitals

Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss der Hauptversammlung ihr Kapital erhöhen, ihre Anteile ganz oder teilweise konsolidieren und in Anteile von größeren Beträgen aufteilen, einen Split der Anteile durchführen oder Anteile, die nicht übernommen worden sind oder deren Übernahme nicht zugesichert war, entwerten. Die Gesellschaft kann weiter unter den gesetzlich zulässigen Bedingungen ihr gezeichnetes Kapital durch außerordentlichen Beschluss der Hauptversammlung herabsetzen.

Ausgabe von Anteilen

Über die Ausgabe von Anteilen verfügt der Verwaltungsrat, der unter Einhaltung der Bestimmungen der Companies Acts Anteile zu von ihm nach Maßgabe der Interessen der Gesellschaft festgelegten Zeitpunkten und Konditionen zuteilen, anbieten und anderweitig mit diesen handeln oder diese veräußern kann.

Änderung von durch Anteile gewährten Rechten

Wenn das gezeichnete Kapital in Anteile unterschiedlicher Klassen aufgeteilt ist, können die mit einer bestimmten Klasse verbundenen Rechte mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse, oder durch einen außerordentlichen Beschluss einer getrennten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse geändert oder aufgehoben werden, wobei auf einer solchen Versammlung (außer bei einer Vertagung) die Anwesenheit von zwei Inhabern von Anteilen der betreffenden Klasse (und bei einer Vertagung die Anwesenheit von einem Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse oder von dessen Vertreter auf dem verschobenen Termin) zur Beschlussfähigkeit erforderlich ist.

Soweit in den Ausgabebedingungen für eine Klasse von Anteilen keine anderweitige Regelung getroffen ist, werden Sonderrechte, die mit Anteilen einer bestimmten Klasse verbunden sind, durch die Schaffung oder Ausgabe von gleichrangigen Anteilen nicht geändert.

Verwaltungsrat

- (a) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Vergütung, deren Höhe jeweils vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates können unter anderem auch Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft anfallende Auslagen in angemessener Höhe erstattet werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, das sich in außerordentlichem Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft widmet, kann eine Sondervergütung erhalten, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird. (Nähere Einzelheiten zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates ergeben sich aus „Gebühren und Kosten“ weiter oben).
- (b) Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann neben seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied jedes andere Amt oder jede andere entgeltliche Position innerhalb der Gesellschaft (außer den Aufgaben des Abschlussprüfers) innehaben und kann zu den vom Verwaltungsrat bestimmten Bedingungen in dieser Eigenschaft für die Gesellschaft handeln.
- (c) Soweit sich aus den Vorschriften der Companies Acts keine anderweitige Regelung ergibt, ist jedes Mitglied des Verwaltungsrates, wenn es dem Verwaltungsrat Art und Umfang einer wesentlichen Beteiligung offen gelegt hat und unabhängig von seinem Amt als Mitglied des Verwaltungsrates
 - (i) berechtigt, sich an Geschäften oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft, ihren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen zu beteiligen oder ein anderweitiges Interesse an derartigen Geschäften oder Vereinbarungen zu haben,
 - (ii) berechtigt, Verwaltungsratsmitglied, sonstige Führungskraft, Mitarbeiter, Vertragspartner oder in sonstiger Form Beteiligter einer juristischen Person zu sein, die von der Gesellschaft gefördert wird oder an der die Gesellschaft anderweitig beteiligt ist, und
 - (iii) nicht verpflichtet, auf Grund seines Amtes bei der Gesellschaft über den ihm aus derlei Ämtern, Beschäftigungsverhältnissen, Geschäften oder Vereinbarungen bzw. Beteiligungen an derartigen juristischen Personen entstehenden Nutzen Rechenschaft abzulegen oder derartige Geschäfte oder Vereinbarungen auf Grund einer solchen Beteiligung oder eines solchen Nutzens zu vermeiden.
- (d) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf grundsätzlich auf Sitzungen des Verwaltungsrates oder eines Verwaltungsratsausschusses nicht bei Beschlüssen über Angelegenheiten abstimmen, an denen es unmittelbar oder mittelbar wesentlich beteiligt ist; dies gilt auch für Beschlüsse, die Pflichten des Verwaltungsratsmitgliedes betreffen, welche zu den Belangen der Gesellschaft im Widerspruch stehen oder stehen können. Bei der Feststellung der erforderlichen Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit einer Sitzung wird das betreffende Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf einen Beschluss, bei dem es nicht stimmberechtigt ist, nicht mitgezählt. Ein Mitglied des Verwaltungsrates ist stimmberechtigt (und wird auch bei der Feststellung der Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit mitgezählt) bei Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten, an denen das Verwaltungsratsmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; hierzu gehört beispielsweise ein Angebot an ein anderes Unternehmen, an dem es mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, soweit das Verwaltungsratsmitglied nicht 10% oder mehr der Aktien einer Klasse des anderen Unternehmens oder der verfügbaren Stimmrechte der Aktionäre des anderen Unternehmens (oder eines dritten Unternehmens, über das das Verwaltungsratsmitglied an dem anderen Unternehmen beteiligt ist) hält.
- (e) Es gibt keine Bestimmungen in der Satzung, nach denen ein Mitglied des Verwaltungsrates verpflichtet ist, im Rahmen einer Rotation oder bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze

auszuscheiden oder als Voraussetzung für sein Amt als Verwaltungsratsmitglied Anteile der Gesellschaft zu besitzen.

- (f) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates muss ihren Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs haben.
- (g) Über die Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit bei Sitzungen des Verwaltungsrates entscheidet der Verwaltungsrat. Soweit der Verwaltungsrat keine anderweitige Regelung trifft, ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, mit der Maßgabe, dass, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat.
- (h) Ein Mitglied des Verwaltungsrates ist in folgenden Fällen nicht mehr im Amt, wenn:
 - (i) es kraft einer Bestimmung der Companies Acts nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist oder aus rechtlichen Gründen nicht mehr Verwaltungsratsmitglied sein darf;
 - (ii) es zahlungsunfähig wird oder mit seinen Gläubigern einen Vergleich schließt;
 - (iii) es nach Auffassung einer Mehrheit des Verwaltungsrates wegen Geisteskrankheit nicht mehr zur Erfüllung seiner Pflichten als Verwaltungsratsmitglied in der Lage ist;
 - (iv) es sein Amt durch Mitteilung an die Gesellschaft niederlegt;
 - (v) es wegen einer Straftat verurteilt wird und der Verwaltungsrat bestimmt, dass es aufgrund der Verurteilung das Amt nicht mehr ausüben soll;
 - (vi) es durch Beschluss der übrigen Verwaltungsratsmitglieder zur Aufgabe des Amtes aufgefordert wird;
 - (vii) es durch ordentlichen Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft abberufen wird;
 - (viii) es mehr als sechs Monate in Folge ohne Erlaubnis des Verwaltungsrates nicht mehr an dessen während dieses Zeitraums abgehaltenen Sitzungen teilgenommen hat und der Verwaltungsrat aufgrund dieser Abwesenheit sein Ausscheiden aus dem Amt beschließt;
 - (ix) es nach seiner Ernennung im Vereinigten Königreich ansässig wird und dadurch eine Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat.

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen der Companies Acts hat die Gesellschaft die unabhängige Befugnis, jedes Mitglied des Verwaltungsrates (einschließlich des Managing Directors oder eines anderen Mitglieds mit Führungsfunktion) durch ordentlichen Beschluss der Anteilhaber vor dem Ende seiner Amtszeit abzurufen; dies gilt unbeschadet anders lautender Bestimmungen der Satzung oder etwaig bestehender Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Verwaltungsratsmitglied.

Kreditaufnahme

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Befugnisse der Gesellschaft zur Aufnahme von Krediten oder zur Aufbringung von Kapital (einschließlich Kreditaufnahmen für Zwecke der Rücknahme von Anteilen) auszuüben, und das Unternehmen, das Vermögen bzw. die Vermögenswerte der

Gesellschaft ganz oder teilweise hypothekarisch oder anderweitig zu belasten oder zu verpfänden, jedoch ausschließlich nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften.

Ausschüttungen

Auf die Gründungsanteile werden keine Ausschüttungen gezahlt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Companies Acts ist die Gesellschaft berechtigt, durch ordentlichen Beschluss der Hauptversammlung eine Ausschüttung für Anteile einer Klasse oder mehrerer Anteilklassen zu erklären. Die erklärte Ausschüttung darf die vom Verwaltungsrat empfohlene Höhe nicht überschreiten. Auf Beschluss des Verwaltungsrates sowie in jedem Fall bei Auflösung der Gesellschaft oder einer vollständigen Rücknahme der Anteile verfallen nicht geltend gemachte Ausschüttungen nach Ablauf einer Frist von sechs Jahren und fallen der Gesellschaft zu.

Auskehrung bei Liquidation

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Companies Acts erfolgt die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bei Liquidation der Gesellschaft durch den Liquidator mit der Maßgabe, dass eine von einem Fonds eingegangene oder diesem zuzuordnende Verbindlichkeit ausschließlich aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gedeckt wird.
- (b) Das zur Auskehrung an die Gesellschafter verfügbare Vermögen wird in der folgenden Reihenfolge verwendet:
 - (i) zunächst für die Zahlung eines Betrages an die Inhaber der Anteile der einzelnen Anteilklassen - in der Nennwährung der jeweiligen Anteilklasse oder in einer anderen vom Liquidator festgelegten Währung -, der dem Nettoinventarwert der von den betreffenden Inhabern bei Liquidationsbeginn jeweils gehaltenen Anteile dieser Klasse (zum jeweils geltenden Wechselkurs) so weit wie möglich entspricht, sofern die in dem betreffenden Fonds vorhandenen Vermögenswerte für die Zahlung ausreichend sind. Reichen die Vermögenswerte in Bezug auf eine beliebige Anteilklasse für diese Zahlung nicht aus, so wird Rückgriff genommen auf die Vermögenswerte der Gesellschaft (soweit vorhanden), die keinem bestimmten Fonds zugeordnet sind, jedoch nicht (sofern in den Companies Acts nicht abweichend bestimmt) auf die Vermögenswerte der anderen Fonds;
 - (ii) zweitens für die Zahlung von Beträgen bis zur Höhe des eingezahlten Nennbetrages der Gründungsanteile an deren Inhaber aus dem nicht einem Fonds zugeordneten Vermögen der Gesellschaft, das nach einem eventuellen Rückgriff gemäß Ziff. (b)(i) verbleibt; reichen die zur Verfügung stehenden Vermögenswerte für die zu leistenden Zahlungen nicht aus, erfolgt kein Rückgriff auf das einem einzelnen anderen Fonds zuzuordnende Vermögen;
 - (iii) drittens für die anteilige Zahlung von Beträgen aus dem verbleibenden Vermögen des betreffenden Fonds an die Inhaber der Anteile der einzelnen Anteilklassen im Verhältnis der jeweils von ihnen gehaltenen Anteile;
 - (iv) schließlich für die Zahlung eventuell noch verbleibender und nicht einem Fonds zugeordneter Beträge an die Inhaber der Anteile im Verhältnis der Nettoinventarwerte der einzelnen Fonds, und innerhalb der einzelnen Fonds im Verhältnis der Nettoinventarwerte der einzelnen Anteilklassen und innerhalb der einzelnen Anteilklassen im Verhältnis der jeweiligen Anzahl der gehaltenen Anteile.

Freistellung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (einschließlich deren Stellvertretern), der Secretary und andere Führungskräfte der Gesellschaft werden von der Gesellschaft von Schäden und Aufwendungen freigestellt, die ihnen durch den Abschluss von Verträgen oder Handlungen für die Gesellschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben als Führungskräfte der Gesellschaft entstehen, soweit keine Fahrlässigkeit und kein vorsätzliches Fehlverhalten vorliegen.

Vermögen der Gesellschaft und Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile

- (a) Der Nettoinventarwert eines Fonds wird (außer im Falle einer Aussetzung) zu jedem Bewertungszeitpunkt ermittelt und entspricht dem Wert der Vermögenswerte in diesem Fonds abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten und wird gemäß den OGAW-Vorschriften ermittelt.
- (b) Zum Vermögen der Gesellschaft gehören (i) alle Barmittel, Sicht- oder Termineinlagen einschließlich aufgelaufener Zinsen sowie alle fälligen Forderungen, (ii) alle Wechsel, Sichtwechsel sowie Einlagenzertifikate und Schuldscheine, (iii) alle Anleihen, Devisenterminkontrakte, Aktien, Geschäftsanteile, Anteile oder Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen/offenen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Termin-, Options- und Swapkontrakte, Differenzkontrakte, festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere mit index-, preis- oder kursbezogener Berechnung der Rendite bzw. des Rückzahlungsbetrags und sonstige Finanzinstrumente und sonstige Anlagen und Wertpapiere, die im Eigentum der Gesellschaft stehen oder für die Verträge in Bezug auf die Gesellschaft abgeschlossen wurden, (iv) alle der Gesellschaft zustehenden Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Gesellschaft noch nicht zugeflossen, jedoch für die eingetragenen Aktionäre am bzw. vor dem Tag der Ermittlung des Nettoinventarwertes erklärt worden sind, (v) sämtliche Zeichnungsbeträge, die der Gesellschaft geschuldet aber noch nicht eingegangen sind, (vi) alle Zinsansprüche auf verzinsliche Wertpapiere der Gesellschaft, soweit sie nicht im Kapitalbetrag des jeweiligen Wertpapiers berücksichtigt sind, (vii) alle sonstigen Fondsanlagen der Gesellschaft, (viii) die Gründungskosten der Gesellschaft einschließlich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft, soweit diese Kosten nicht bereits abgeschrieben sind; und (ix) alle übrigen vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten und bewerteten Vermögenswerte der Gesellschaft einschließlich transitorischer Aktiva.
- (c) Bei der Ermittlung des Vermögens der Gesellschaft sind folgende Grundsätze anzuwenden:
 - (i) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, eine am Buchwert orientierte Bewertungsmethode zu verwenden, bei der die Fondsanlagen mit den um Abschreibungen auf Marktauf- bzw. Marktabschläge bereinigten Anschaffungskosten statt mit dem aktuellen Marktwert bewertet werden. Diese Bewertungsmethode darf jedoch nur für Investmentfonds verwendet werden, die die Anforderungen der Zentralbank für Geldmarktfonds erfüllen und für die eine Überprüfung der am Buchwert orientierten Bewertung gegenüber der Bewertung zum Marktwert im Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank erfolgt. Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten eines Investmentfonds, der kein Geldmarktfonds ist, kann im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank auf Basis der am Buchwert orientierten Methode erfolgen.
 - (ii) Der Wert von Fondsanlagen, für die an einem Geregeltten Markt ein Kurs gestellt wird oder die an einem Geregeltten Markt notiert sind oder dort üblicherweise gehandelt werden (einschließlich Units oder Anteilen börsengehandelter Investmentfonds), ist (außer in den vorstehend in Ziff. (i) und nachstehend in den betreffenden Ziffern ausdrücklich genannten Fällen) unter Zugrundelegung des Schlussmittelkurses (bzw. des zuletzt gehandelten Kurses, soweit kein Schlussmittelkurs verfügbar ist) an diesem

Geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt zu ermitteln. Hierbei gelten folgende Regelungen:

- A. Wenn für eine Fondsanlage an mehr als einem Geregelten Markt ein Kurs gestellt wird oder diese an mehr als einem Geregelten Markt notiert ist oder üblicherweise dort gehandelt wird, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen für die vorstehenden Zwecke einen dieser Märkte bestimmen (wenn der Verwaltungsrat zu dem Ergebnis gekommen ist, dass dieser Geregelte Markt der Hauptmarkt für diese Fondsanlagen ist oder die angemessensten Bewertungskriterien bietet), der dann als Grundlage für künftige Berechnungen des Nettoinventarwertes der betreffenden Fondsanlage dient, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt;
 - B. Wenn für eine Fondsanlage an einem Geregelten Markt ein Kurs gestellt oder die Fondsanlage an einem Geregelten Markt notiert oder üblicherweise dort gehandelt wird, an diesem Markt zu einem gegebenen Zeitpunkt jedoch kein Kurs zur Verfügung steht, oder der Kurs nach dem Dafürhalten des Verwaltungsrates nicht repräsentativ ist, entspricht der Wert dieser Fondsanlage dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, wie er mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer durch den Verwaltungsrat ernannten (und für diese Zwecke von der Depotbank genehmigten) sachkundigen Person geschätzt wird; und
 - C. Wenn für eine Fondsanlage an einem Geregelten Markt ein Kurs gestellt oder die Fondsanlage an einem Geregelten Markt notiert oder üblicherweise dort gehandelt wird, die Fondsanlage jedoch außerhalb des betreffenden Geregelten Marktes mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt wird, kann der Wert der Fondsanlage unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder des Abschlags zum Tag der Bewertung ermittelt werden. Die Depotbank muss gewährleisten, dass ein solches Verfahren im Zusammenhang mit der Feststellung des voraussichtlichen Veräußerungswertes der Fondsanlage gerechtfertigt ist.
- (iii) Der Wert einer Fondsanlage, für die an einem Geregelten Markt kein Kurs gestellt wird und die nicht an einem Geregelten Markt notiert ist oder dort üblicherweise gehandelt wird, entspricht dem wahrscheinlichen Veräußerungswert der Fondsanlage, wie er mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer durch den Verwaltungsrat ernannten (und für diese Zwecke von der Depotbank genehmigten) sachkundigen Person geschätzt wird.
 - (iv) Als Wert einer Fondsanlage, die aus Anteilen, Units oder Beteiligungen an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen besteht, wird der letzte bekannte Nettoinventarwert der Fondsanlage angesetzt, wie er durch den betreffenden OGA veröffentlicht wird, oder, falls für die Fondsanlage an einem Geregelten Markt ein Kurs gestellt wird oder sie an einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, ein im Einklang mit den Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts (c)(ii) ermittelter Wert.
 - (v) Der Wert von transitorischen Aktiva sowie von erklärten bzw. aufgelaufenen aber noch nicht vereinnahmten Bardividenden bzw. Zinsen, wie vorstehend beschrieben, entspricht der Gesamtsumme derselben, es sei denn, der Verwaltungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass ein Zahlungseingang in voller Höhe nicht zu erwarten ist. In diesem Fall ist bei der Bewertung ein Abschlag vorzunehmen, wie er vom Verwaltungsrat (mit der Zustimmung der Depotbank) im Hinblick auf den tatsächlichen Wert als angemessen angesehen wird.
 - (vi) Einlagen/Barmittel sind mit ihrem Gesamtbetrag/Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen seit dem Zeitpunkt der Einlage bzw. des Erwerbs zu bewerten.

- (vii) Schatzwechsel sind zum Mittelkurs an dem Markt, an dem sie zum Bewertungszeitpunkt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, anzusetzen. Wenn dieser Kurs nicht zur Verfügung steht, erfolgt die Bewertung auf Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswertes, wie er mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer durch den Verwaltungsrat ernannten (und für diese Zwecke von der Depotbank genehmigten) sachkundigen Person geschätzt wird.
- (viii) Anleihen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Handelswechsel und ähnliche Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Mittelkurs an dem Markt, an dem sie gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (d.h. der einzige Markt oder, nach Festlegung des Verwaltungsrates, der Hauptmarkt für die Notierung dieser Vermögenswerte oder den Handel mit diesen Vermögenswerten) zuzüglich Zinsen seit dem Zeitpunkt des Erwerbs bewertet.
- (ix) Der Wert von Terminkontrakten und Optionen (einschließlich Index-Terminkontrakten), die an einem Geregelten Markt gehandelt werden, entspricht dem Abwicklungskurs an dem betreffenden Markt. Ist für den betreffenden Markt kein Abwicklungskurs verfügbar oder nicht repräsentativ, erfolgt die Bewertung auf Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswertes, wie er mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer durch den Verwaltungsrat ernannten (und für diese Zwecke von der Depotbank genehmigten) sachkundigen Person geschätzt wird.
- (x) Der Wert von im Freiverkehr (*Over-the-Counter - OTC*) gehandelten Derivatkontrakten
 - A. entspricht dem vom Kontrahenten gestellten Kurs, mit der Maßgabe, dass die Kursstellung mindestens täglich erfolgt und von einer von dem Kontrahenten unabhängigen sowie von der Depotbank zwecks Bewertung anerkannten Person mindestens einmal wöchentlich verifiziert wird; oder
 - B. wird anhand einer alternativen Bewertungsmethode errechnet, wie vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank bestimmt. Hierbei kann es sich um eine mindestens täglich durch eine sachkundige Person (einschließlich der Gesellschaft oder eines unabhängigen Bewertungsdienstleisters/Vendoren zu erstellende Bewertung handeln, vorausgesetzt die bestellte Person verfügt über die für die Bewertung angemessenen Mittel), die für diesen Zweck vom Verwaltungsrat bestellt und von der Depotbank genehmigt ist, (oder im Wege einer anderen Bewertung, vorausgesetzt der errechnete Wert ist von der Depotbank genehmigt). Die angewendeten Bewertungsgrundsätze müssen mit den von Einrichtungen wie IOSCO (*International Organisation of Securities Commission*) und AIMA (*Alternative Investment Management Association*) aufgestellten bewährten Standards (*international best practice*) im Einklang stehen und die jeweilige alternative Bewertung muss auf monatlicher Basis mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt werden. Sollten sich aus dieser monatlichen Abstimmung wesentliche Abweichungen ergeben, sind diese umgehend zu überprüfen und zu erläutern;
- (xi) Devisenterminkontrakte und Zinsswaps können auf der Basis des vorstehenden Absatzes oder mit Bezug auf frei verfügbare Marktbewertungen bewertet werden, wobei in diesem Fall das Erfordernis der unabhängigen Überprüfung oder Abstimmung mit der Kontrahentenbewertung entfällt.
- (xii) Unbeschadet der Regelungen der vorstehenden Absätze kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank den nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelten Wert

einer Anlage anpassen, wenn aus seiner Sicht unter Berücksichtigung von Währung, geltendem Zinssatz, Laufzeit, Liquidität und/oder anderen von ihm als relevant erachteten Kriterien die Anpassung zur Feststellung des angemessenen Wertes der Fondsanlage erforderlich ist.

- (xiii) Wenn unter gegebenen Umständen ein bestimmter Wert nicht ermittelt werden kann oder nach dem Ermessen des Verwaltungsrates ein anderes Bewertungsverfahren dem angemessenen Wert der jeweiligen Fondsanlage eher entspricht, ist das vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank festgelegte Bewertungsverfahren anzuwenden.
 - (xiv) Zur Einhaltung maßgeblicher Rechnungslegungsstandards kann der Verwaltungsrat den Wert von Vermögenswerten der Gesellschaft in den Finanzberichten für die Anteilhaber in einer anderen als der hier beschriebenen Weise darstellen.
- (d) Eine in gutem Glauben ausgestellte Bescheinigung über den Nettoinventarwert von Anteilen durch oder für den Verwaltungsrat ist für alle beteiligten Parteien verbindlich (soweit keine Fahrlässigkeit oder offensichtlicher Irrtum vorliegt).

6. Geldwäsche

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle sind gegenüber den Regulierungsbehörden für die Einhaltung der weltweit geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche verantwortlich. Aus diesem Grund können bestehende Anteilhaber, potentielle Zeichner von Anteilen und Personen, die Anteile übernehmen wollen, aufgefordert werden, ihre Identität nachzuweisen und/oder andere Anforderungen zu erfüllen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteile erst dann auszugeben oder zurückzunehmen und Übertragungen von Anteilen erst dann zu genehmigen, wenn ein zufrieden stellender Identitätsnachweis erbracht oder die anderen Anforderungen erfüllt wurden.

Falls kein zufrieden stellender Identitätsnachweis beigebracht wird, können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft die von ihnen als geeignet erachteten Maßnahmen ergreifen, darunter auch die Zwangsrücknahme bereits ausgegebener Anteile.

7. Wesentliche Verträge

Die nachfolgend näher dargestellten Verträge der Gesellschaft wurden nicht im Zuge der normalen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft abgeschlossen und sind von wesentlicher Bedeutung bzw. können von wesentlicher Bedeutung sein.

- (a) Der Verwaltungsvertrag vom 26. Februar 2009 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft. Nach Maßgabe des Verwaltungsvertrages bleibt die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft gültig, bis sie mit einer Frist von mindestens 90 Tagen von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird, obwohl unter bestimmten Voraussetzungen auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der beiden Parteien möglich ist. Der Verwaltungsvertrag regelt die gesetzlichen Pflichten der Verwaltungsgesellschaft und sieht eine Freistellung der Verwaltungsgesellschaft von Schäden vor, soweit die Schäden nicht durch Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Schlechtausführung oder Fahrlässigkeit in der Ausübung ihrer Pflichten und Verpflichtungen verursacht wurden.
- (b) Der Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank vom 22. Oktober 2010. Nach Maßgabe des Depotbankvertrages bleibt die Bestellung der Depotbank gültig, bis sie unter Einhaltung der jeweils maßgeblichen Kündigungsfrist von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird, wobei unter

bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei Insolvenz einer der beiden Parteien oder fortdauernder Vertragsverletzung einer der Parteien trotz Abmahnung) eine fristlose schriftliche Kündigung möglich ist. Der Depotbankvertrag regelt die gesetzlichen Pflichten der Depotbank und sieht eine Freistellung der Depotbank von Schäden vor, soweit die Schäden nicht auf eine von der Depotbank zu vertretende nicht zu rechtfertigende Nichterfüllung oder eine mangelhafte Erfüllung der Pflichten durch die Depotbank oder auf Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Schlechtausführung oder Fahrlässigkeit seitens der Depotbank zurückzuführen sind.

- (c) Der Verwaltungsstellenvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 22. Oktober 2010 in der durch den ergänzenden Verwaltungsstellenvertrag vom 7. Dezember 2010 geänderten Fassung (der „Verwaltungsstellenvertrag“). Nach Maßgabe des Verwaltungsstellenvertrages bleibt die Bestellung der Verwaltungsstelle gültig, bis sie unter Einhaltung der jeweils maßgeblichen Kündigungsfrist von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird, wobei unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei Insolvenz einer der beiden Parteien oder fortdauernder Vertragsverletzung einer Partei trotz Abmahnung) eine fristlose schriftliche Kündigung möglich ist. Der Verwaltungsstellenvertrag regelt die gesetzlichen Pflichten der Verwaltungsstelle und sieht eine Freistellung der Verwaltungsstelle von Schäden vor, soweit die Schäden nicht auf Fahrlässigkeit, Betrug, Schlechtausführung oder Bösgläubigkeit der Verwaltungsstelle oder ihrer Beauftragten bei der Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Pflichten oder Verpflichtungen der Verwaltungsstelle nach dem Verwaltungsstellenvertrag zurückzuführen sind.
- (d) Der Vertrag über die Bestellung des Promoters und der Vertriebsstelle vom 26. Februar 2009 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Promoter/der Vertriebsstelle, in der durch Nebenabrede vom 26. Oktober 2010 geänderten Fassung (der „Promoter- und Vertriebsstellenvertrag“). Nach Maßgabe dieses Vertrages bleibt die Bestellung des Promoters/der Vertriebsstelle gültig, bis sie mit einer Frist von mindestens 90 Tagen von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird. Der Promoter- und Vertriebsstellenvertrag regelt die gesetzlichen Pflichten des Promoters/der Vertriebsstelle und sieht eine Freistellung des Promoters/der Vertriebsstelle von Schäden vor, soweit die Schäden nicht auf Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Fahrlässigkeit in der Erfüllung ihrer Pflichten zurückzuführen sind.
- (e) Der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter vom 26. Februar 2009, in der durch Nebenabrede vom 26. Oktober 2010 geänderten Fassung (der „Anlageverwaltungsvertrag“). Nach Maßgabe dieses Vertrages bleibt die Bestellung des Anlageverwalters zunächst für einen Zeitraum von 12 Monaten gültig, und danach, bis sie mit einer Frist von mindestens 3 Monaten (die jeweils zum Ende eines Kalendermonats endet) – oder einer anderen zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten kürzeren Frist - von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird, wobei unter bestimmten Voraussetzungen eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der Parteien möglich ist. Der Vertrag regelt die gesetzlichen Pflichten des Anlageverwalters und sieht eine Freistellung des Anlageverwalters von Schäden vor, soweit die Schäden nicht auf Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Fahrlässigkeit in der Erfüllung der Pflichten durch den Anlageverwalter zurückzuführen sind.
- (f) Der Währungsmanagementvertrag vom 7. Dezember 2010 zwischen der Gesellschaft, dem Anlageverwalter und dem Währungsmanager (der „Währungsmanagementvertrag“). Der Währungsmanager wurde vom Anlageverwalter gemäß dem Währungsmanagementvertrag bestellt. Die Gesellschaft ist im Hinblick auf die dem Anlageverwalter durch den Währungsmanager zu erbringenden Dienstleistungen dem Währungsmanagementvertrag

ausschließlich für den Zweck beigetreten, die Gebühren des Währungsmanagers zu zahlen. Der Währungsmanagementvertrag bleibt so lange in Kraft, bis er entweder durch den Anlageverwalter oder den Währungsmanager mit einer Frist von mindestens 60 Tagen (oder einer kürzeren schriftlich zwischen den Parteien vereinbarten Frist) schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt wird, mit der Maßgabe, dass der Vertrag unter bestimmten Bedingungen mit sofortiger Wirkung schriftlich durch eine Partei gegenüber den anderen gekündigt werden kann. Der Währungsmanagementvertrag regelt die gesetzlichen Pflichten des Währungsmanagers und sieht eine Freistellung des Währungsmanagers von Schäden vor, soweit die Schäden nicht auf Betrug, vorsätzliche Nichterfüllung oder Fahrlässigkeit in der Erfüllung der Pflichten durch den Währungsmanager zurückzuführen sind.

8. Einsichtnahme in Unterlagen

Die folgenden Unterlagen sind an jedem Tag (außer Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Gesellschaft in Dublin kostenlos erhältlich:

- (a) die Satzung und die Gründungsurkunde der Gesellschaft;
- (b) der Prospekt der Gesellschaft; und
- (c) der aktuelle Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft (soweit veröffentlicht).

9. Einsichtnahme in Unterlagen

Im Vereinigten Königreich stehen Geschäftsräume zur Verfügung, in denen die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft, der Prospekt und der Vereinfachte Prospekt sowie die jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft eingesehen werden können bzw. in denen Kopien derselben verfügbar sind. Außerdem können Anleger hier Informationen zu Anteilspreisen erfragen, Anteile zur Rücknahme einreichen und Zahlungen entgegen nehmen. Bei Beschwerden über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft können diese zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft hier eingereicht werden.

Diese Geschäftsräume befinden sich bei Lazard Asset Management Limited unter der Anschrift 50 Stratton Street, London, W1J 8LL, England.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Für den folgenden Teilfonds ist keine Anzeige nach § 132 Investmentgesetz erstattet worden und Anteile dieses Teilfonds dürfen nicht an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden:

§ Lazard Capital Allocator Opportunistic Strategies Portfolio Fund

Die Landesbank Baden-Württemberg, Große Bleiche 54-56, 55116 Mainz, hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle im Sinne des § 131 InvG für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“) übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile, die in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Die Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und sämtliche sonstigen ggf. an die Anteilinhaber zu leistenden Zahlungen werden auf deren Wunsch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet.

Weitere Informationsstelle für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 131 Satz 2 InvG ist die Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH, Neue Mainzer Strasse 75, 60311 Frankfurt am Main („weitere deutsche Informationsstelle“).

Der Prospekt (einschließlich der Fondsaufstellung) zusammen mit den Prospektergänzungen für den Lazard Emerging Markets Bond Fund, den Lazard Emerging Markets Local Debt Fund, den Lazard Emerging Markets Total Return Debt Fund, den Lazard Capital Allocator Opportunistic Strategies Portfolio Fund und den Lazard Emerging Markets Allocation Fund, sowie die Vereinfachten Prospekte für den Lazard Emerging Markets Bond Fund, den Lazard Emerging Markets Local Debt Fund, den Lazard Emerging Markets Total Return Debt Fund und den Lazard Emerging Markets Allocation Fund, die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte – die vorgenannten Unterlagen jeweils in Papierform – sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise und etwaige Umtauschpreise sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und der weiteren deutschen Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Website www.lazardnet.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden den registrierten Anlegern per Brief zugestellt. In folgenden Fällen wird zudem eine Mitteilung auf www.lazardnet.com veröffentlicht: Aussetzung der Rücknahme von Anteilen; Kündigung der Verwaltung oder Abwicklung der Gesellschaft oder eines Fonds; Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen (unter Angabe ihrer Hintergründe und der Rechte der Anleger); Verschmelzung von Fonds sowie einer möglichen Umwandlung eines Fonds in einen Feederfonds.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen für Deutschland entsprechend dem Investmentsteuergesetz bekannt zu machen. Die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die Gesellschaft auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Gesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur regelmäßig nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilinhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

ANLAGE I

Börsen und Geregelt Märkte

Neben zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere erfolgen Anlagen ausschließlich an den nachstehend in diesem Prospekt oder in Prospektergänzungen oder -änderungen aufgeführten Börsen und Märkten. Diese Börsen und Märkte werden entsprechend den Anforderungen der Zentralbank aufgeführt. Die Zentralbank selbst veröffentlicht kein Verzeichnis der zugelassenen Märkte und Börsen.

1. Alle Börsen der EU-Mitgliedstaaten, sowie die Börsen in Australien, Kanada, Hongkong, Island, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten.

2. Die folgenden Börsen:

Ägypten	Cairo Stock Exchange
Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange
Bahrain	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange
Bermuda	Bermuda Stock Exchange
Botswana	Botswana Stock Exchange
Brasilien	Rio de Janeiro Stock Exchange Sao Paulo Stock Exchange
Chile	Santiago Stock Exchange
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange Limited
Indien	National Stock Exchange Bombay Stock Exchange Delhi Stock Exchange Madras Stock Exchange
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien	Amman Financial Market
Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange
Kolumbien	Bogotá Stock Exchange Medellín Stock Exchange

Kroatien	Zagreb Stock Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Malaysia	Kuala Lumpur Stock Exchange
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Mauritius	Mauritius Stock Exchange
Mexiko	Mexican Stock Exchange
Pakistan	Karachi Stock Exchange Lahore Stock Exchange Islamabad Stock Exchange
Peru	Lima Stock Exchange
Philippinen	Philippines Stock Exchange
Qatar	Doha Securities Market
Republik Korea	Korea Stock Exchange
Russland	Moscow Interbank Currency Exchange St. Petersburg Stock Exchange Russian Trading System Moscow
Simbabwe	Zimbabwe Stock Exchange
Singapur	Stock Exchange of Singapore Limited
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange GreTai Securities Market
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Tunesien	Tunis Stock Exchange
Uruguay	Montevideo Stock Exchange
Venezuela	Caracas Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate – Abu Dhabi	Abu Dhabi Securities Exchange Dubai Financial Market
Vereinigte Arabische Emirate – Dubai	Dubai International Financial Exchange
Vietnam	Ho Chi Minh Stock Exchange

Hanoi Securities Trading Centre

3. Die folgenden geregelten Märkte:
- (a) in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassene Märkte für Derivate;
 - (b) der von der London Stock Exchange Limited geregelte und betriebene Alternative Investment Market
 - (c) der von den „listed money market institutions“ im Vereinigten Königreich betriebene Markt, wie in der Veröffentlichung der Bank of England „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets“ („The Grey Paper“) beschrieben;
 - (d) der französische Markt für Titres de Créance Négotiables (Freiverkehrsmarkt in begebaren Schuldtiteln).
 - (e) NASDAQ (National Association of Securities Dealers Automated Quotation), betrieben von der National Association of Securities Dealers Inc.;
 - (f) der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte Freiverkehrsmarkt in Japan;
 - (g) der von der Federal Reserve Bank, New York, regulierte Markt der Primärhändler für Wertpapiere der US-Regierung;
 - (h) der von der International Securities Markets Association organisierte Markt;
 - (i) der von der National Association of Securities Dealers Inc. regulierte Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten;
 - (j) die russischen Handelssysteme (Russian Trading Systems) RTSI und RTS 11;
 - (k) MICEX in Moskau;
 - (l) der OTC-Markt für kanadische Regierungsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.
4. In Bezug auf Anlagen in Finanzderivate wird jeder Teilfonds ausschließlich in Finanzderivate anlegen, die an einem der vorstehend genannten Geregelten Märkte im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) oder einem der übrigen vorstehend genannten nicht-EWR-Märkte gehandelt werden.

Anlagen in Russland erfolgen ausschließlich in an der RTS Börse und der MICEX gehandelte oder notierte Wertpapiere.

Die oben genannten Märkte sind in der Satzung aufgeführt und werden entsprechend den Anforderungen der Zentralbank aufgelistet. Die Zentralbank selbst veröffentlicht kein Verzeichnis der zugelassenen Märkte und Börsen.

ANLAGE II

A. Anlagen in derivative Finanzinstrumente - Effizientes Portfoliomanagement / Direktanlagen

Die Gesellschaft kann für jeden Fonds und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere einsetzen, die Absicherungszwecken (Hedging) (zum Schutz der Vermögenswerte eines Fonds gegen Schwankungen der Markt- oder Wechselkurse bzw. zur Minimierung von daraus resultierenden Verbindlichkeiten) oder einem effizienten Portfoliomanagement dienen (d.h. der Risikoverringerung oder Kostenreduzierung bzw. Kapital- oder Ertragssteigerung des Fonds, wobei spekulative Transaktionen nicht zulässig sind). Zu diesen Techniken und Instrumenten können Anlagen in börsengehandelte oder Over-the-Counter- („OTC“-) gehandelte Finanzderivate wie Futures, Termingeschäfte (*forwards*), Optionen, Swaps, Credit-Default-Swap-Indizes, Swaptions, Credit Linked Notes, Wandelschuldverschreibungen und Optionsscheine gehören. Weitere Informationen in Bezug auf die Arten, die zugrunde liegenden Referenzwerte und die wirtschaftlichen Zwecke der derivativen Finanzinstrumente, in die ein Fonds anlegen kann, sind in der Prospektergänzung des betreffenden Fonds ausgeführt. Ein Fonds kann außerdem als Teil seiner Anlagestrategie für Zwecke der Direktanlage in Finanzderivate anlegen, sofern diese Absicht in der Anlagepolitik des Fonds angegeben ist.

Die Gesellschaft wird Risikomanagementverfahren einsetzen, die es ihr ermöglichen, die Risiken aller offenen Positionen in Derivaten und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios eines Fonds genau zu messen, kontinuierlich zu überwachen und zu steuern. Auf Anfrage wird die Gesellschaft den Anteilhabern ergänzende Informationen über die eingesetzten Risikomanagementverfahren zur Verfügung stellen, einschließlich der geltenden quantitativen Grenzen und der jüngsten Risikoentwicklungen und Renditeeigenschaften der Hauptanlagekategorien.

Die Bedingungen und Grenzen für den Einsatz dieser Techniken und Instrumente für jeden Fonds sind wie folgt:

1. Das Gesamtrisiko (wie in den OGAW-Verlautbarungen beschrieben) eines Fonds in Bezug auf Finanzderivate darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten.
2. Die Risiken in Bezug auf die Basiswerte der Finanzderivate, einschließlich der in übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten derivativen Finanzinstrumente („Finanzderivate“), dürfen zusammen mit Positionen aus Direktanlagen die in den OGAW-Verlautbarungen beschriebenen Anlagegrenzen insgesamt nicht überschreiten. (Für indexbasierte Finanzderivate gilt diese Bestimmung nicht, vorausgesetzt, der zu Grunde liegende Index erfüllt die in den OGAW-Verlautbarungen beschriebenen Kriterien.)
3. Ein Fonds darf in OTC-gehandelte Finanzderivate anlegen, vorausgesetzt, die Kontrahenten des OTC-Geschäfts sind Institute, die einer Aufsicht unterliegen und zu den Kategorien gehören, die von der Zentralbank genehmigt sind.
4. Anlagen in Finanzderivate unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

B. Effizientes Portfoliomanagement – Sonstige Techniken und Instrumente

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Anlagen in Finanzderivate kann die Gesellschaft vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen weitere Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen.

Techniken und Instrumente, die in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden, einschließlich Finanzderivate, die nicht für eine Direktanlage eingesetzt werden, beziehen sich auf Techniken und Instrumente, die folgende Kriterien erfüllen:

- (a) durch eine kosteneffiziente Umsetzung sind sie wirtschaftlich angemessen;
- (b) durch ihren Einsatz wird eines oder mehrere der folgenden Ziele angestrebt:
 - (i) Risikoreduzierung;
 - (ii) Kostenreduzierung;
 - (iii) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals bzw. zusätzlicher Erträge für den Fonds bei einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den Grundsätzen der Risikostreuung gemäß den OGAW-Verlautbarungen entspricht;
- (c) die mit ihnen verbundenen Risiken werden durch das von der Gesellschaft eingesetzte Risikomanagementverfahren angemessen erfasst (gilt nur im Fall von Finanzderivaten); und
- (d) sie führen nicht zu einer Änderung des ausgewiesenen Anlageziels des jeweiligen Fonds bzw. zu von nicht in der allgemeinen Risikostrategie (wie in den Verkaufsunterlagen beschrieben) enthaltenen zusätzlichen Risiken.

Die Techniken und Instrumente (mit Ausnahme von Finanzderivaten), die für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden können, sind nachstehend aufgeführt und unterliegen den folgenden Bedingungen:

Einsatz von Pensionsgeschäften, inversen Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften

Pensionsgeschäfte bzw. inverse Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur nach Maßgabe der in den OGAW-Verlautbarungen festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie unter Einhaltung der Vorschriften der Zentralbank getätigt werden.

ANLAGE III

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Jeder Fonds muss bei seinen Vermögensanlagen die OGAW-Vorschriften beachten. Die OGAW-Vorschriften enthalten die folgenden Regelungen:

1	Zulässige Anlagen
	Die Anlagen jedes Fonds sind beschränkt auf:
1.1	Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne der OGAW-Verlautbarungen, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen Markt eines Mitgliedstaates oder Drittstaates, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.
1.2	Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer/einem der vorstehend beschriebenen Börsen oder anderen Märkte zugelassen werden.
1.3	Sonstige nicht an einem Geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente gemäß Definition in den OGAW-Verlautbarungen.
1.4	Anteile an OGAW.
1.5	Anteile an Organismen, die keine OGAW sind, wie in der Bekanntmachung 2/03 (<i>Guidance Note</i>) der Zentralbank beschrieben.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten gemäß den OGAW-Verlautbarungen.
1.7	Finanzderivate gemäß den OGAW-Verlautbarungen.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Jeder Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in andere als die in Ziffer 1 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, sofern diese den Anforderungen der Zentralbank entsprechen.
2.2	Jeder Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen Markt (wie in Ziffer 1.1. beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmte US-Wertpapiere, die als Rule 144A-Wertpapiere bekannt sind, sofern: <ul style="list-style-type: none"> - die Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben werden, dass sie innerhalb von einem Jahr nach Ausgabe bei der US Securities and Exchanges Commission registriert sein werden; und - es sich bei den Wertpapieren nicht um nicht-liquide Wertpapiere handelt, d.h. dass sie durch den Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis, bzw. annähernd zu dem Preis, veräußert werden können, der der Bewertung durch den Fonds entspricht.
2.3	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder

	<p>Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, und der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% anlegt, darf 40% seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p>
2.4	<p>Die Grenze von 10% (in 2.3) wird auf 25% für Schuldverschreibungen angehoben, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in diese Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigen. Vor Inanspruchnahme dieser Bestimmung ist die Genehmigung der Zentralbank einzuholen.</p>
2.5	<p>Die Grenze von 10% (in 2.3) wird auf 35% angehoben für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.</p>
2.6	<p>Die in Ziffern 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Berechnung der in Ziffer 2.3 genannten 40%-Grenze unberücksichtigt.</p>
2.7	<p>Ein Fonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen.</p> <p>Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut mit Ausnahme von im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituten bzw. in einem Signatarstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstitut, oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen 10% des Nettovermögens nicht überschreiten.</p> <p>Diese Grenze kann auf 20% für Einlagen bei der Depotbank angehoben werden.</p>
2.8	<p>Das Kontrahenten-Ausfallrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 5% seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Diese Grenze wird auf 10% angehoben bei im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituten bzw. bei in einem Signatarstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstituten, oder bei in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten.</p>
2.9	<p>Unbeschadet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 dürfen bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Nettovermögens in einer Kombination aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder - Ausfallrisiken im Zusammenhang mit von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten angelegt werden.
2.10	<p>Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, so dass Positionen in Bezug auf eine einzelne Einrichtung 35% des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.</p>
2.11	<p>Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, werden für die Zwecke der</p>

<p>2.12</p>	<p>Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9. als ein einziger Emittent angesehen. Für Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe kann jedoch eine Höchstgrenze von 20% des Nettovermögens festgesetzt werden.</p> <p>Jeder Fonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.</p> <p>Die Emittenten müssen im Prospekt einzeln aufgeführt werden und können aus der nachstehenden Liste ausgewählt werden:</p> <p>OECD-Staaten (Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority.</p> <p>Jeder Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.</p>
<p>3</p>	<p>Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)</p>
<p>3.1</p>	<p>Anlagen eines Fonds in Anteile eines OGAW oder sonstigen OGA dürfen insgesamt 10% des Vermögens des Fonds nicht überschreiten, und der OGA, in den ein Fonds anlegt, darf selbst nicht mehr als 10% des Nettovermögens in andere OGA anlegen.</p>
<p>3.2</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen in vorstehender Ziffer 3.1 gelten für Fonds, für die die Prospektergänzung Anlagen dieses Fonds in Höhe von 10% oder mehr seines Vermögens in andere OGAW oder OGA zulässt, anstelle der Beschränkungen in Ziffer 3.1 die folgenden Beschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) ein Fonds darf nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwertes in ein und denselben OGAW oder sonstigen OGA anlegen; (b) die Fondsanlagen eines Fonds in OGAs, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% seines Nettoinventarwertes nicht übersteigen; (c) ein Fonds darf nur in diejenigen OGAW oder sonstigen OGA anlegen, die selbst dem Verbot der Anlage von mehr als 10% ihres Nettoinventarwerts in andere OGA unterliegen.
<p>3.3</p>	<p>Legt ein Fonds in Anteile anderer OGA an, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme im Zusammenhang mit der Anlage des Fonds in Anteile dieser anderen OGA keine Gebühren berechnen.</p>

3.4	Erhält die Verwaltungsgesellschaft/der Anlageberater des Fonds aufgrund der Anlage in Anteile anderer OGA eine Provision (einschließlich Gebührenrabatte), so ist diese Provision dem Vermögen des Fonds zuzuführen.
3.5	<p>Die folgenden Beschränkungen gelten für Anlagen eines Fonds in andere Fonds der Gesellschaft (wobei Anlagen eines Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft, der selbst ein Dachfonds ist, nicht zulässig sind):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Fonds darf nicht in einen Fonds der Gesellschaft anlegen, der selbst Anteile anderer Fonds der Gesellschaft hält; • ein Fonds, der in einen solchen anderen Fonds der Gesellschaft anlegt, unterliegt keiner Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr; • die Verwaltungsgesellschaft berechnet einem Fonds für den Teil des von diesem in einen anderen Fonds der Gesellschaft angelegten Vermögens keine Verwaltungsgebühr (diese Bestimmung findet auch auf die jährlich vom Anlageverwalter erhobene Gebühr Anwendung, soweit diese direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt wird); und • Anlagen eines Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft unterliegen den vorstehend in Ziffer 3.1. genannten Grenzen, soweit es sich bei dem anlegenden Fonds nicht um einen Dachfonds handelt, bzw. den vorstehend in Ziffer 3.2 genannten Grenzen, soweit es sich bei dem anlegenden Fonds um einen Dachfonds handelt.
4	Einen Index nachbildende OGAW
	Ohne Angaben
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Die Gesellschaft, bzw. die Verwaltungsgesellschaft für alle von ihr verwalteten Fonds, darf keine Aktien erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, die die Ausübung eines nennenswerten Einflusses auf die Geschäftsführung eines Emittenten ermöglichen.
5.2	<p>Ein Fonds darf höchstens erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten; (ii) 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten; (iii) 25% der Anteile ein und desselben OGA; (iv) 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten. <p>HINWEIS: Die unter vorstehend (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen können im Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.</p>
5.3	<p>5.1 und 5.2 finden keine Anwendung auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert sind; (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat ausgegeben oder garantiert sind; (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben sind; (iv) Anteile eines Fonds am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat, die ihre Vermögenswerte vornehmlich in Wertpapiere von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, sofern nach der Gesetzgebung dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für die Anlage des Fonds in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates

	<p>darstellt. Dies gilt nur, wenn die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält und sofern bei Überschreitung dieser Grenzen die nachstehenden Ziffern 5.5 und 5.6 beachtet werden.</p> <p>(v) Anteile der Gesellschaft am Kapital von Tochtergesellschaften, die lediglich in ihrem Niederlassungsstaat die Verwaltung, die Beratung oder das Marketing hinsichtlich der Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilhaber ausschließlich in deren Auftrag durchführen.</p>
5.4	Ein Fonds muss die Anlagebeschränkungen in diesem Prospekt bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einhalten.
5.5	Vorausgesetzt der Grundsatz der Risikostreuung wird eingehalten, kann die Behörde neu zugelassenen Fonds gestatten, von den Bestimmungen in den Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1 und 3.2(b) für einen Zeitraum von sechs Monaten nach ihrer Zulassung abzuweichen.
5.6	Werden die hierin genannten Grenzen von einem Fonds aus Gründen außerhalb seiner Verantwortung oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser Fonds bei seinen weiteren Verkaufstransaktionen vorrangig darauf hinzuwirken, dieser Situation unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber abzuwehren.
5.7	Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Leerverkäufe zu tätigen: <ul style="list-style-type: none"> - von übertragbaren Wertpapieren, - Geldmarktinstrumenten*, - Anteilen an OGA; oder - Finanzderivaten.
5.8	Ein Fonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.
6	Kreditaufnahmebeschränkungen
6.1	Die Gesellschaft darf Fremdkapital nur bis zur Höhe von 10% des Nettoinventarwerts eines Fonds aufnehmen und nur als vorübergehende Maßnahme. Die Depotbank kann Vermögenswerte des Fonds zur Absicherung der diesem zuzurechnenden Kredite belasten. Guthaben (z.B. Barmittel) dürfen bei der Berechnung des Prozentsatzes an ausstehenden Kreditverpflichtungen nicht aufgerechnet werden.
6.2	Die Gesellschaft kann Devisen im Wege eines Back-to-Back-Darlehens erwerben. Devisen, die so erworben werden, gelten nicht als Kreditaufnahmen im Sinne der Kreditaufnahmebeschränkung in Absatz (6.1), wenn die zugehörige Einlage (i) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (ii) in ihrer Höhe mindestens dem ausstehenden Devisenkredit entspricht. Übersteigt jedoch der Devisenkredit den Wert der Back-to-Back-Einlage, ist der Überschuss als Kreditaufnahme im Sinne von Absatz (6.1) zu behandeln.

* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch einen OGAW sind nicht zulässig.